DEUTSCHER JU·JUTSU VERBAND

Anti-Doping-Ordnung des DJJV (ADO)

gültig in der Fassung vom 01.01.2027

Änderungsnachweis

Verantwortlich:

Deutscher Ju-Jutsu Verband
Bundesgeschäftsstelle
Badstubenvorstadt 12/13 in 06712 Zeitz

Version	Änderungen	Inkrafttreten
1.0	vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	01.01.2015
1.1	Inkraftsetzung durch die MGV des DJJV	25.04.2015
1.2	Überarbeitung und Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	27.10.2016
1.3	Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	22.04.2017
1.4	vorläufige Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums - Änderung aufgrund der Übertragung des Ergebnismanagement und der Disziplinarverfahren an die NADA	13.12.2018
1.5	Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	06.04.2019
2.0	Neufassung und Anpassung an den NADC21. Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums	01.01.2021
2.1	Inkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung	12.06.2021
3.0	Neufassung und Anpassung an den NADC27. Inkraftsetzung durch Beschluss des Präsidiums (29.10.2026)	01.01.2027

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise gewählt.

Inhaltsverzeichnis

Anti-Doping-Ordnung des DJJV (ADO) 0

EINLEITUNG 3

WESENTLICHE GRUNDPRINZIPIEN FÜR ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN 5

STRUKTUR DER ANTI-DOPING-PROGRAMME 7

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING 9

ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN 9

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS 15

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE 19

ARTIKEL 5 *DOPINGKONTROLLEN* UND ERMITTLUNGEN 22

ARTIKEL 6 ANALYSE VON *PROBEN* 28

ARTIKEL 7 *ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN*: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND *VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG* 32

ARTIKEL 8 *ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN:* FAIRES VERFAHREN UND DISZIPLINARENTSCHEIDUNGEN 42

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE *ANNULLIERUNG* VON EINZELERGEBNISSEN 44

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN 44

ARTIKEL 11 *KONSEQUENZEN* FÜR MANNSCHAFTEN 70

ARTIKEL 12 SANKTIONEN DER *NADA* GEGEN ANDERE SPORTORGANISATIONEN 71

ARTIKEL 13 *ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN*: RECHTSBEHELFE 71

ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT 79

ARTIKEL 15 UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN 83

ARTIKEL 16 *DOPINGKONTROLLVERFAHREN* BEI TIEREN IN *WETTKÄMPFEN* 85

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG 85

ARTIKEL 18 *DOPINGPRÄVENTION* 86

ARTIKEL 19 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER *NADA* UND DER *NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE* 88

ARTIKEL 20 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN VON *ATHLETINNEN* UND *ATHLETEN* 90

ARTIKEL 21 ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN VON *ATHLETENBETREUUNGSPERSONAL* UND ANDEREN *PERSONEN* 91

ARTIKEL 22 AUSLEGUNG DES *WADC / NADC* UND DER ANTI-DOPING-ORDNUNG DES DEUTSCHEN JU-JUTSU VERBANDES 92

ARTIKEL 23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 93

ANHANG BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 96

EINLEITUNG

Die Nationale Anti Doping Agentur (*NADA*) ist das Kompetenzzentrum der Anti-Doping-Arbeit in Deutschland. Sie erfüllt als *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Übereinstimmung mit Artikel 20.5.1 des Welt Anti-Doping Codes (*WADC*) die Anforderungen an die *Operative Unabhängigkeit der Nationalen Anti-Doping-Organisationen*. Dabei agiert die *NADA* strukturell eigenständig und inhaltlich eigenverantwortlich sowie in ihren operativen Entscheidungen und Aktivitäten unabhängig von Sport, Wirtschaft und Politik.
Der Nationale Anti-Doping Code (*NADC*) ist das wichtigste, sportartübergreifende Anti-Doping-Regelwerk für den deutschen Sport. Der *NADC* basiert auf dem *WADC* der Welt Anti-Doping Agentur (*WADA*) und setzt die wesentlichen Bestimmungen des *WADC* um. Die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes setzt den *NADC* um.
Der *NADC* und die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zielen darauf ab, Anti-Doping-Bestimmungen weltweit und einheitlich durchzusetzen, und dabei die Menschenrechte und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Bei der Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage eines bestimmten Falles sollen alle Gerichte, Schiedsgerichte und anderen Entscheidungsgremien Anti-Doping-Bestimmungen, die den *WADC* umsetzen, berücksichtigen. Der *WADC* bildet weltweit den Konsens eines breiten Spektrums von Stakeholdern und gewährleistet einen fairen Sport und Schutz der sauberen *Athletinnen* und *Athleten*.
Gemäß dem *WADC* ist die *NADA* für die Durchführung aller Aspekte der *Dopingkontrollverfahren* verantwortlich. Zu diesem Zweck verpflichten sich die *Nationalen Sportfachverbände* und – soweit möglich – die *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* in Deutschland sowie nationale und internationale *Athletinnen* und *Athleten* zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des *WADC* und der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards*.
Erlangt die *NADA* Kenntnis davon, dass ein *Nationaler Sportfachverband*, ein nationaler und internationaler *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* in Deutschland oder eine oder ein zur Durchführung einzelner Abschnitte des *Dopingkontrollverfahrens Beauftragte Dritte* oder *Beauftragter Dritter* oder entsprechend legitimierte *Personen* (z. B. ein unabhängiges Disziplinarorgan) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist/sind, ergreift die *NADA* geeignete Maßnahmen. Verstößt ein *Nationaler Sportfachverband* gegen die Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der *NADA* vorgegebenen Anti-Doping-Bestimmungen, führt dies zu einer nationalen und internationalen Compliance-Überprüfung durch die *NADA* und *WADA*.
Vorbehaltlich der Anforderungen in Artikel 20 *WADC* kann die *NADA* jeden Aspekt der *Dopingkontrollverfahren* oder der *Dopingprävention* an eine *Beauftragte Dritte* oder einen *Beauftragten Dritten* übertragen, jedoch muss die *NADA* von der *Beauftragten Dritten* oder dem *Beauftragten Dritten* verlangen, dass sie oder er diese Aspekte in Übereinstimmung mit dem *WADC*, den *International Standards* und den einschlägigen Anti-Doping-Bestimmungen ausführt. Darüber hinaus ist die *NADA* dafür verantwortlich, dass alle übertragenen Aspekte in Übereinstimmung mit dem *WADC* durchgeführt werden.
Wenn die *NADA* ihre Zuständigkeiten für die Durchführung eines Teils oder des gesamten *Dopingkontrollverfahrens* an eine *Beauftragte Dritte* oder einen *Beauftragten Dritten* übertragen hat, sind alle Verweise auf die *NADA* als Verweise auf diese *Beauftragte Dritte* oder diesen *Beauftragten Dritten* zu

verstehen. Die *NADA* kann ihre Zuständigkeiten für die Entscheidungsfindung im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Beauftragte Dritte* oder einen *Beauftragten Dritten* übertragen.
Ungeachtet des Vorstehenden darf die *NADA* keinerlei Aspekte des *Dopingkontrollverfahrens* (dies umfasst, ohne Einschränkung, *Dopingkontrollen* und *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*) an eine *Beauftragte Dritte* oder einen *Beauftragten Dritten* übertragen, wenn eine solche Übertragung zu einem möglichen oder tatsächlichen Interessenkonflikt führen könnte. Darüber hinaus darf die *NADA* aufgrund des möglichen Interessenkonflikts keinerlei Aspekte des *Dopingkontrollverfahrens* (dies umfasst, ohne Einschränkung, *Dopingkontrollen* und *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*) an einen *Nationalen Sportfachverband*, irgendein anderes Leitungsorgan im nationalen Sport oder eine andere nationale Sportorganisation übertragen.
Kursive Begriffe sind im Anhang definiert. Verweise auf Artikel sind, sofern nicht anders angegeben, als Verweis auf Artikel der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes zu verstehen.

WESENTLICHE GRUNDPRINZIPIEN FÜR ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Anti-Doping ist in erster Linie eine ethisch-moralische Haltung, die auf dem Sportsgeist basiert.
Anti-Doping-Programme basieren auf dem inneren Wert des Sports. Dieser innere Wert ist als „Sportsgeist" bekannt: das ethische Streben nach sportlicher Höchstleistung durch die engagierte Perfektionierung der natürlichen Talente jeder einzelnen *Athletin* und jedes einzelnen *Athleten*.
Anti-Doping ist bestrebt, den Sportsgeist zu bewahren.
Anti-Doping-Programme versuchen, die Integrität des Sports in Bezug auf Respekt für die Regeln und gegenüber anderen am *Wettkampf Teilnehmenden*, das Recht auf fairen *Wettkampf* und den Wert des sauberen Sports für die Welt aufrecht zu halten.
Der Sportsgeist ist die Würdigung von Seele, Körper und Geist des Menschen. Er spiegelt sich in den folgenden Werten wider, die sich im und durch den Sport finden, einschließlich:

- Gemeinschaft
- Gleichheit
- Spaß und Freude
- Respekt
- Solidarität

Im Rahmen des Sportsgeist, zeigen *Athletinnen* und *Athleten* daher Werte wie:

- Motivation und Zielstrebigkeit
- Einsatzbereitschaft
- Mut
- Disziplin
- Leistungswillen
- Fairness
- Ehrlichkeit
- Eigenverantwortung

Ebenso fällt dem *Athletenbetreuungspersonal* eine wesentliche Rolle dabei zu, diese Werte, einschließlich Spaß und Freude am Sport, zu zeigen und zu fördern, um für positive Sporterlebnisse der *Athletinnen* und *Athleten* zu sorgen.
Anti-Doping-Programme versuchen, sowohl die Gesundheit der *Athletinnen* und *Athleten* zu schützen als auch *Athletinnen* und *Athleten* die Möglichkeit zu geben, ihre athletischen Fähigkeiten, ohne den Einsatz *Verbotener Substanzen* und *Verbotener Methoden* weiterzuentwickeln und zum Ausdruck zu bringen.
Zu den Werten, die in Anti-Doping-Programmen verankert sind, gehören:

- Rechte und Pflichten der *Athletinnen* und *Athleten*, wie sie im *WADC* festgelegt sind
- Zusammenarbeit
- *Dopingprävention* und Anti-Doping-Wissen
- Fairness
- Gesundheit
- Achtung der Menschenrechte

- Achtung von Recht und Gesetz

Der Sportsgeist wird dadurch ausgedrückt, wie man „Play True" und „FÜR SAUBERE LEISTUNG" lebt. Doping widerspricht dem Sportsgeist grundlegend.

STRUKTUR DER ANTI-DOPING-PROGRAMME

Internationale und nationale Anti-Doping-Programme umfassen alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice") zu gewährleisten.
Die wichtigsten Elemente sind:

Stufe 1: Der Welt Anti-Doping Code (*WADC*) und der Nationale Anti-Doping Code (*NADC*)
Stufe 2: *International Standards* und nationale *Standards*, *Technische Dokumente* und *Technische Durchführungsbestimmungen*
Stufe 3: Leitlinien und Musterformulierungen

WADC und *NADC*

Der *NADC* ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das nationale Anti-Doping-Programm der *NADA* basiert. Zweck des *NADC* ist die Förderung der zentralen *Anti-Doping-Maßnahmen* durch ihre umfassende Harmonisierung. Der *NADC* soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.
Der *NADC* basiert auf dem *WADC* und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* um.
[Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („*UNESCO-Konvention*") erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des *WADC* an.]

International Standards und nationale *Standards*

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der *WADA* verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen *Anti-Doping-Organisationen* und *WADA*-akkreditierten oder von der *WADA* anerkannten Laboren
Die Befolgung der *International Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.
Die *NADA* erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

Technische Dokumente

Die *WADA* kann zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines *International Standards* oder eines *Standards* von Zeit zu Zeit *Technische Dokumente* verabschieden und veröffentlichen.
Die Einhaltung der *Technischen Dokumente* ist zwingende Voraussetzung für die Compliance mit Anti-Doping-Bestimmungen.

Technische Durchführungsbestimmungen

Die *WADA* kann zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Analyse, Interpretation und Meldung bestimmter *Verbotener Substanzen* und / oder *Verbotener Methoden* oder bezogen auf die Anwendung bestimmter Laborverfahren oder Laborverfahren für den *Biologischen Athletenpass*, von Zeit zu Zeit *Technische Durchführungsbestimmungen* verabschieden und veröffentlichen.
Die Einhaltung der *Technischen Durchführungsbestimmungen* ist zwingende Voraussetzung für die Compliance mit Anti-Doping-Bestimmungen.

Leitlinien und Musterformulierungen / Muster Anti-Doping Code der *NADA*

Auf der Grundlage des *WADC* und der *International Standards* werden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Anti-Doping-Bereiche Lösungen anzubieten. Die Musterformulierungen und Leitlinien stellen Empfehlungen der *WADA* dar und werden den *Unterzeichnern* und anderen relevanten Stakeholdern zur Verfügung gestellt, sie sind jedoch nicht verbindlich.
Zur *WADC*-konformen Umsetzung des *NADC* in Deutschland stellt die *NADA* einen Muster Anti-Doping Code zur Verfügung. Dieser dient den *Nationalen Sportfachverbänden* als Unterstützung zur Implementierung der Vorgaben des *NADC* in die jeweiligen Verbandsregelwerke.

ARTIKEL 1

DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in den Artikeln 2.1 bis 2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2

VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Verfahren in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine oder mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.
Athletinnen und *Athleten* oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.
Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* einer *Athletin* oder eines *Athleten*

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athletinnen* und *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in ihren Körper gelangen. *Athletinnen* und *Athleten* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten der *Athletinnen* und *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom *Verschulden* einer *Athletin* oder eines *Athleten* vor. In mehreren Entscheidungen des *CAS* wird diese Regel als „*Strict Liability*" bezeichnet. Das *Verschulden* einer *Athletin* oder eines *Athleten* fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der *CAS* hält konsequent an diesem Prinzip fest. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen Vorhandenseins liegt vor, wenn in der *Probe* einer *Athletin* oder eines *Athleten* eine *Verbotene Substanz* nachgewiesen wird und die *Athletin* oder der *Athlet* zum Zeitpunkt der *Probe*nahme Bestimmungen unterlag, die auf der Grundlage des *WADC / NADC* verabschiedet wurden, unabhängig davon, ob die *Athletin* oder der *Athlet* zum Zeitpunkt der Einnahme der *Verbotenen Substanz* dem *WADC / NADC* unterlag.]

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* einer *Athletin* oder eines *Athleten*, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* auf die Analyse der B-*Probe* verzichtet und die B-*Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die B-*Probe* der *Athletin* oder des *Athleten* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* der *Athletin* oder des *Athleten* bestätigt; oder, wenn

die A- oder B-*Probe* der *Athletin* oder des *Athleten* in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der aufgeteilten *Probe* bestätigt oder die *Athletin* oder der *Athlet* auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* verzichtet

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, die B-*Probe* analysieren zu lassen, auch wenn die *Athletin* oder der *Athlet* die Analyse der B-*Probe* nicht verlangt.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *Technischen Dokument* eine *Entscheidungsgrenze* ausdrücklich festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* einer *Athletin* oder eines *Athleten* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste*, den *International Standards* oder den *Technischen Dokumenten* spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter *Verbotener Substanzen* festgelegt werden.

2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine *Athletin* oder einen *Athleten*

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis der *Athletin* oder des *Athleten*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein" einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.
So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-*Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-*Probe*) oder der Analyse der B-*Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athletinnen* und *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in ihre Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode gebraucht* wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten der *Athletin* oder des *Athleten* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* oder eines *Versuchs* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist

ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode gebraucht* oder ihr *Gebrauch versucht* wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchs* des *Gebrauchs*" einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes der *Athletin* oder des *Athleten*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem Strict Liability-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt. Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch eine *Athletin* oder einen *Athleten* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten, und der *Gebrauch* durch die *Athletin* oder den *Athleten* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.
(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)
Um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß diesem Artikel 2.2 festzustellen, muss der vermeintliche *Gebrauch* oder *Versuchte Gebrauch* zu einem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die *Athletin* oder der *Athlet* an die Bestimmungen gebunden war, die auf der Grundlage des *WADC / NADC* verabschiedet wurden. Dies hindert eine *Anti-Doping-Organisation* oder eine andere Sportorganisation jedoch nicht daran, Teilnahmebedingungen zu verabschieden und durchzusetzen, die es der Organisation ermöglichen, einer *Person* die Mitgliedschaft zu verweigern oder zu entziehen, wenn diese – vor Anbindung an Bestimmungen, die auf der Grundlage des *WADC* / *NADC* verabschiedet wurden – ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, sofern es während der Anbindung der *Person* an Bestimmungen, die auf der Grundlage des *WADC* / *NADC* verabschiedet wurden, stattgefunden hätte.]

2.3 Umgehung der *Probe*nahme durch eine *Athletin* oder einen *Athleten* oder die Weigerung oder das Unterlassen einer *Athletin* oder eines *Athleten*, sich einer *Probe*nahme zu unterziehen

Die Umgehung einer *Probe*nahme; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte *Person* einer *Probe*nahme zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch „Umgehung der *Probe*nahme" vor, wenn nachgewiesen würde, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* dem *Dopingkontroll*personal bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer *Probe*nahme zu unterziehen", kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten der *Athletin* oder des *Athleten* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung" einer *Probe*nahme ein vorsätzliches Verhalten der *Athletin* oder des *Athleten* erfordert.]

2.4 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse einer *Athletin* oder eines *Athleten*

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des *International Standards* for Results Management / *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* einer *Athletin* oder eines *Athleten*, die oder der einem *Registered Testing Pool* angehört, innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten.

2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens* durch eine *Athletin* oder einen *Athleten* oder eine andere *Person*

[Kommentar zu Artikel 2.5: Allein die mangelnde Bereitschaft einer *Athletin* oder eines *Athleten*, einer *Athletenbetreuungsperson* oder einer anderen *Person,* mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 untersuchen, zusammenzuarbeiten, stellt keine *Unzulässige Einflussnahme* im Sinne von Artikel 2.5 dar. Eine solche mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit kann jedoch die Grundlage für Disziplinarmaßnahmen gemäß den Regeln eines *Unterzeichners* sein, sofern diese Regeln angemessene Verfahrensgarantien enthalten.]

2.6 *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine *Athletin* oder einen *Athleten* oder eine *Athletenbetreuungsperson*

2.6.1 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine *Athletin* oder einen *Athleten Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist. Dies gilt nicht, sofern die *Athletin* oder der *Athlet* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine *Athletenbetreuungsperson Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, durch eine *Athletenbetreuungsperson*, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einer Athletin oder einem *Athleten*, einem *Wettkampf* oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern die *Athletenbetreuungsperson* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* einer *Athletin* oder eines *Athleten*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentare zu den Artikeln 2.6.1 und 2.6.2: Keine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an eine befreundete *Person* oder eine verwandte *Person* weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.
Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, (a) dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine Mannschaftsärztin oder ein Mannschaftsarzt *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* zur Behandlung in Akut- und Notsituationen mitführt (z. B. einen Autoinjektor für Epinephrin / Adrenalin) oder (b) eine *Athletin* oder ein *Athlet* eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* aus medizinischen Gründen *besitzt*, kurz bevor sie oder er eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt und die Mitteilung über die Genehmigung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhält.]

2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* durch eine *Athletin* oder einen *Athleten* oder eine andere *Person*

2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* durch eine *Athletin* oder einen *Athleten* oder eine andere *Person*

2.9 Tatbeteiligung oder *Versuch* der Tatbeteiligung durch eine *Athletin* oder einen *Athleten* oder eine andere *Person*

Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige vorsätzliche Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 2.9: Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.]

2.10 Verbotener Umgang einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person*

2.10.1 Der Umgang einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person* im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation*, in beruflicher oder sportbezogener Funktion mit einer *Athletenbetreuungsperson*

2.10.1.1 die, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, gesperrt ist; oder

2.10.1.2 die, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, und die nicht aufgrund eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß *WADC / NADC* gesperrt wurde, der jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder die für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *WADC / NADC* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.1.3 die als Stroh- oder Mittelsperson für eine in den Artikeln 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig wird.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine *Anti-Doping-Organisation* nachweisen, dass die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* von der *Sperre* der *Athletenbetreuungsperson* wusste.

Die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* muss nachweisen, dass der Umgang mit einer in den Artikeln 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen *Athletenbetreuungsperson* nicht in beruflicher oder sportbezogener Funktion erfolgt und / oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athletenbetreuungspersonal* haben, das den in den Artikeln 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entspricht, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athletinnen* und *Athleten* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainerinnen und Trainern, Managerinnen oder Managern, Ärztinnen oder Ärzten oder anderem *Athletenbetreuungspersonal* zusammenarbeiten, die oder das aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt ist/sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit

Doping verurteilt wurde/n. Dies verbietet auch den Kontakt zu anderen *Athletinnen* oder *Athleten*, die während einer *Sperre* als Trainerin oder Trainer oder Betreuerin oder Betreuer tätig sind. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme einer Therapie, Behandlung oder von Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analysezwecken; Einsatz der *Athletenbetreuungsperson* als Agentin oder Agent oder Beraterin oder Berater. Verbotener Umgang setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.
Die *Anti-Doping-Organisation* muss die *Athletin* oder den *Athleten* oder die andere *Person* nach Artikel 2.10 zwar nicht über die *Sperre* der *Athletenbetreuungsperson* informieren, eine solche Benachrichtigung wäre, sofern sie erfolgte, jedoch ein wichtiger Beweis dafür, dass die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* von der *Sperre* der *Athletenbetreuungsperson* wusste.]

2.11 Handlungen einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:

2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere *Person* bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese *Person* davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu einem vermeintlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einen vermeintlichen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 oder einer vermeintlichen Non-Compliance mit dem *WADC / NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, eine Aufsichts- oder Disziplinarinstanz, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Untersuchungen durchführt.

2.11.2 Vergeltung an einer *Person* zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem vermeintlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einen vermeintlichen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 oder einer vermeintlichen Non-Compliance mit dem *WADC / NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, eine Aufsichts- oder Disziplinarinstanz, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Ermittlungen durchführt.

Für die Zwecke des Artikels 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese *Person*, die entweder nicht gutgläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

[Kommentare zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen *Personen* geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.
Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden *Personen*, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine *Anti-Doping-Organisation* gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende *Person* geltend, wäre dies keine Vergeltung. Gemäß Artikel 2.11 wird jedoch nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende *Person* weiß, dass die Meldung falsch ist.]

ARTIKEL 3

DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die *NADA* trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1. Das Beweismaß besteht darin, dass die *NADA* gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes bei der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person*, der oder dem ein vermeintlicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß, unbeschadet der Artikel 3.2.2, 3.2.3 und 10.2.1.3 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die *NADA* gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[*NADA*-Kommentar: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:

- Das Beweismaß zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 1 ist der von der *NADA* zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (größer als 50 % + 1), jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (geringer als 100 %).

- Das Beweismaß für den von der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zu führenden entlastenden Gegenbeweis i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 2 ist hingegen die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (gleich 50 % + 1).]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die *NADA* kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem sie sich auf das Geständnis der *Athletin* oder des *Athleten*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urin*proben* der *Athletin* oder des *Athleten* gezogen werden, z. B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.

Die Ergebnisse von Lügendetektortests gelten nicht als zuverlässige analytische oder wissenschaftliche Beweise.]

3.2.1 Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der *WADA* genehmigt wurden, oder die Gegenstand einer Peer-Review waren, gelten als wissenschaftlich valide. Jede *Athletin* oder jeder *Athlet* oder jede andere *Person*, die oder der das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die *WADA* über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das erstinstanzliche Disziplinarorgan, das Rechtsbehelfsorgan oder der *CAS* darf auf eigene Veranlassung die *WADA* über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der *WADA* hat die *WADA* ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem *CAS* verhandelt werden, ernennt der *CAS* auf Anforderung der *WADA*, eine geeignete wissenschaftliche Sachverständige oder einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, die oder der den *CAS* bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten *Verbotenen Substanzen* kann die *WADA* die *WADA*-akkreditierten Labore anweisen, *Proben* nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt. Die Entscheidung der *WADA* über die Festlegung des *Minimum Reporting Levels* oder über die Festlegung, welche *Verbotene Substanz* ein *Minimum Reporting Level* aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem *WADA*-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* stützt, dar.]

3.2.2 Bei *WADA*-akkreditierten und anderen von der *WADA* anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der *Proben* gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den *Proben* entsprechend verfahren wurde. Die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem sie oder er eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des Disziplinarorgans das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem sie oder er nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person*, eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Somit gilt für die Beweislast der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* in Bezug auf die Verursachung ein etwas niedrigeres Beweismaß, sobald die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* den Nachweis einer Abweichung mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringt – „könnten vernünftigerweise verursacht haben". Erbringt die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die *NADA* über, die gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *WADC / NADC* oder einem Regelwerk des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Erbringt die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines *International Standards* / eines *Standards* nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht verursacht hat:

[Kommentare zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem *International Standard* oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der *Probe*nahme oder dem Umgang mit der *Probe*, den *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses*, oder der Benachrichtigung der *Athletin* oder des *Athleten* bei Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen oder der Öffnung der B-*Probe* stehen, beispielsweise dem *International Standard* for Education */ Standard* für *Dopingprävention*, dem *International Standard* for Data Protection */ Standard* für Datenschutz, dem *International Standard* for Intelligence and Investigations / *Standard* für Intelligence und Ermittlungen oder dem *International Standard* for Therapeutic Use Exemptions */ Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, können zu einem Compliance-Überprüfungsverfahren der *WADA* / *NADA* führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar und sind für die Frage, ob eine *Athletin* oder ein *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß eines *Unterzeichners* gegen seine Verpflichtungen zur *Dopingprävention* gemäß Artikel 20 des *WADC* keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.

Die Behauptung einer *Athletin* oder eines *Athleten*, dass ein „grundlegender" Verstoß gegen einen *International Standard* / *Standard* oder eine andere Anti-Doping-Bestimmung oder Grundsätze, die im *WADC* / *NADC* oder in den Regeln einer *Anti-Doping-Organisation* festgelegt ist / sind, vorliegt, kann ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ungültig

machen, es sei denn, die *Athletin* oder der *Athlet* kann auch nachweisen, dass der Verstoß das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftigerweise verursacht haben könnte.]

(a) Eine Abweichung vom *International Standard* for Testing */ Standard* für *Dopingkontrollen* in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der *Probe*, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

(b) Eine Abweichung vom *International Standard* for Results Management / *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder vom *International Standard* for *Testing / Standard* für *Dopingkontrollen* in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

(c) Eine Abweichung vom *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Verpflichtung der *Anti-Doping-Organisation*, die *Athletin* oder den *Athleten* über ihr oder sein Recht zur Öffnung der B-*Probe* zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die *NADA* erfüllt ihre Nachweispflicht, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-*Probe* von einer unabhängigen Zeugin oder einem unabhängigen Zeugen beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

(d) Eine Abweichung vom *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Benachrichtigung einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder Versuche, den Aufenthaltsort der *Athletin* oder des *Athleten* zu ermitteln, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass diese Abweichung das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht verursacht hat.

3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens ist, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen die *Athletin* oder den *Athleten* oder die andere *Person*, die oder den die entsprechende Entscheidung betroffen hat (und die oder der eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 beschuldigt wurde). Dies gilt nicht, sofern die *Athletin* oder der *Athlet* oder

die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen grundlegende Verfahrensrechte verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.4: Diese Bestimmung gilt nicht für Entscheidungen über *Vorläufige Suspendierungen*.]

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 3.2.4: Mit „Gericht" i. S. d. Artikels 3.2.4 sind die staatlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die Disziplinargremien der Bundeswehr oder der Ärztekammern.]

3.2.5 Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person*, der oder dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der *NADA* zu beantworten, die ihr oder ihm den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorwirft.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 3.2.5: Die Nicht-Beantwortung von Fragen i. S. d. Artikels 3.2.5 bezieht sich nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren.]

ARTIKEL 4
DIE VERBOTSLISTE

4.1 Bekanntmachung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die informatorische deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Website.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei (3) Monate nach Veröffentlichung durch die *WADA* in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Anti-Doping-Organisationen* bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des *NADC*.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Website der *WADA* unter www.wada-ama.org abrufbar. Die informatorische deutsche Übersetzung ist unter www.nada.de verfügbar.]

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

4.2.1 *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung bei zukünftigen *Wettkämpfen* oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Die *WADA* kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten

ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie (z. B. anabole Steroide) oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn, sie ist ausdrücklich als *Spezifische Methode* in der *Verbotsliste* aufgeführt. Die in diesem Artikel genannten *Spezifischen Substanzen* und *Spezifischen Methoden* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen und Methoden, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung eingenommen oder gebraucht hat.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Zu den *Verbotenen Substanzen*, die von einer *Athletin* oder einem *Athleten* eher zu anderen Zwecken als zur Leistungssteigerung eingenommen oder gebraucht wurden, gehören beispielsweise Marihuana oder verbotene Stimulanzien, die in Erkältungsmedikamenten zu finden sind.]

4.2.3 *Suchtmittel*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten *Verbotene Substanzen* als *Suchtmittel*, die in der *Verbotsliste* konkret als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind, weil sie in der Gesellschaft häufiger missbräuchlich eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

4.3 Festlegung der *Verbotsliste* durch die *WADA*

Die Festlegung der *WADA*, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien auf der *Verbotsliste*, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder *Innerhalb des Wettkampfs* verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine *Spezifische Substanz*, *Spezifische Methode* oder *Suchtmittel* ist verbindlich und kann weder von *Athletinnen* und *Athleten* noch von anderen *Personen* angegriffen werden, auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und / oder der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard*

for Therapeutic Use Exemptions und / oder dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.

4.4.2 *Athletinnen* und *Athleten*, die *Internationale Spitzenathletinnen* oder *Internationale Spitzenathleten* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* bei ihrem internationalen Sportfachverband. *Athletinnen und Athleten*, die keine *Internationalen Spitzenathletinnen* oder *Internationalen Spitzenathleten* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* so schnell wie möglich bei der *NADA*, außer wenn Artikel 4.3 des *International Standard* for Therapeutic Use Exemptions / Artikel 1.3 des *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *WADC*, der *International Standard* for Therapeutic Use Exemptions und / oder der *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

4.4.3 Lehnt die *NADA* einen Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* ab, kann die *Athletin* oder der *Athlet* einen Rechtsbehelf ausschließlich bei der in Artikel 13.2.2 genannten nationalen Rechtsbehelfsinstanz einlegen, sofern im *International Standard* for Therapeutic Use Exemptions / *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nichts anderes vorgesehen ist.

4.4.3.1 Lehnt die nationale Rechtsbehelfsinstanz den Rechtsbehelf der *Athletin* oder des *Athleten* ab, kann die *Athletin* oder der *Athlet* gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 13.2 beim *CAS* einen Rechtsbehelf einlegen.

4.4.3.2 Gibt die nationale Rechtsbehelfsinstanz dem Rechtsbehelf der *Athletin* oder des *Athleten* statt, kann die *NADA* gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 13.2 beim *CAS* einen Rechtsbehelf einlegen.

4.4.4 Die *WADA* prüft die Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands, eine von der *NADA* erteilte *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen, sofern diese Entscheidung von der *Athletin* oder dem *Athleten* oder von der *NADA* an die *WADA* weitergeleitet wird. Darüber hinaus prüft die *WADA* die Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu erteilen, sofern diese Entscheidung von der *NADA* an die *WADA* weitergeleitet wird. Die *WADA* kann jederzeit weitere Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* prüfen, sei es auf Antrag der Betroffenen oder von sich aus. Erfüllt die zu überprüfende Entscheidung über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* die im *International Standard* for Therapeutic Use Exemptions festgelegten Kriterien, wird die *WADA* nicht eingreifen. Erfüllt die Entscheidung über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* diese Kriterien nicht, wird die *WADA* sie aufheben.

[Kommentar zu Artikel 4.4.4: Die *WADA* ist berechtigt, eine Gebühr zur Deckung der Kosten für Folgendes zu erheben: (a) jede Überprüfung, zu deren Durchführung sie gemäß Artikel 4.4 verpflichtet ist; und (b) jede Überprüfung, die sie freiwillig durchführt, sofern die überprüfte Entscheidung aufgehoben wird.]

4.4.5 Sofern im *International Standard* for Therapeutic Use Exemptions nichts anderes vorgesehen ist, kann gegen jede Entscheidung eines internationalen Sportfachverbands über eine

Medizinische Ausnahmegenehmigung, die nicht von der *WADA* überprüft wird oder die zwar von der *WADA* überprüft, bei der Überprüfung jedoch nicht aufgehoben wird, von der *Athletin* oder dem *Athleten* und / oder der *NADA* ausschließlich beim *CAS* ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 4.4.5: In solchen Fällen ist die angefochtene Entscheidung die Entscheidung des internationalen Sportfachverbands über die *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, nicht die Entscheidung der *WADA*, die Entscheidung über die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht zu überprüfen oder (nach Überprüfung) nicht aufzuheben. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Entscheidung über die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beginnt jedoch erst an dem Tag, an dem die *WADA* ihre Entscheidung mitteilt. In jedem Fall ist die *WADA*, unabhängig davon, ob die Entscheidung von ihr überprüft wurde oder nicht, über die Einlegung des Rechtsbehelfs zu unterrichten, damit sie sich an dem Verfahren beteiligen kann, wenn sie dies für angebracht hält.]

4.4.6 Gegen die Entscheidung der *WADA*, eine Entscheidung über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* aufzuheben, können die betroffene *Athletin* oder der betroffene *Athlet*, die *NADA* und/oder der betroffene internationale Sportfachverband ausschließlich beim *CAS* einen Rechtsbehelf einlegen.

4.4.7 Wird über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf Erteilung bzw. Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder auf Überprüfung einer Entscheidung über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden, so gilt dies als Ablehnung des Antrags, wodurch die entsprechenden Rechtsbehelfsrechte ausgelöst werden.

ARTIKEL 5
DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN

5.1 Zweck von *Dopingkontrollen*

Dopingkontrollen werden ausschließlich zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards* for Testing / *Standard* für *Dopingkontrollen* durchgeführt. *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob die *Athletin* oder der *Athlet* gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* einer *Athletin* oder eines *Athleten*) oder Artikel 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) verstoßen hat, sowie für die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke.

5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.2.1 Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athletinnen* und *Athleten*, die dem Anwendungsbereich des *NADC* oder der Anti-Doping-Bestimmungen, die den *NADC* anerkennen und umsetzen, unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athletinnen* und *Athleten*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

5.2.2 Internationale Sportfachverbände sind berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athletinnen* und *Athleten* durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände unterliegen, darunter *Athletinnen* und *Athleten*, die an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder an *Wettkampfveranstaltungen* nach den Regeln dieser internationalen Sportfachverbände teilnehmen, oder die Mitglieder oder Lizenznehmerinnen oder Lizenznehmer dieses internationalen Sportfachverbands oder seiner nationalen Mitgliedsverbände, oder deren Mitglieder sind.

5.2.3 Die *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt, *Wettkampfkontrollen* bei ihren *Wettkampfveranstaltungen* und *Trainingskontrollen* bei allen *Athletinnen* und *Athleten* durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen *Wettkampfveranstaltungen* antreten werden, oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige *Wettkampfveranstaltung* dieses *Veranstalters großer Sportwettkämpfe Dopingkontrollen* zu unterziehen.

5.2.4 Die *WADA* ist befugt, gemäß Artikel 20.8.11 *WADC Wettkampfkontrollen* und *Trainingskontrollen* durchzuführen.

5.2.5 Bei *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* werden *Wettkampfkontrollen* an der *Wettkampfstätte* und während der *Wettkampfdauer* von dem jeweiligen internationalen Sportfachverband oder der internationalen Organisation, die Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* ist (z. B. International Olympic Committee (IOC) für die Olympischen Spiele, der internationale Sportfachverband für eine Weltmeisterschaft), organisiert und durchgeführt. Bei *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die *NADA*. Auf Verlangen des Veranstalters von *Wettkampfveranstaltungen* sind alle während der *Wettkampfdauer* außerhalb der *Wettkampfstätte* durchgeführten *Dopingkontrollen* mit dem Veranstalter abzustimmen.

5.2.6 Überträgt ein internationaler Sportfachverband oder ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* einen Teil der *Dopingkontrollen* an die *NADA* oder hat sie damit beauftragt, kann die *NADA* zusätzliche *Proben* entnehmen oder das Labor anweisen, zusätzliche Arten von Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen. Wenn zusätzliche *Proben* entnommen oder zusätzliche Arten von Analysen durchgeführt werden, ist der internationale Sportfachverband oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* zu benachrichtigen.

5.2.7 Sofern nicht ausdrücklich durch den *WADC / NADC* oder einen *International Standard / Standard* gestattet, darf kein *Unterzeichner* Maßnahmen ergreifen, die die Fähigkeit einer anderen *Anti-Doping-Organisation* gemäß diesem Artikel 5 oder einem anderen Artikel des *WADC | NADC* oder dem *International Standard f*or Testing */ Standard* für *Dopingkontrollen* zulässige *Dopingkontrollen* durchzuführen, unangemessen behindern oder beeinträchtigen.

5.3 *Testpool mit Meldepflichten* und Pflicht der *Athletinnen* oder *Athleten*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

5.3.1 In Übereinstimmung mit dem *International Standard* for Testing hat die *NADA* einen *Testpool mit Meldepflichten* mit der Verpflichtung zur Mitteilung von Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eingerichtet. Dieser *Testpool mit Meldepflichten* umfasst den *Registered Testing Pool* (RTP) der *NADA*, den *Nationalen Testing Pool* (NTP) und den Team Testing Pool International (TTP-I) der *NADA*.

5.3.2 Die *NADA* legt den Kreis der *Athletinnen* und *Athleten* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der Deutsche Ju-Jutsu Verband der *NADA* die *Athletinnen* und *Athleten*, die gemäß den im *Standard* für *Dopingkontrollen* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool mit Meldepflichten* der *NADA* infrage kommen, zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athletinnen* und *Athleten*, die nach Festlegung der *NADA* dem *Testpool mit Meldepflichten* der *NADA* zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard* für *Dopingkontrollen* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard* für *Dopingkontrollen* aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den Deutschen Ju-Jutsu Verband an die *NADA* möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der *NADA*. Eine oder ein aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrte *Athletin* oder gesperrter *Athlet* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool mit Meldepflichten* der *NADA*. Die *NADA* informiert die *Athletinnen* und *Athleten* schriftlich über die Zugehörigkeit zum *Testpool mit Meldepflichten* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard* für *Dopingkontrollen*.

5.3.3 *Athletinnen* und *Athleten*, die dem *Testpool mit Meldepflichten* der *NADA* zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des *NADC* oder der Anti-Doping-Bestimmungen, die den *NADC* anerkennen und umsetzen, unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 5.3.3: Die *NADA* wird *Dopingkontrollen* in der Regel in der Zeit von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* das 60-minütige Zeitfenster außerhalb dieses Zeitraums gelegt oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* außerhalb dieses Zeitraums einverstanden erklärt hat oder triftige Gründe für eine Nachtkontrolle (d. h. zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr) vorliegen. Dementsprechend darf eine *Athletin* oder ein *Athlet* die *Probe*nahme nicht mit der Begründung verweigern, dass eine solche *Dopingkontrolle* nicht im *Dopingkontroll*plan der *NADA* vorgesehen ist und/oder nicht zwischen 06:00 Uhr und 23:00 Uhr durchgeführt wird und/oder, dass die *Athletin* oder der *Athlet* die relevanten Auswahlkriterien für eine *Dopingkontrolle* nicht erfüllt oder aus anderen Gründen nicht für eine *Dopingkontrolle* ausgewählt worden sein sollte.]

5.4 Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.4.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard* for Testing */ Standard* für *Dopingkontrollen*.

5.4.2 *Dopingkontrollen* werden über *ADAMS* oder ein anderes, von der *WADA* anerkanntes, automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.4.3 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athletinnen* und *Athleten* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen*. Die *NADA* stellt der *WADA* auf Anfrage den aktuellen *Dopingkontroll*plan zur Verfügung.

5.4.4 Bei *Athletinnen* und *Athleten*, gegen die eine *Vorläufige Suspendierung* oder eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre* *Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.5 Meldepflichten der *Athletinnen* und *Athleten* und der *Nationalen Sportfachverbände*

5.5.1 Die *NADA* hat einen *Registered Testing Pool* für jene *Athletinnen* und *Athleten* eingerichtet, die verpflichtet sind, Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen gemäß den Vorgaben des *International Standard* for Testing / *Standard* für *Dopingkontrollen* zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* koordiniert mit den internationalen Sportfachverbänden, diese *Athletinnen* und *Athleten* zu bestimmen und ihre Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen zu erfassen.

5.5.2 *Athletinnen* und *Athleten*, die einem *Registered Testing Pool* zugeordnet sind, unterliegen den in Artikel 10.3.2 vorgesehenen Konsequenzen für Verstöße gegen Artikel 2.4.

5.5.3 Die *NADA* stellt in *ADAMS* eine Liste zur Verfügung, in der die ihrem *Registered Testing Pool* zugeordneten *Athletinnen* und *Athleten* namentlich aufgeführt sind. Die *NADA* überprüft regelmäßig ihre Kriterien für die Aufnahme von *Athletinnen* und *Athleten* in ihren *Registered Testing Pool* und aktualisiert diese bei Bedarf; außerdem überprüft sie in regelmäßigen Abständen die Liste der *Athletinnen* und *Athleten* in ihrem *Registered Testing Pool* gemäß dem *International Standard* for Testing, um sicherzustellen, dass jede aufgeführte *Athletin* und jeder aufgeführte *Athlet* die entsprechenden Kriterien weiterhin erfüllt. Die *Athetinnen* und *Athleten* sind zu benachrichtigen, bevor sie in den *Registered Testing Pool* aufgenommen werden, und wenn sie aus diesem gestrichen werden. Die Benachrichtigung muss die im *International Standard* for Testing / *Standard* für *Dopingkontrollen* festgelegten Informationen enthalten.

5.5.4 Wird eine *Athletin* oder ein *Athlet* sowohl von einem internationalen Sportfachverband als auch von der *NADA* in einen *Registered Testing Pool* aufgenommen, so vereinbaren die *NADA* und der internationale Sportfachverband untereinander, wer von Beiden die Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen verwaltet; in keinem Fall darf von einer *Athletin* oder einem *Athleten* verlangt werden, ihre oder seine Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen bei mehr als einer dieser Stellen zu melden.

5.5.5 Jede *Athletin* und jeder *Athlet* im *Registered Testing Pool* hat die im *International Standard* for Testing / *Standard* für *Dopingkontrollen* festgelegten Anforderungen an Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) der *NADA* vierteljährlich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitzuteilen; (b) die Aktualisierung dieser Angaben nach Bedarf, damit sie jederzeit korrekt und vollständig sind; und (c) die Bereitschaft, sich an diesen Aufenthaltsorten einer *Dopingkontrolle* zu unterziehen.

5.5.6 Im Sinne von Artikel 2.4 gilt die Nichteinhaltung der Anforderungen des *International Standard* for Testing durch eine *Athletin* oder einen *Athleten* als Meldepflichtversäumnis oder als Versäumte Kontrolle im Sinne von Anhang B des *International Standard* for Results Management, sofern die in Anhang B festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

5.5.7 Eine *Athletin* oder ein *Athlet* im *Registered Testing Pool* der *NADA* unterliegt solange der Verpflichtung, die im *International Standard* for Testing / *Standard* für *Dopingkontrollen* festgelegten Meldepflichten einzuhalten, bis (a) die *Athletin* oder der *Athlet* der *NADA* schriftlich mitteilt, dass sie oder er seine aktive Laufbahn beendet hat und die *NADA* schriftlich den Rücktritt und die Herausnahme der *Athletin* oder des *Athleten* aus dem *Registered Testing Pool* bestätigt hat; oder (b) die *NADA* die *Athletin* oder den *Athleten* darüber informiert hat, dass sie oder er nicht mehr dem *Registered Testing Pool* angehört.

5.5.8 Die von einer *Athletin* oder einem *Athleten* während ihrer oder seiner Zugehörigkeit zum *Registered Testing Pool* übermittelten Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen stehen der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß Artikel 5.2 befugt sind, diese *Athletin* oder diesen *Athleten* zu kontrollieren, über *ADAMS* zur Verfügung und sind für diese zugänglich. Die Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen sind jederzeit streng vertraulich zu behandeln; sie dürfen ausschließlich zum Zwecke der Planung, Koordinierung oder Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit dem *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, zur Unterstützung einer Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zur Unterstützung von Verfahren wegen eines vorgeworfenen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet werden; sobald sie für diese Zwecke nicht mehr gemäß dem *International Standard* for Data Protection relevant sind, sind sie zu vernichten. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *International Standard* for Data Protection / *Standard* für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

5.5.9 Die *NADA* kann im Einklang mit dem *International Standard* for Testing / *Standard* für *Dopingkontrollen* und/oder dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von *Athletinnen* und *Athleten*, die nicht dem *Registered Testing Pool* angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Übermittelt eine *Athletin* oder ein *Athlet* im *Nationalen Testing Pool* die geforderten Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen nicht bis zu dem von der *NADA* festgelegten Stichtag oder teilt keine korrekten Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen gemäß dem *Standard* für *Dopingkontrollen* mit, erwägt die *NADA*, die *Athletin* oder den *Athleten* in den *Registered Testing Pool* der *NADA* hochzustufen.

5.5.10 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athletinnen* und *Athleten* des *Testpools* der *NADA* die gemäß dem *Standard* für *Dopingkontrollen* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen. Der Deutsche Ju-Jutsu Verband stellt der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen die

Athletinnen und *Athleten* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

5.6 Rückkehr von *Athletinnen* und *Athleten*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.6.1 Beendet eine *Internationale Spitzenathletin* oder *Nationale Spitzenathletin* oder ein *Internationaler Spitzenathlet* oder *Nationaler Spitzenathlet*, die oder der dem *Registered Testing Pool* der *NADA* angehört, ihre oder seine aktive Laufbahn und möchte sie später wiederaufnehmen, darf sie oder er solange nicht bei *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* starten, bis sie oder er ihrem oder seinem internationalen Sportfachverband und der *NADA* sechs (6) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass sie oder er sich bereit erklärt hat, die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten und für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht.
Die *WADA* kann in Absprache mit der *NADA* und dem internationalen Sportfachverband der *Athletin* oder des *Athleten* eine Ausnahme von der Sechs(6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber der *Athletin* oder dem *Athleten* wäre. Die Befreiung kann an eine oder mehrere Bedingungen geknüpft werden, die die *WADA* und die zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* nach eigenem Ermessen festlegen können, dies umfasst, ohne Einschränkung eine Mindestanzahl von *Dopingkontrollen* vor der Teilnahme an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* oder eine Beschränkung der Teilnahme (während des Befreiungszeitraums) auf bestimmte *Internationale Wettkampfveranstaltungen* oder *Nationale Wettkampfveranstaltungen*. Die Entscheidung der *WADA*, keine Befreiung zu gewähren, kann gemäß Artikel 13.2 angefochten werden.
Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen Artikel 5.6.1. erzielt wurden, werden *annulliert*, es sei denn, die *Athletin* oder der *Athlet* kann nachweisen, dass sie oder er nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine *Internationale Wettkampfveranstaltung* oder *Nationale Wettkampfveranstaltung* handelt.

[Kommentare zu Artikel 5.6.1: Möchte die *Athletin* oder der *Athlet* in eine andere Sportart als diejenige, in der sie oder er die aktive Laufbahn beendet hat, zurückkehren, ist der internationale Sportfachverband derjenigen Sportart zuständig, in die die *Athletin* oder der *Athlet* zurückkehren möchte.]
Die *WADA* gibt Hilfestellungen zur Festlegung der Berechtigung einer Ausnahmegenehmigung heraus.]

5.6.2 Beendet eine *Athletin* oder ein *Athlet* ihre oder seine aktive Laufbahn, während sie oder er gesperrt ist, muss sie oder er die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Sperre* verhängt hat, schriftlich über ihren oder seinen Rücktritt benachrichtigen. Möchte die *Athletin* oder der *Athlet* ihre oder seine aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, darf sie oder er so lange nicht bei *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* teilnehmen, bis sie oder er sich bereit erklärt hat, die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten und für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem sie oder er ihre oder seinen internationalen Sportfachverband und die *NADA* im Voraus schriftlich benachrichtigt, und zwar für den Zeitraum der zum Zeitpunkt des

Rücktritts noch nicht verbüßten *Sperre* oder sechs (6) Monaten, je nachdem welcher Zeitraum länger ist.

[Kommentar zu Artikel 5.6.2: Nichts im *WADC* / *NADC* hindert eine *Anti-Doping-Organisation* oder eine andere Sportorganisation daran, Teilnahmebedingungen zu verabschieden und durchzusetzen, die es der Organisation ermöglichen, einer *Athletin* oder einem *Athleten* die Mitgliedschaft zu verweigern oder zu entziehen, wenn diese oder dieser – vor Anbindung an Bestimmungen, die auf der Grundlage des *WADC* / *NADC* verabschiedet wurden – ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, sofern es während der Anbindung der *Person* an Bestimmungen, die auf der Grundlage des *WADC* / *NADC* verabschiedet wurden, stattgefunden hätte.]

5.7 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die *NADA* führt Ermittlungen für alle Anti-Doping-Zwecke wie im *WADC* / *NADC* und im *International Standard* for Intelligence and Investigations / *Standard* für Intelligence und Ermittlungen beschrieben nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

5.8 *Unabhängiges Beobachtungsprogramm*

Die *NADA* und alle Organisationskomitees für *Nationale Wettkampfveranstaltungen* in Deutschland genehmigen und ermöglichen das *Unabhängige Beobachtungprogramm* bei solchen *Nationalen Wettkampfveranstaltungen*.

ARTIKEL 6
ANALYSE VON *PROBEN*

6.1 Beauftragung akkreditierter, anerkannter Labore und anderer Labore

6.1.1 Für die Zwecke des direkten Nachweises eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA*-akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *NADA* getroffen.

6.1.2 Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der *WADA* akkreditierten oder einem anderen von der *WADA* anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Analyse von *Proben* und Bewertung von Analysedaten für Anti-Doping-Zwecke

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrollverfahren* werden analysiert oder ausgewertet, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß Artikel 4.5

WADC überwacht, oder um der *NADA* zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix einer *Athletin* oder eines *Athleten* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilerstellung sowie jeder andere Zweck der Anti-Doping-Arbeit.

Grundsätzlich sind alle genommenen *Proben* unverzüglich zu analysieren. Der *International Standard* for Laboratories oder der *International Standard* for Testing / *Standard für Dopingkontrollen* können jedoch bestimmte Bedingungen festlegen, unter denen *Proben* für eine mögliche zukünftige Analyse genommen und gelagert werden dürfen.

[Kommentar zu Artikel 6.2: Zu den sonstigen Anti-Doping-Zwecken gehören unbeschränkt auch die folgenden, ohne dass hierfür die Zustimmung der *Athletin* oder des *Athleten* erforderlich wäre:

(a) Verwendung von Testinformationen zur Unterstützung eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2;

(b) *Dopingkontrollen* auf Nicht-*Verbotene Substanzen* oder Nicht-*Verbotene Methoden*, die im *Monitoring Program* der *WADA* enthalten sind (siehe Artikel 4.5 *WADC*);

(c) *Dopingkontrollen* auf Nicht-*Verbotene Substanzen* zum Zwecke der Ergebnisinterpretation (z. B. Störfaktoren des „Steroidprofils", Nicht-*Verbotene Substanzen*, die *Metaboliten* oder Abbauprodukte mit *Verbotenen Substanzen* gemeinsam haben);

(d) *Dopingkontrollen* auf Nicht-*Verbotene Substanzen* oder Nicht-*Verbotene Methoden* (einschließlich der Analyse von *Außerhalb des Wettkampfs* genommenen *Proben* auf Substanzen, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind), die im Rahmen eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* von einer für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, einem Disziplinarorgan oder der *WADA* angefordert werden;

(e) die Verwendung von Informationen für *Zielkontrollen*;

(f) die Verwendung von Analysedaten; und

(g) zusätzliche Forschungsanalysen zur *Qualitätssicherung*, wie sie nach dem *International Standard* for Laboratories zulässig sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

i) die Verbesserung bestehender Analysemethoden;

ii) die Entwicklung neuer Analysemethoden zum Nachweis des Vorhandenseins oder des *Gebrauchs* von Substanzen oder Methoden, die zum Zeitpunkt der *Probe*nahme bereits verboten waren, oder von Substanzen, die im *Monitoring Program* der *WADA* enthalten sind oder für die Zwecke der Ergebnisinterpretation vorgesehen sind;

iii) die Anwendung von Methoden zum Nachweis des Vorhandenseins oder des *Gebrauchs* von Substanzen oder Methoden, die zum Zeitpunkt der *Probe*nahme bereits verboten waren, auf neue biologische Matrizen (z. B. Blut, Dried Blood Spot (DBS), Haare, Speichel);

iv) Verwendung von *Proben* als Referenzsammlungen / Qualitätskontrollproben;

v) Festlegung von Referenzpopulationsbereichen oder neuen / überarbeiteten Grenzwerten / *Entscheidungsgrenzen* für Substanzen oder Methoden, die zum Zeitpunkt der Probenahme bereits verboten waren, oder für andere statistische Zwecke.]

6.3 Verwendung von *Proben* und Daten zu Forschungszwecken

Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der *Dopingkontrollverfahren* dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine *Probe* ohne schriftliche Zustimmung der *Athletin* oder des *Athleten* verwendet werden darf, wenn die Forschung eine erneute Analyse der *Probe(n)* der *Athletin* oder des *Athleten* für einen Zweck außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 6.2 beinhaltet. *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrollverfahren*, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss auf die jeweilige *Athletin* oder den jeweiligen *Athleten* möglich ist. Jede Forschung, bei der die *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrollverfahren* genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in Artikel 19 *WADC*.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Nutzung von *Proben* und dazugehöriger Informationen zur *Qualitätssicherung*, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschungszweck. *Proben* und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf die jeweilige *Athletin* oder den jeweiligen *Athleten* möglich ist. Die Grundsätze von Artikel 19 *WADC* sowie die Voraussetzungen des *International Standard* for Laboratories und des *International Standard* for Data Protection / *Standard* für Datenschutz sind zu beachten.]

6.4 Durchführung der *Proben*-Analyse und -Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard* for Laboratories.

Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem Standardanalyseumfang enthalten ist oder von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der *NADA* gemeldet und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Zusätzliche Analyse einer *Probe* im Vorfeld oder während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*

Labore können uneingeschränkt die Analyse der *Probe* wiederholen oder zusätzliche Analysen der *Probe* durchführen, bevor die *NADA* die *Athletin* oder den *Athleten* benachrichtigt, dass die *Probe* die

Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 darstellt, oder nachdem dieser Fall endgültig geklärt wurde. Will die *NADA* diese *Probe* weitergehend analysieren, nachdem sie die *Athletin* oder den *Athleten* benachrichtigt hat oder bevor dieser Fall endgültig geklärt ist, ist dies nur mit Zustimmung der *Athletin* oder des *Athleten* oder der Genehmigung des zuständigen Disziplinarorgans zulässig.

6.6 Weitere Analyse einer *Probe*, nachdem diese als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat, oder die *Probe* aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA*. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis die *Athletin* oder den *Athleten* zu kontrollieren, die eine gelagerte *Probe* weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* veranlasst und durchgeführt hat, oder der *WADA* machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig. Veranlasst die *WADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von *Proben*, so trägt die *WADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards* for Laboratories entsprechen.

6.7 Teilung der A- oder B-*Probe*

Veranlasst die *WADA*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Anti-Doping-Organisation* und/oder ein *WADA*-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der *WADA* oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*) die Teilung der A- oder B-*Probe*, um den ersten Teil der aufgeteilten *Probe* für die Analyse der A-*Probe* und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *International Standard* for Laboratories festgelegten Verfahren zu beachten.

6.8 Eigentumsverhältnisse; Recht der *WADA*, *Proben* und Daten in Besitz zu nehmen

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*. Ungeachtet des Artikels 6.5 kann die *WADA* jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine *Probe* und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im Besitz eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in Besitz nehmen. Auf Nachfrage der *WADA* gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das oder die die *Probe* oder Daten besitzt, der *WADA* Zugang zur *Probe* oder den Daten und ermöglicht ihr die *Probe* oder die Daten in Besitz zu nehmen. Nimmt die *WADA* eine *Probe* oder Daten in Besitz, ohne dem Labor oder der *Anti-Doping-Organisation* dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die *Anti-Doping-Organisation*, deren *Probe* oder Daten sie in Besitz nimmt, unverzüglich nach Inbesitznahme der *Probe* oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder beschlagnahmter Daten kann die *WADA* eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, die *Athletin* oder den

Athleten zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren d*urchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

[Kommentare zu Artikel 6.8: Die Weigerung, der *WADA* den Besitz an den *Proben* zu ermöglichen, kann eine *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5, eine Tatbeteiligung gemäß Artikel 2.9, einen Verstoß gegen den *International Standard* for Code Compliance by Signatories oder einen Verstoß gegen den *International Standard* for Laboratories darstellen. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, unterstützt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* die *WADA* dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten *Probe* und der dazugehörigen Daten nicht verzögert wird.

Die *WADA* würde nicht ohne triftigen Grund einseitig Besitz von *Proben* oder Analysedaten nehmen, d. h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zu einer Non-Compliance eines *Unterzeichners* oder zu Doping einer anderen *Person*. Allerdings entscheidet die *WADA* nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht, und diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen seine *Konsequenzen* herangezogen werden.]

ARTIKEL 7

ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND *VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG*

Das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* richtet sich nach den Artikeln 7, 8 und 13 sowie Artikel 7 ff. *WADC*. Es unterteilt sich in das Ergebnismanagementverfahren (Artikel 7 und 8), das Disziplinarverfahren (Artikel 8) und das Rechtsbehelfsverfahren (Artikel 13).

Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorgaben des *Standards* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.1 Zuständigkeiten

Zuständig für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ist die *NADA*. Etwas anderes gilt, wenn die *Probe*nahme von einer anderen *Anti-Doping-Organisation* veranlasst und durchgeführt wurde oder, wenn keine *Probe*nahme erfolgt ist, die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* von einer anderen *Anti-Doping-Organisation* bereits über einen möglichen Verstoß benachrichtigt wurde und das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.

Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß Artikel 7.2, die stets in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.

7.1.1 Sind sich *Anti-Doping-Organisationen* nicht einig, welche *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig ist, entscheidet die *WADA* über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der *WADA* kann vor dem *CAS* innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der *WADA* von den betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* angefochten werden. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* außerhalb der nach Artikel 7.1 *WADC / NADC*

und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der *WADA* beantragen.

7.1.2 Entnimmt die *NADA* weitere *Proben* gemäß Artikel 5.2.6 *WADC*, so gilt sie als die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe*nahme veranlasst und durchgeführt hat. Weist die *NADA* das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* des internationalen Sportfachverbands oder der *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche *Probe*nahme veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.

7.1.3 Wenn die *NADA* aufgrund des *NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes nicht für eine *Athletin* oder einen *Athleten* oder eine andere *Person* zuständig ist, die oder der weder eine deutsche Staatsangehörigkeit oder eine deutsche Meldeadresse hat, noch eine Lizenz oder Mitgliedschaft einer deutschen Sportorganisation besitzt, oder wenn die *NADA* eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch den zuständigen internationalen Sportfachverband oder eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln des internationalen Sportfachverbands für die *Athletin* oder den *Athleten* oder die andere *Person* zuständig ist. Zum Zwecke des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, einer Kontrolle, einer weiteren von der *WADA* auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der *WADA* entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 bestimmt die *WADA* eine für die *Athletin* oder den *Athleten* oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation*.

[Kommentar zu Artikel 7.1.3: Der internationale Sportfachverband der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* wurde als letztinstanzlich zuständige *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gewählt, um zu vermeiden, dass keine *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist. Es steht dem internationalen Sportfachverband offen, in seinen eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass die *NADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.]

7.1.4 Die *WADA* kann eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese *Anti-Doping-Organisation*, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* innerhalb einer von der *WADA* gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als Non-Compliance. In dem Fall kann die *WADA* eine andere, für die *Athletin* oder den *Athleten* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* anstelle der sich weigernden *Anti-Doping-Organisation* zu übernehmen. Findet sich keine zuständige *Anti-Doping-Organisation*, kann die *WADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde *Anti-Doping-Organisation* erstattet der von der *WADA* bestimmten *Anti-Doping-Organisation* die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das *Ergebnismanagement-*

/Disziplinarverfahren. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als Non-Compliance.

7.1.5 In Bezug auf ein mögliches Meldepflicht- und Kontrollversäumnis wird das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* von der *NADA* durchgeführt, wenn sie die *Dopingkontrolle* angeordnet hat, die zur Aufdeckung des möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses geführt hat. In allen anderen Fällen verbleibt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei der *Anti-Doping-Organisation,* bei der die *Athletin* oder der *Athlet* zum Zeitpunkt des möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses ihre oder seine Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen hinterlegt hat. Abweichend davon kann die *NADA* verlangen, dass das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dennoch von der *Anti-Doping-Organisation* durchgeführt wird, bei der die *Athletin* oder der *Athlet* ihre oder seine Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen hinterlegt hat. Wenn die beteiligte *Anti-Doping-Organisation* damit einverstanden ist, wird das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* von der *Anti-Doping-Organisation* durchgeführt, bei der die *Athletin* oder der *Athlet* ihre oder seine Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen hinterlegt hat. Sofern Unklarheit darüber besteht, welche *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses zuständig ist, können die beteiligten *Anti-Doping-Organisationen* diese Frage untereinander klären. Besteht zwischen den *Anti-Doping-Organisationen* Uneinigkeit darüber, welche Organisation das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses übernehmen soll, entscheidet die *WADA* nach eigenem Ermessen über diese Frage. Artikel 7.1.1 gilt analog. Die *Anti-Doping-Organisation*, die ein Meldepflichtversäumnis oder eine Versäumte Kontrolle feststellt, übermittelt diese Informationen über *ADAMS* an die *WADA*, wo sie anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung gestellt werden.

7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstößen gegen Artikel 10.14.1

Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 erfolgt im Einklang mit dem *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die *NADA ADAMS*, die *WADA* oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.4 *Vorläufige Suspendierung*

7.4.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder einem *Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-*Probe* oder ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*) festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* oder kein *Suchtmittel* ist, oder einer *Verbotenen Methode*, die keine *Spezifische Methode* ist, beruht, ist von der *NADA* eine *Vorläufige Suspendierung* (i) in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* nach Übermittlung der in Artikel 7.2 vorgeschriebenen Benachrichtigung und (ii) in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* nach Übermittlung des Sanktionsbescheides (nach Abschluss des Überprüfungsprozesses des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*) auszusprechen.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann aufgehoben werden, wenn gegenüber der *NADA*, dem Disziplinarorgan oder im Rechtsbehelfsverfahren überzeugend dargelegt wird, dass die Entscheidungsfindung in Bezug auf den vermeintlichen Verstoß wahrscheinlich zu dem Ergebnis führt, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder *Kein Verschulden* gemäß Artikel 10.5 festgestellt oder nur eine Verwarnung ohne *Sperre* gemäß Artikel 10.6.1.2 (*Kontaminierte Quelle*) ausgesprochen wird oder die von der *Athletin* oder dem *Athleten* bereits verbüßte Zeit im Rahmen der *Vorläufigen Suspendierung*, die im Sanktionsbescheid für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geltend gemachte *Sperre* überschreiten würde.

[Kommentare zu Artikel 7.4.1: Es wird darauf hingewiesen, dass die *NADA* nichts daran hindert, vor Abschluss des Überprüfungsprozesses des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses* eine optionale *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen.

Im Sinne dieses Artikels bedeutet „wahrscheinlich" ein fundiertes Vorbringen. Der Maßstab liegt etwas unterhalb der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, aber deutlich über einer bloßen Möglichkeit oder Plausibilität. Das Vorbringen muss durch eine solide Beweisgrundlage, einschließlich konkreter Beweiselemente, gestützt werden.]

7.4.1.1 Antrag auf Aufhebung der zwingenden *Vorläufigen Suspendierung*

Bevor beim *CAS* ein Rechtsbehelf gegen eine von der *NADA* zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* eingelegt werden kann, muss eine *Athletin* oder ein *Athlet* die in diesem Artikel 7.4.1.1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen:

Verhängt die *NADA* gemäß Artikel 7.4.1 eine *Vorläufige Suspendierung* gegen eine *Athletin* oder einen *Athleten*, kann die *Athletin* oder der *Athlet* innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Entscheidung über die Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* schriftlich bei der *NADA* die Aufhebung der V*orläufigen Suspendierung* beantragen. Über diesen Antrag entscheiden gemäß einem von der *NADA* festgelegten internen Überprüfungsverfahren eine oder mehrere Personen, die zuvor nicht an der Entscheidung über die Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* beteiligt waren. Die *NADA* entscheidet unverzüglich, spätestens

jedoch sieben (7) Tage nach Eingang des Antrags, über den Antrag der *Athletin* oder des *Athleten*.

Wenn die *NADA* den Antrag der *Athletin* oder des *Athleten* ablehnt, kann die *Athletin* oder der *Athlet* einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung entweder gemäß Artikel 7.4.3 beim *CAS* oder gemäß dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren zunächst bei dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan einlegen.

Rechtsbehelfsverfahren vor dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan werden im Eilverfahren durchgeführt, und eine Entscheidung wird unverzüglich getroffen.

Wenn das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan den Antrag der *Athletin* oder des *Athleten* ablehnt, kann die *Athletin* oder der *Athlet* einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 7.4.3 beim *CAS* einlegen.

Wenn das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan die *Vorläufige Suspendierung* der *Athletin* oder des *Athleten* aufhebt, kann die *NADA* einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 7.4.3 beim *CAS* einlegen.

[Kommentar zu Artikel 7.4.1.1: Der Antrag einer *Athletin* oder eines *Athleten* gegen eine zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* vor dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan gilt nicht als „Rechtsbehelf" im Sinne der Artikel 7.4.3 oder 13. Jede Partei, die das Recht hat, gegen eine Entscheidung zur Aufhebung einer zwingend zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 13.2.3 Rechtsbehelf einzulegen, ist nicht verpflichtet, interne Rechtsmittel auszuschöpfen; einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Antrag auf Aufhebung durch das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan, bevor sie gemäß Artikel 7.4.3 Rechtsbehelf beim *CAS* einlegt.]

7.4.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen* oder *Spezifischen Methoden,* anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstößen gegen Artikel 10.14.1

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.4.1 erfasst werden oder Verstößen gegen Artikel 10.14.1, kann von der *NADA* vor Analyse der B-*Probe* der *Athletin* oder des *Athleten* und vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 8 eine *Vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

Eine optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann nach Ermessen der *NADA* jederzeit vor der Entscheidung des gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgans aufgehoben werden, sofern im *International Standard* for Results Management / *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nichts anderes vorgesehen ist.

7.4.2.1 Antrag auf Aufhebung der optional zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung*

Bevor beim *CAS* ein Rechtsbehelf gegen eine von der *NADA* optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* eingelegt werden kann, muss eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* die in diesem Artikel 7.4.2.1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen:

Verhängt die *NADA* gemäß Artikel 7.4.2 eine *Vorläufige Suspendierung* gegen eine *Athletin* oder einen *Athleten* oder eine andere *Person*, kann die *Athletin* oder der

Athlet oder die andere *Person* innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt der Entscheidung über die Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* schriftlich bei der *NADA* die Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* beantragen. Über diesen Antrag entscheiden gemäß einem von der *NADA* festgelegten internen Überprüfungsverfahren eine oder mehrere Personen, die zuvor nicht an der Entscheidung über die Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* beteiligt waren. Die *NADA* entscheidet unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Tage nach Eingang des Antrags, über den Antrag der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person.*

Wenn die *NADA* den Antrag der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* ablehnt, kann die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung entweder gemäß Artikel 7.4.3 beim *CAS* oder gemäß dem in Artikel 8 festgelegten Verfahren zunächst bei dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan einlegen.

Rechtsbehelfsverfahren vor dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan werden im Eilverfahren durchgeführt, und eine Entscheidung wird unverzüglich getroffen.

Wenn das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan den Antrag der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* ablehnt, kann die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 7.4.3 beim *CAS* einlegen.

Wenn das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan die *Vorläufige Suspendierung* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* aufhebt, kann die *NADA* einen Rechtsbehelf gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 7.4.3 beim *CAS* einlegen.

[Kommentar zu Artikel 7.4.2.1: Der Antrag einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen eine optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* vor dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan gilt nicht als „Rechtsbehelf" im Sinne der Artikel 7.4.3 oder 13. Jede Partei, die das Recht hat, gegen eine Entscheidung zur Aufhebung einer optional zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 13.2.3 Rechtsbehelf einzulegen, ist nicht verpflichtet, interne Rechtsmittel auszuschöpfen; einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Antrag auf Aufhebung durch das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan, bevor sie gemäß Artikel 7.4.3 Rechtsbehelf beim *CAS* einlegt.]

7.4.3 Rechtbehelfe zum *CAS* gegen Entscheidungen über *Vorläufige Suspendierungen*

Jeder Rechtsbehelf, der von einer gemäß Artikel 13.2.3 rechtsbehelfsbefugten *Person* gegen eine Entscheidung gemäß Artikel 7.4.1.1 oder 7.4.2.1, keine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen oder eine *Vorläufige Suspendierung* aufzuheben oder nicht aufzuheben, eingelegt wird, ist ausschließlich beim *CAS* einzureichen und wird von einer Einzelschiedsrichterin oder einem Einzelschiedsrichter entschieden. Die *WADA* erhält eine Mitteilung über den Rechtsbehelf von allen Rechtsbehelfsparteien und vom *CAS*. Die *WADA* hat das Recht, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Rechtsbehelfserwiderung,

wie im *International Standard* for Results Management / *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* näher ausgeführt, einen Antrag auf Intervention in jedem Rechtsbehelfsverfahren zu stellen, das von einer *Athletin* oder einem *Athleten* oder einer anderen *Person* gemäß diesem Artikel eingeleitet wurde.

Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen *über Vorläufige Suspendierungen* gemäß diesem Artikel rechtfertigen keine Verzögerung des zugrunde liegenden Falles in der Hauptsache.

[Kommentar zu Artikel 7.4.3: Wie in Artikel 13.2.3.3 vorgesehen, ist die Mitteilung über den Rechtsbehelf an die *WADA* eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs.]

7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung*

Athletinnen und *Athleten* können eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies

(a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der B-*Probe* (oder dem Verzicht auf die B-*Probe*) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, oder

(b) vor dem Tag erfolgt, an dem die *Athletin* oder der *Athlet* nach Zugang des Analyseberichts der B-*Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden, vorausgesetzt dass, nachdem die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkannt hat, sie oder er die Anerkennung jederzeit widerrufen kann. In diesem Fall wird die zuvor während der *Vorläufigen Suspendierung* vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

7.4.5 Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine nachfolgende Analyse der B-*Probe* (wenn von der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der *NADA* beantragt) bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, dann unterliegt die *Athletin* oder der *Athlet* keiner weiteren *Vorläufigen Suspendierung* wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.1.

In Fällen, in denen die *Athletin* oder der *Athlet* oder die Mannschaft der betroffenen *Athletin* oder des betroffenen *Athleten* wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-*Probe* durch eine anschließende B-*Probe* nicht bestätigt wird, kann die *Athletin* oder der *Athlet* oder die Mannschaft die Teilnahme an der *Wettkampfveranstaltung* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

7.5 Entscheidungen der *NADA* im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

Entscheidungen der *NADA* im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sind nicht auf ein bestimmtes geografisches Gebiet oder eine bestimmte Sportart beschränkt und befassen sich ohne Einschränkung mit den folgenden Punkten: (i) ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen wurde oder eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt werden sollte, die den Sachverhalt für diese Entscheidung und die konkreten Artikel, gegen die verstoßen wurde, und (ii) alle *Konsequenzen*, die sich aus dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 ergeben, einschließlich der entsprechenden *Annullierungen* gemäß Artikel 9 und 10.10, Aberkennung von Medaillen oder Preisen, Dauer der *Sperre* (und des Datums, an dem sie beginnt) und *Finanziellen Konsequenzen*.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Entscheidungen der *NADA* im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* umfassen *Vorläufige Suspendierungen.* Jede Entscheidung der *NADA* sollte sich damit befassen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sowie mit allen *Konsequenzen,* die sich aus dem Verstoß ergeben, einschließlich aller *Annullierungen* außer der *Annullierung* gemäß Artikel 10.1 (die dem Veranstalter für eine *Wettkampfveranstaltung* überlassen bleibt). Gemäß Artikel 15 haben solche Entscheidungen und die damit verbundenen *Konsequenzen* automatische Wirkung in jeder Sportart und in jedem Land. Wenn beispielsweise aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* einer *Innerhalb des Wettkampfs* entnommenen *Probe* festgestellt wird, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die Ergebnisse der *Athletin* oder des *Athleten* in diesem *Wettkampf* gemäß Artikel 9 *annulliert*, und alle anderen Wettkampfergebnisse, die die *Athletin* oder der *Athlet* vom Zeitpunkt der *Probe*nahme bis zum Ende der *Sperre* erzielt hat, werden gemäß Artikel 10.10 ebenfalls *annulliert.* Wenn das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* aus einer *Dopingkontrolle* bei einer *Wettkampfveranstaltung* resultiert, liegt es in der Verantwortung des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* zu entscheiden, ob auch die anderen Einzelergebnisse der *Athletin* oder des *Athleten* bei der *Wettkampfveranstaltung* vor der *Probe*nahme gemäß Artikel 10.1 *annulliert* werden.]

7.6 Benachrichtigung über Entscheidungen der *NADA* im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

Die *NADA* benachrichtigt *Athletinnen* und *Athleten*, andere *Personen*, *Unterzeichner* und die *WADA* über Entscheidungen der *NADA* im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 14 und dem *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren.*

7.7 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss.

Beendet eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* begonnen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung oder gegen Artikel 10.14.1 verstoßen hat.

Jede zurückgetretene *Athletin* oder jeder zurückgetretene *Athlet* oder jede andere zurückgetretene *Person*, die oder der während ihres oder seines Rücktritts das laufende *Ergebnismanagement-*

/Disziplinarverfahren in Bezug auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1, wegen dessen sie oder er beschuldigt wurde, manipuliert, unterliegt für die *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5 weiterhin der Zuständigkeit aller relevanten *Unterzeichner.*

[Kommentar zu Artikel 7.7: Das Verhalten einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als sie oder er noch nicht in die Zuständigkeit einer *Anti-Doping-Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

7.8 Fälle zur Überprüfung durch eine *Unabhängige Prüfperson*

7.8.1 Dieser Artikel 7.8 gilt für die seltenen Fälle, in denen die *NADA* erwägt, einen Fall zu schließen oder nicht mit dem normalen *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* fortzufahren, nachdem die *NADA* eine Mitteilung über ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* erhalten und die gemäß Artikel 7.2 erforderliche Erstüberprüfung abgeschlossen hat (das bedeutet, dass die *NADA* festgestellt hat, dass keine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt wurde, es keine offensichtliche Abweichung vom *International Standard* for Testing */ Standard* für *Dopingkontrollen* oder vom *International Standard* for Laboratories gibt und es nicht offensichtlich ist, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* durch die Einnahme einer *Verbotenen Substanz* auf zulässige Weise verursacht wurde). In solchen Fällen muss die *NADA* wie folgt handeln:

7.8.1.1 Die *Athletin* oder den *Athleten* gemäß den Artikeln 7.2, 7.4.1 und 7.4.2 über das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* benachrichtigen.

[Kommentar zu Artikel 7.8.1.1: Die Benachrichtigung muss die Verhängung einer zwingend zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* gemäß Artikel 7.4.1 oder einer optional zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung* enthalten, wenn die *NADA* eine optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* für gerechtfertigt hält.]

7.8.1.2 Unverzüglich einen Antrag auf Stellungnahme der *Unabhängigen Prüfperson* stellen, ob der Ordre public oder andere zwingende Gründe unter Berücksichtigung der Rechte von und den Auswirkungen auf saubere *Athletinnen* und *Athleten* eine Abweichung vom normalen *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* für *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* rechtfertigen können. Eine Kopie des Antrags ist gleichzeitig der *WADA* und jeder anderen Partei, die gemäß Artikel 13 berechtigt ist, gegen die Entscheidung Rechtbehelf einzulegen, zu übermitteln. Die *NADA* stellt der *Unabhängigen Prüfperson* ihre vollständige Fallakte zur Verfügung und arbeitet uneingeschränkt mit ihr zusammen.

[Kommentar zu Artikel 7.8.1.2: Das Verfahren der *Unabhängigen Prüfperson* ist Ausnahmefällen vorbehalten, in denen die Fortsetzung des normalen *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* von den meisten Stakeholdern als ungerechtfertigtes und unzumutbares Ergebnis angesehen würde. Ein Beispiel für einen solchen Fall wäre, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* feststellt, dass die *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisse* mehrerer *Athletinnen* und *Athleten* wahrscheinlich auf eine *Kontaminierte*

Quelle zurückzuführen sind und dass die *Athletinnen* und *Athleten* mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachweisen können, dass ihnen *Kein Verschulden* zur Last fällt. Artikel 7.8 gilt nicht für Fälle, die von der *Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 10.8 abgeschlossen wurden.]

7.8.2 Nach Prüfung der Fallakte und Einholung aller weiteren als notwendig erachteten Informationen von der *NADA*, der *WADA* oder Dritten gibt die *Unabhängige Prüfperson* eine schriftliche Stellungnahme und Empfehlung an die *NADA* ab (in Kopie an die *WADA*), in der die *Unabhängige Prüfperson* darlegt, ob unter den besonderen Umständen des Falles eine Abweichung vom normalen *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gerechtfertigt ist.

7.8.3 Nach Erhalt der Stellungnahme und Empfehlung *der Unabhängigen Prüfperson* trifft die *NADA* eine schriftliche Entscheidung darüber, ob sie das normale *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* fortsetzt oder die *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* nicht weiterverfolgt. Diese Entscheidung wird der *WADA* mitgeteilt und zusammen mit der Stellungnahme und Empfehlung der *Unabhängigen Prüfperson* auch allen anderen Parteien übermittelt, die gemäß Artikel 13 berechtigt sind, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf einzulegen.

Gegen die Entscheidung kann gemäß den geltenden Bestimmungen in Artikel 13 direkt beim *CAS* Rechtsbehelf eingelegt werden.

Wird eine Entscheidung der *NADA*, die *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisse* nicht weiterzuverfolgen, im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben oder revidiert, kann der *CAS* seine Zuständigkeit für die Hauptsacheentscheidung über einen vermeintlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit den *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen* behalten oder die *NADA* anweisen, das normale *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* fortzusetzen.

7.8.4 Wenn die *NADA* das normale *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht fortführt, ohne eine Stellungnahme und Empfehlung der *Unabhängigen Prüfperson* einzuholen, oder das normale *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* entgegen der Stellungnahme und Empfehlung der *Unabhängigen Prüfperson* nicht durchführt und letztendlich im Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann gegen die *NADA* ein Non-Compliance-Verfahren gemäß Artikel 24 *WADC* und dem *International Standard* for Code Compliance by Signatories eingeleitet werden. Die *NADA* ist verpflichtet, der / den Rechtsbehelfspartei(en) die Kosten und angemessenen Parteikosten zu erstatten, die im Zusammenhang mit jeder Stufe des Rechtsbehelfsverfahrens entstanden sind.

7.8.5 Das für Fälle gemäß Artikel 7.8 anzuwendende Verfahren wird im *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* näher beschrieben.

ARTIKEL 8

***ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN:* FAIRES VERFAHREN UND DISZIPLINARENTSCHEIDUNGEN**

Für jede *Person*, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorgeworfen wird, muss die *NADA* oder die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Anti-Doping-Organisation* innerhalb einer angemessenen Frist ein faires Disziplinarverfahren vor einem fairen, unparteiischen und *operativ unabhängigen* Disziplinarorgan in Übereinstimmung mit dem *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gewährleisten. Eine zeitnahe, begründete Disziplinarentscheidung, die insbesondere eine Erläuterung der Gründe für eine *Sperre* und die *Annullierung* von Ergebnissen gemäß Artikel 10.10 enthält, ist gemäß Artikel 14.3 öffentlich bekannt zu geben.

[Kommentar zu Artikel 8: Dieser Artikel verlangt, dass der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die Möglichkeit eines zeitnahen, fairen und unparteiischen Verfahrens gegeben wird. Diese Grundsätze finden sich auch in Artikel 6.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und sind im Völkerrecht allgemein anerkannt. Dieser Artikel soll nicht die Regeln der *NADA* oder der einzelnen *Anti-Doping-Organisationen* für Disziplinarverfahren ersetzen, sondern sicherstellen, dass die *NADA* oder jede andere *Anti-Doping-Organisation* ein Disziplinarverfahren anbietet, das mit diesen Grundsätzen im Einklang steht.]

8.1 Zuständiges Disziplinarorgan

Zuständiges Disziplinarorgan für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts durchgeführt, die die Verfahrensgrundsätze des *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* beachtet.

Sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt, wird das Disziplinarverfahren vor der „Nationalen Disziplinarinstanz Anti-Doping" bei Sport Resolutions nach deren Verfahrensordnung durchgeführt, die ebenfalls die Verfahrensgrundsätze des *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* beachtet.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 8.1: Die „Nationale Disziplinarinstanz Anti-Doping" ist ein unabhängiges Disziplinarorgan, das von der *NADA* eingerichtet wurde, um (mutmaßliche) Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einschließlich Rechtsbehelfen gegen *Vorläufige Suspendierungen*, gemäß den Artikeln 8 und 13.2.2, und Rechtsbehelfe gegen die Ablehnung von Anträgen auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* durch die *NADA* gemäß den Artikeln 4.4.3 und 13.2.2 zu verhandeln und zu entscheiden. Sie wird von Sport Resolutions, London, Großbritannien, verwaltet.]

8.2 Disziplinarentscheidungen

8.2.1 Am Ende des Disziplinarverfahrens erlässt das gemäß Artikel 8.1 zuständige Disziplinarorgan eine schriftliche Disziplinarentscheidung, die Artikel 9 des *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* entspricht und die vollständigen Gründe für die Disziplinarentscheidung, die Dauer der verhängten *Sperre*, ob

(und in welchem Umfang) eine *Vorläufige Suspendierung* auf die verhängte *Sperre* angerechnet wird, die *Annullierung* von Ergebnissen gemäß Artikel 10.10, etwaige Aberkennungen von Medaillen oder Preisen, etwaige andere relevante *Konsequenzen*, einschließlich *Finanzieller Konsequenzen*, Rechtsbehelfen und Rechtsbehelfsfristen enthält, sowie gegebenenfalls eine Begründung dafür, warum nicht die weitreichendsten *Konsequenzen* verhängt wurden.

8.2.2 Die *NADA* teilt diese Disziplinarentscheidung der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß Artikel 13.2.3 rechtsbehelfsbefugt sind, mit und berichtet dies unverzüglich in *ADAMS*. Gegen die Disziplinarentscheidung kann gemäß Artikel 13 Rechtsbehelf eingelegt werden.

8.3 Verzicht auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens

8.3.1 Eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die oder den ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 geltend gemacht wird, kann ausdrücklich auf ein Disziplinarverfahren verzichten und den von der *NADA* im Sanktionsbescheid vorgeschlagenen *Konsequenzen* zustimmen.

8.3.2 Wenn jedoch die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen die oder den ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 geltend gemacht wird, diese Anschuldigung nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach dem Datum der Mitteilung des von der *NADA* erlassenen Sanktionsbescheids bestreitet, gilt dies als Verzicht auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens und als Eingeständnis des Verstoßes sowie als Akzeptanz der vorgeschlagenen *Konsequenzen*.

8.3.3 In Fällen, in denen Artikel 8.3.1 oder 8.3.2 Anwendung findet, ist ein Disziplinarverfahren vor dem gemäß Artikel 8.1 zuständigen Disziplinarorgan nicht erforderlich. Stattdessen erlässt die *NADA* unverzüglich eine schriftliche Disziplinarentscheidung, die Artikel 9 des *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* entspricht und die vollständigen Gründe für die Disziplinarentscheidung, die Dauer der verhängten *Sperre*, ob (und in welchem Umfang) eine *Vorläufige Suspendierung* auf die verhängte *Sperre* angerechnet wird, die *Annullierung* von Ergebnissen gemäß Artikel 10.10, etwaige Aberkennungen von Medaillen oder Preisen, etwaige andere relevante *Konsequenzen*, einschließlich *Finanzieller Konsequenzen*, Rechtsbehelfen und Rechtsbehelfsfristen enthält sowie gegebenenfalls eine Begründung dafür, warum nicht die weitreichendsten *Konsequenzen* verhängt wurden.

8.3.4 Die *NADA* teilt diese Disziplinarentscheidung der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* und gleichzeitig anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß Artikel 13.2.3 rechtsbehelfsbefugt sind, mit. Gegen die Disziplinarentscheidung der *NADA* kann gemäß Artikel 13 Rechtsbehelf eingelegt werden.

8.4 Ausschließliches Verfahren vor dem *CAS*

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1, die gegen *Internationale Spitzenathletinnen* oder *Internationale Spitzenathleten*, *Nationale Spitzenathletinnen* oder *Nationale Spitzenathleten* oder andere *Personen* geltend gemacht werden, können mit

Zustimmung der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* sowie der *NADA* (sofern sie gemäß Artikel 7 für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist) und der *WADA* direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* verhandelt werden.

[Kommentar zu Artikel 8.4: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem *CAS*, erhebliche Gesamtkosten entstehen. Sind alle in diesem Artikel genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für die *Athletin* oder den *Athleten* oder die andere *Person* sowie die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann in einem Verfahren beim *CAS* als Beobachter teilnehmen.]

ARTIKEL 9
AUTOMATISCHE *ANNULLIERUNG* VON EINZELERGEBNISSEN

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch Teilnahme an einem *Wettkampf* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse *annulliert*, die einzelnen Spielerinnen und Spielern zugerechnet werden können. Die *Annullierung* der Ergebnisse der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Herabstufung der Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln des internationalen Sportfachverbands. Wenn Mannschaftspunkte, die einer *Athletin* oder einem *Athleten*, die oder der während des Mannschafts*wettbewerbs* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, aberkannt werden und dies zu einer Herabstufung der Mannschaft führt, gilt dies nicht als Sanktion oder Disziplinarmaßnahme gegen die Mannschaft oder die anderen *Athletinnen* und *Athleten*, die am Mannschafts*wettbewerb* teilgenommen haben und keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben.]

ARTIKEL 10
SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist einer der bedeutendsten Bereiche der Anti-Doping-Arbeit. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: Bei einigen Sportarten sind die *Athletinnen* und *Athleten* Profisportlerinnen und Profisportler, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateursportlerinnen und Amateursportler; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn einer *Athletin* oder eines *Athleten* kurz ist, hat eine Standardsperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athletinnen* und / oder *Athleten* aus demselben Land,

deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopenden" umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und / oder *Nationale Anti-Doping-Organisationen* geführt.]

10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Veranstalters zur *Annullierung* aller von einer *Athletin* oder einem *Athleten* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Einzelergebnisse mit der Aufhebung aller aufgrund dieser Ergebnisse gewährten Leistungen oder Vorteile führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, die der *Athletin* oder dem *Athleten* (entweder persönlich oder als Teil einer Mannschaft) auf der Grundlage dieser Ergebnisse verliehen wurden, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse *annulliert* werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen der *Athletin* oder des *Athleten* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis der *Athletin* oder des *Athleten* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem die *Athletin* oder der *Athlet* positiv getestet wurde (z. B. 100 m Rückenschwimmen), *annulliert* wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z. B. der Schwimmweltmeisterschaft) kommen.]

10.1.1 Weist die *Athletin* oder *Athlet* nach, dass sie oder er für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die die *Athletin* oder der *Athlet* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht *annulliert*. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die die *Athletin* oder der *Athlet* in anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

Artikel 10.2 enthält den Rahmen für die Festlegung der Dauer der *Sperre* bei Verstößen gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein), Artikel 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch des Gebrauchs)* oder Artikel 2.6 (*Besitz*). Diese Festlegung basiert auf mehreren Variablen, wie z. B.: der betreffenden Substanz oder Methode (d. h. Nicht-*Spezifische Substanzen*/Nicht-*Spezifische Methoden*, *Spezifische Substanzen/Spezifische Methoden* oder *Suchtmittel*); ob die *Athletin* oder der *Athlet* oder eine andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen absichtlich begangen hat; ob die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte; und ob die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen kann, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist.

Artikel 10.2.1 befasst sich mit der Dauer der *Sperre* für Verstöße gegen Artikel 2.1 oder Artikel 2.2, die Nicht-*Spezifische Substanzen* und Nicht-*Spezifische Methoden* betreffen. Artikel 10.2.2 befasst sich mit der Dauer der *Sperre* für Verstöße gegen Artikel 2.1 oder Artikel 2.2, die *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden* betreffen. Artikel 10.2.3 befasst sich mit der Dauer der *Sperre* bei Verstößen gegen Artikel 2.1 oder Artikel 2.2 im Zusammenhang mit *Suchtmitteln*. Artikel 10.2.4 befasst sich mit der Dauer der *Sperre* unter besonderen Umständen im Zusammenhang mit Kriterien für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen.* Artikel 10.2.5 befasst sich mit der Dauer der *Sperre* bei Verstößen gegen Artikel 2.6. Artikel 10.2.6 enthält die Definition des Begriffs „absichtlich" im Sinne von Artikel 10.2.

[Kommentar zu Artikel 10.2: Bevor geprüft wird, ob Artikel 10.5 oder 10.6 Anwendung findet, muss die *Anti-Doping-Organisation* (oder das Disziplinarorgan) zunächst feststellen, ob die *Athletin* ihrer oder der *Athlet* seiner Beweispflicht nachgekommen ist, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde. Zu diesem Zweck muss die *Athletin* oder der *Athlet*, mit Ausnahme der in Artikel 10.2.1.3 beschriebenen engsten Grenzen, nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist und dass der Zeitpunkt der Aufnahme oder des *Gebrauchs* mit den Analyseergebnissen ihrer oder seiner *Probe* übereinstimmt.]

10.2.1 Nicht-*Spezifische Substanz* oder Nicht-*Spezifische Methode*

Bei Verstößen gegen Artikel 2.1 oder 2.2, die eine Nicht-*Spezifische Substanz* oder eine Nicht-*Spezifische Methode* betreffen, beträgt die Dauer der *Sperre* vorbehaltlich der Artikel 10.2.3 und 10.2.4, vier (4) Jahre.

Diese vier-(4)-jährige *Sperre* kann wie folgt reduziert werden:

10.2.1.1 Wenn die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen kann, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist oder die *Verbotene Methode gebraucht* wurde, und dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre. Diese *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 oder 10.7.1 reduziert werden.

10.2.1.2 Wenn die *Athletin* oder der *Athlet* nicht nachweisen kann, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, aber nachweisen kann, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist oder *die Verbotene Methode gebraucht* wurde, und dass die Aufnahme oder der *Gebrauch* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, beträgt die Dauer der *Sperre* drei (3) Jahre. Diese *Sperre* kann nicht gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 reduziert werden.

10.2.1.3 Wenn die *Athletin* oder der *Athlet* nicht nachweisen kann, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist oder die *Verbotene Methode gebraucht* wurde, aber in Ausnahmefällen gegenüber dem Disziplinarorgan überzeugend nachweisen kann, dass auf der Grundlage verlässlicher wissenschaftlicher Nachweise der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht mit dem absichtlichen *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* vereinbar ist, kann die

Sperre auf zwei (2) Jahre reduziert werden. Diese *Sperre* kann nicht gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 reduziert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.1.3: Zwar ist es theoretisch möglich, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* einen Anspruch auf eine Reduzierung gemäß diesem Artikel geltend macht, ohne zu zeigen, wie die *Verbotene Substanz* in ihren oder seinen Organismus gelangt ist, dies wurde aber in Dopingfällen als „engste Grenze" festgelegt. Um diese außergewöhnlich enge Grenze zu erreichen, muss eine *Athletin* oder ein *Athlet* verlässliche wissenschaftliche Nachweise vorlegen, die belegen, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht mit dem absichtlichen *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* vereinbar war. Zu den verlässlichen wissenschaftlichen Nachweisen könnte beispielsweise das Auffinden einer nicht-therapeutischen Menge der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* der *Athletin* oder des *Athleten* in Verbindung mit einem Stoffwechselprofil gehören, das auf eine kürzlich erfolgte Verabreichung hindeutet, oder frühere oder spätere *Proben* der *Athletin* oder des *Athleten*, die bestätigen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* nicht das Ende der Ausscheidungskurve einer therapeutischen Menge oder eines anderen Dopingschemas war. Haaruntersuchungen sind kein zuverlässiger Beweis, um absichtliches Doping zu widerlegen.
Zu den Ergebnissen von Lügendetektortests siehe Kommentar zu Artikel 3.2.
Darüber hinaus reichen Beweise in Form einer negativen *Dopingkontroll*historie, einer Veränderung oder einer fehlenden Veränderung des Körpergewichts oder der Wettkampfergebnisse, einer fehlenden Motivation zum Doping sowie Aussagen der *Athletin* oder des *Athleten* und sie oder ihn unterstützende *Personen* nicht aus, um eine Verkürzung der *Sperre* zu rechtfertigen.
Die *Athletin* oder der *Athlet* kann nicht-wissenschaftliche Beweise vorlegen und das Disziplinarorgan kann diese auch berücksichtigen, aber verlässliche wissenschaftliche Beweise sind ein notwendiges Element, um einen Anspruch auf eine Reduzierung gemäß diesem Artikel zu begründen.
Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Ausnahmefall" soll kein eigenständiges Element schaffen, das von der *Athletin* oder von dem *Athleten* nachgewiesen werden muss, sondern weist vielmehr auf die Seltenheit und Einzigartigkeit von Dopingfällen hin, in denen die erforderlichen Beweiselemente erfüllt sind.]

10.2.1.4 Bei Verstößen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, bei denen die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen kann, dass die *Verbotene Substanz Außerhalb des Wettkampfs* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung aufgenommen oder *gebraucht* wurde, beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre. Diese *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 oder 10.7.1 reduziert werden.

10.2.2 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Bei Verstößen gegen Artikel 2.1 oder 2.2, die eine *Spezifische Substanz* oder eine *Spezifische Methode* betreffen, beträgt die Dauer der *Sperre* vorbehaltlich der Artikel 10.2.3 und 10.2.4, zwei (2) Jahre. Diese *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 oder 10.7.1 reduziert werden und kann wie folgt erhöht werden:

10.2.2.1 Vorbehaltlich von Artikel 10.2.2.2 beträgt die Dauer der *Sperre* vier (4) Jahre, wenn die *NADA* nachweisen kann, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde; kann die *Athletin* oder der *Athlet* jedoch nachweisen, dass die Aufnahme

oder der *Gebrauch* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, beträgt die Dauer der *Sperre* drei (3) Jahre. Die gemäß diesem Artikel 10.2.2.1 verhängte *Sperre* kann nicht gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 reduziert werden.

10.2.2.2 Bei Verstößen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, bei denen die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen kann, dass die *Verbotene Substanz Außerhalb des Wettkampfs* gebraucht wurde, beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre. Diese *Sperre* kann gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 oder 10.7.1 reduziert werden.

10.2.3 *Suchtmittel*

Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2, Folgendes:

10.2.3.1 Weist die *Athletin* oder der *Athlet* nach, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Monate.

Bei jedem weiteren Verstoß bezüglich eines *Suchtmittels* beträgt die Dauer der *Sperre* nach diesem Artikel 10.2.3.1 vier (4) Monate, die auf zwei (2) Monate reduziert werden kann, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* eine Suchttherapie, die von der *NADA* genehmigt wurde, beginnt.

Die in diesem Artikel 10.2.3.1 festgelegte Dauer der *Sperre* kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen der Artikel 10.6, 10.7.1 oder 10.7.2 reduziert werden.

[Kommentare zu Artikel 10.2.3.1: Obwohl der *WADC / NADC* und die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes die zweimonatige *Sperre* für einen ersten Verstoß nicht davon abhängig macht, dass die *Athletin* oder der *Athlet* eine Therapie absolviert, sollen *Anti-Doping-Organisationen* nach eigenem Ermessen und im Rahmen ihrer Fachkenntnisse und Ressourcen die Einführung von Richtlinien in Betracht ziehen, die die *Athletin* oder den *Athleten* dazu ermutigen und ihr oder ihm dabei helfen, nach einem ersten Verstoß eine professionelle medizinische Untersuchung in Anspruch zu nehmen und, falls empfohlen, eine Therapie oder ein Rehabilitationsprogramm zu absolvieren.

Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird, liegt im alleinigen Ermessen der *NADA*. Mit diesem Artikel soll der *NADA* die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen") zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die *WADA* nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.

Die *NADA* kann auch eine *Sperre* von zwei (2) Monaten verhängen, wenn sie nach eigenem Ermessen feststellt, dass eine Behandlung nicht erforderlich ist, beispielsweise wenn das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* auf den Verzehr von Kokatee zurückzuführen ist. Dieser Artikel gilt auch für verschiedene Wege, wie *Suchtmittel* aufgenommen werden können.]

10.2.3.2 Erfolgte die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz Innerhalb des Wettkampfs* und weist die *Athletin* oder der *Athlet* nach, dass die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, beträgt die Dauer der *Sperre* je nach den Umständen des Einzelfalls zwischen sechs (6) Monaten und zwei (2) Jahren. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der möglichen Anwendung von Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7.1.

[Kommentare zu Artikel 10.2.3.2: Die „Umstände des Einzelfalls" können beispielsweise umfassen: Die konkrete Art des *Gebrauchs* oder des *Besitzes*, die Art und Menge der aufgefundenen *Verbotenen Substanz*, der zeitliche Abstand zwischen der Aufnahme der Substanz und der Wettkampfteilnahme der *Athletin* oder des *Athleten*, der mögliche (tatsächliche oder wahrgenommene) Nutzen der Aufnahme der Substanz für die *Athletin* oder den *Athleten* in Bezug auf seine Leistung im *Wettkampf*, den Grad der Anti-Doping-Erfahrung und -bildung der *Athletin* oder des *Athleten* oder anderen *Person* sowie andere verschuldensbezogene Erwägungen, die ansonsten nicht die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 10.5 erfüllen würden. Zwar ist es theoretisch möglich, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* in Bezug auf die Aufnahme, den *Gebrauch* oder den *Besitz* eines *Suchtmittels Innerhalb des Wettkampfs* nachweist, dass *Kein Verschulden* oder *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt, dies kommt aber nur in seltenen Ausnahmefällen vor.]

10.2.3.3 Wenn weder Artikel 10.2.3.1 noch Artikel 10.2.3.2 anwendbar ist, wird die Dauer der *Sperre* gemäß der anwendbaren Bestimmung in den Artikeln 10.2.1 oder 10.2.2 festgelegt.

10.2.4 Sanktionskriterien bei *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*

Ungeachtet anderer Bestimmungen in Artikel 10.2 gilt Folgendes: Kann die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen, dass das Vorhandensein gemäß Artikel 2.1, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* oder der *Besitz* zum Zeitpunkt des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes* alle Kriterien in Artikel 4.2 des *International Standard* for Therapeutic Use Exemptions / Artikel 1.2 des *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* erfüllte (mit Ausnahme der Notwendigkeit darzulegen, dass es keine angemessene zulässige therapeutische Alternative gab), beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Monate. Die in diesem Artikel festgelegte Dauer der *Sperre* kann nicht auf der Grundlage einer Bestimmung der Artikel 10.6, 10.7.1 oder 10.7.2 reduziert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4: Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „therapeutisch" im *International Standard* for Therapeutic Use Exemptions / *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* definiert.]

10.2.5 *Besitz*

Bei Verstößen gegen Artikel 2.6 ist die Dauer der *Sperre* gemäß Artikel 10.2.3.2 wie folgt:

10.2.5.1 Betrifft der Verstoß eine Nicht-*Spezifische Substanz* oder eine Nicht-*Spezifische Methode*, beträgt die Dauer der *Sperre*

(a) zwei (2) Jahre, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde;

(b) drei (3) Jahre, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nicht nachweisen kann, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, aber nachweisen kann, dass der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte; und

(c) vier (4) Jahre, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nicht nachweisen kann, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, und nicht nachweisen kann, dass der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

10.2.5.2 Betrifft der Verstoß eine *Spezifische Substanz* oder eine *Spezifische Methode*, beträgt die Dauer der *Sperre*

(a) vier (4) Jahre, wenn die *NADA* nachweisen kann, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde, vorbehaltlich einer Verkürzung auf drei (3) Jahre, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte; und

(b) zwei (2) Jahre, wenn die *NADA* nicht nachweisen kann, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.5.3 Beträgt die gemäß Artikel 10.2.5.1 oder 10.2.5.2 verhängte *Sperre* zwei (2) Jahre, kann sie gemäß Artikel 10.5 wegfallen oder gemäß Artikel 10.6 oder 10.7.1 reduziert werden.

10.2.6 „Absichtlich" im Sinne von Artikel 10.2 bedeutet, dass *Athletinnen* und *Athleten* oder andere *Personen* ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten.

[Kommentar zu Artikel 10.2.6: Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich" in Artikel 10.2.6 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.6 oder 10.7 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die Dauer der *Sperre* vier (4) Jahre, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

(a) Wenn eine *Athletin* oder ein *Athlet*, die oder der es unterließ, sich einer *Probe*nahme zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre.

(b) In allen anderen Fällen, in denen die *Athletin* oder *Athlet* oder die andere *Person* außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Reduzierung der *Sperre*

rechtfertigen, beträgt die Dauer der *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person*, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.

(c) Wenn es sich um eine *Schutzwürdige Person* oder eine *Freizeitsportlerin* oder einen *Freizeitsportler* handelt, die oder der es unterließ, sich einer *Probe*nahme zu unterziehen, beträgt die Sanktion, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder der *Freizeitsportlerin* oder des *Freizeitsportlers* zwischen mindestens einer Verwarnung ohne *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Reduzierung auf mindestens ein (1) Jahr, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* Umstände nachweisen kann, die den Grad des *Verschuldens* der *Athletin* oder des *Athleten* mindern.

Das *Verschulden* ist für alle drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse gleichwertig zu beurteilen, wobei erwartet wird, dass die *Athletin* oder der *Athlet* nach dem ersten und zweiten Verstoß erhöhte Aufmerksamkeit anwendet.

Der Sanktionsrahmen der *Sperre* zwischen zwei (2) Jahren und einem (1) Jahr gilt nicht für *Athletinnen* und *Athleten*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.

[Kommentar zu Artikel 10.3.2: Die Anforderungen an die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, wie im *WADC / NADC* und im *International Standard* for Testing / *Standard* für *Dopingkontrollen* geregelt, sind ein grundlegender Bestandteil effektiver Anti-Doping-Arbeit. Um bewusstes Doping zu verhindern und aufzudecken, müssen *Anti-Doping-Organisationen* in der Lage sein, unangekündigte *Dopingkontrollen Außerhalb des Wettkampfs* auf der Grundlage zuverlässiger Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen durchzuführen.

Anforderungen an die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit im *WADC / NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes ermöglichen es, sauberen *Athletinnen* und *Athleten* glaubhaft zu behaupten, dass sie jederzeit einer *Dopingkontrolle* unterzogen werden können, sodass die Öffentlichkeit Vertrauen haben darf, dass sie sauber sind. Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse sind nicht nur „Formalverstöße", sondern untergraben unmittelbar sowohl die Fähigkeit der *Anti-Doping-Organisationen*, gedopte *Athletinnen* und *Athleten* zu überführen als auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Eigenverantwortung sauberer *Athletinnen* und *Athleten*.]

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder 2.8, bei dem eine *Schutzwürdige Person* oder eine *Minderjährige Person* betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von *Athletenbetreuungspersonal* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen das *Athletenbetreuungspersonal* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber

hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athletinnen* und *Athleten* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athletinnen* und *Athleten*, deren Analyseergebnisse positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athletenbetreuungspersonal* bei den zuständigen Ermittlungsstellen eine wichtige Maßnahme zur Dopingabschreckung.]

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die Dauer der *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*. Wenn der Verstoß eine *Schutzwürdige Person* oder eine *Minderjährige Person* betrifft, beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens vier (4) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Reduzierung auf mindestens ein (1) Jahr je nach Grad des *Verschuldens* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 (Verbotener Umgang einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person*) genannten „anderen *Person*" nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische *Person*, kann diese juristische *Person* gemäß Artikel 12 sanktioniert werden.]

10.3.6 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die Dauer der *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person*, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme*) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]

10.4 *Erschwerende Umstände*, die die *Sperre* erhöhen können

Weist die *NADA* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch* des *Inverkehrbringens*), Artikel 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*), Artikel 2.9 (Tatbeteiligung) oder Artikel 2.11 (Handlungen einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die ansonsten zu verhängende Sanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der *Erschwerenden Umstände* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahre erhöht, es sei denn, die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass sie oder er nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch* des *Inverkehrbringens*), Artikel 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*), Artikel 2.9 (Tatbeteiligung oder *Versuch* der Tatbeteiligung) oder Artikel 2.11 (Handlungen einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer

anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um *Erschwerende Umstände* zu berücksichtigen.

10.5 Wegfall einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass sie oder ihn *Kein Verschulden* trifft, fällt die ansonsten anwendbare Dauer der *Sperre* weg.

[Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn eine *Athletin* oder ein *Athlet* beweisen kann, dass sie oder er trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes einer Konkurrentin oder eines Konkurrenten wurde.

Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen:

(a) bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athletinnen* und *Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.), und die *Athletinnen* und *Athleten* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen);

(b) die *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* durch die persönliche Ärztin oder den persönlichen Arzt oder die Trainerin oder den Trainer der *Athletin* oder des *Athleten,* ohne dass dies der *Athletin* oder dem *Athleten* mitgeteilt worden wäre (*Athletinnen* und *Athleten* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und

(c) Sabotage der Speisen und Getränke der *Athletin* oder des *Athleten* durch Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, Trainerinnen oder Trainer oder eine andere *Person* im engeren Umfeld der *Athletin* oder des *Athleten* (*Athletinnen* und *Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Reduzierung der Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund *Kein signifikantes Verschulden* führen.]

10.6 Reduzierung der Dauer der *Sperre* aufgrund *Kein signifikantes Verschulden*

10.6.1 Reduzierung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Reduzierungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

10.6.1.1 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) oder eine *Spezifische Methode,* und die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden*

vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung ohne *Sperre* bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

10.6.1.2 *Kontaminierte Quelle*

Kann die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen, dass sowohl *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt als auch die gefundene *Verbotene Substanz* aus einer *Kontaminierten Quelle* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung ohne *Sperre* bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um von der Anwendung dieses Artikels zu profitieren, muss die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nicht nur nachweisen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* aus einer *Kontaminierten Quelle* stammte, die die *Athletin* oder der *Athlet* aufgenommen oder *gebraucht* hat oder ihr ausgesetzt war und dass die Analyseergebnisse mit diesem *Gebrauch* übereinstimmen, sondern die *Athletin* oder der *Athlet* muss außerdem nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die *Athletinnen* und die *Athleten* wissen, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit Nahrungsergänzungsmitteln kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil *Kein signifikantes Verschulden* vorlag, es sei denn, die *Athletin* oder der *Athlet* hat vor der Einnahme des kontaminierten Produkts große Vorsicht walten lassen. Zur Beurteilung, ob die *Athletin* oder der *Athlet* die Herkunft der *Verbotenen Substanz* nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen *Gebrauchs* des kontaminierten Produkts durch die *Athletin* oder den *Athleten* wichtig, ob sie oder er das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem *Dopingkontroll*formular angegeben hat.

Wenn die *Athletin* oder der *Athlet* nachweist, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* durch eine *Kontaminierte Quelle* in einer Situation verursacht wurde, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftigerweise nicht zu erwarten ist, kann *Kein Verschulden* gemäß Artikel 10.5. anwendbar sein.]

10.6.1.3 *Schutzwürdige Personen* oder *Freizeitsportlerinnen* oder *Freizeitsportler*

Begeht eine *Schutzwürdige Person* oder eine *Freizeitsportlerin* oder ein *Freizeitsportler* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein *Suchtmittel* betrifft, und kann die *Schutzwürdige Person* oder die *Freizeitsportlerin* oder der *Freizeitsportler* nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung ohne *Sperre* bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder der *Freizeitsportlerin* oder des *Freizeitsportlers*, verhängt werden.

10.6.2 Anwendung von *Kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Weist eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass sie oder ihn *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Reduzierung oder Wegfalls gemäß Artikel 10.7, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* der *Athletin* oder

des *Athleten* oder einer anderen *Person* reduziert werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel reduzierte *Sperre* mindestens acht (8) Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Vorsatz ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht oder Vorsatz ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z. B. Artikel 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.7 Wegfall, Reduzierung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.7.1 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor sie oder er zu einer *Probe*nahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Für den Zweck von Artikel 10.7.1 bedeutet der Begriff „ansonsten zu verhängende" *Sperre* diejenige *Sperre*, die nach Anwendung der Artikel 10.2, 10.3, 10.4 und 10.6 festgelegt wurde.

[Kommentar zu 10.7.1: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass sie oder er bald überführt werden wird (z. B. wenn die *Athletin* oder der *Athlet* den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* offenlegt, obwohl sie oder er weiß oder Grund zu der Annahme hat, dass eine bevorstehende Kontrolle zu einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* führen wird). In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass die *Athletin* oder der *Athlet* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte sie oder er sich nicht freiwillig gemeldet.]

10.7.2 Reduzierung der *Sperre* bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Akzeptanz der Sanktion

Erkennt eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Erhalt des Sanktionsbescheids den Verstoß an und akzeptiert alle vorgeschlagenen *Konsequenzen* (einschließlich des Startdatums der *Sperre*), wird die im Sanktionsbescheid vorgeschlagene Dauer der *Sperre* um fünfundzwanzig Prozent (25 %)

reduziert. Wird eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren, aber weniger als eine lebenslange *Sperre* vorgeschlagen, beträgt die Reduzierung ein (1) Jahr. Wird eine lebenslange *Sperre* vorgeschlagen, erfolgt keine Reduzierung gemäß diesem Artikel 10.7.2.

Artikel 10.7.2 gilt nicht für Verstöße gemäß Artikel 10.2.3.1 oder 10.2.4.1.

Wird die Dauer der *Sperre* für die *Athletin* oder den *Athleten* oder eine andere *Person* gemäß diesem Artikel 10.7.2 reduziert, darf die vorgeschlagene Sperre nach keinem anderen Artikel reduziert werden. Wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* die Reduzierung der Dauer der *Sperre* nicht innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist akzeptiert, darf dieser Artikel, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Frage, wie hoch die Reduzierung gemäß diesem Artikel gewesen wäre oder hätte sein sollen, in keinem Disziplinar- oder Rechtsbehelfsverfahren geltend gemacht werden.

[Kommentare zu Artikel 10.7.2: Die Reduzierung wird anhand der im Sanktionsbescheid vorgeschlagenen Dauer der *Sperre* berechnet und nicht anhand der in der Benachrichtigung über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angegebenen Dauer der *Sperre*. Allerdings muss eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht auf den Sanktionsbescheid warten, bevor sie oder er den Verstoß gemäß diesem Artikel akzeptiert; wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gemäß diesem Artikel vor Erlass des Sanktionsbescheids akzeptiert, wird die Reduzierung auf der Grundlage der in der Benachrichtigung über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angegebenen Dauer der *Sperre* berechnet.

Behauptet die *NADA* beispielsweise, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* durch den *Gebrauch* eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.2 verstoßen hat und schlägt dafür im Sanktionsbescheid eine *Sperre* von vier (4) Jahren vor, kann die *Athletin* oder der *Athlet* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn sie oder er den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Frist zugibt und die drei-(3)-jährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere Reduzierung akzeptiert. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.

Dieser Artikel schließt eine Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.7.3 oder 10.7.4 nicht aus.]

10.7.3 *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen *WADC / NADC*

[Kommentar zu Artikel 10.7.3: Die Zusammenarbeit von *Athletinnen* und *Athleten*, *Athletenbetreuungspersonal* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufzudecken, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.]

10.7.3.1 Sofern sie für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, kann die *NADA* vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (außer der *Annullierung* und der zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder eine andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Berufs-Disziplinargericht oder einer Sportintegritätsorganisation *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer:

(a) die *Anti-Doping-Organisation* Tatsachen aufdeckt oder Fälle weiterverfolgt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 einer anderen *Person* darstellen; oder

(b) eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht, Tatsachen aufdeckt oder Fälle weiterverfolgt, die eine Straftat oder einen Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person,* die *Substanzielle Hilfe* leistet, darstellen und diese Informationen der *NADA* zur Verfügung gestellt werden; oder

(c) die *WADA* Tatsachen aufdeckt oder Fälle weiterverfolgt, die eine Non-Compliance mit dem *WADC*, einem *International Standard*, einem *Technischen Dokument* oder einer *Technischen Durchführungsbestimmung* gegen einen *Unterzeichner*, ein von der *WADA*-akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des *Biologischen Athletenpasses* zuständige Stelle (APMU) gemäß dem *International Standard* for Laboratories, darstellen; oder

(d) mit Zustimmung der *WADA* eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht Tatsachen aufdeckt oder Fälle weiterverfolgt, die eine Straftat oder einen Verstoß gegen Berufsstandsregeln oder Sportregeln darstellen, die oder der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die *NADA* einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der *WADA* und des zuständigen internationalen Sportfachverbands aussetzen.
Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach dem Nutzen der von der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* um Doping im Sport, Non-Compliance mit dem *WADC* und/oder Verletzungen der Integrität des Sports auszuschließen.
Informationen über potenzielles Doping von *Schutzwürdigen Personen* oder *Minderjährigen Personen* gelten als besonders nützlich. Bei der Festlegung der Dauer der Aussetzung der *Sperre* wird der Nutzen der *Substanziellen Hilfe* in Monaten oder Jahren und nicht als Prozentsatz der ursprünglichen *Sperre* bewertet. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden.
Für den Zweck von Artikel 10.7.3 bedeutet der Begriff „ansonsten zu verhängende" *Sperre* diejenige *Sperre*, die nach Anwendung der Artikel 10.2, 10.3, 10.4, 10.6, 10.7.1, 10.7.2, 10.9 und 10.14.3 festgelegt wurde. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die

ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Die *NADA* kann in einer ersten Beurteilung einen geringeren Teil der *Konsequenzen* aussetzen und nach erneuter Prüfung des Nutzens der erhaltenen Informationen den Umfang der ausgesetzten *Konsequenzen* erhöhen.

Auf Antrag einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer *Person*, die oder der *Substanzielle Hilfe* leisten möchte, erlaubt die *NADA* der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person*, der *NADA* die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert die *Athletin* oder der *Athlet* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die *NADA* die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft. Sowohl die Entscheidung der *NADA*, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch ihre Entscheidung, die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

Die *WADA* ist über jeden beim *CAS* eingelegten Rechtsbehelf, der Artikel 10.7 betrifft, in Kenntnis zu setzen. Ist die *WADA* noch nicht Partei, hat sie das Recht, als Partei in das Verfahren einzutreten.

[Kommentar zu Artikel 10.7.3.1: Bei der Bewertung des Nutzens der *Substanziellen Hilfe* ist die Hilfe vorrangig, die für die Anti-Doping-Arbeit und die Durchsetzung des *WADC / NADC* und die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes von Bedeutung ist. Am wichtigsten sind Situationen, in denen: *Schutzwürdige Personen* oder *Minderjährige Personen* von *Athletenbetreuungspersonal* oder anderen *Personen* gedopt wurden; eine Behörde, eine *Anti-Doping-Organisation*, ein *WADA*-akkreditiertes oder von der *WADA* anerkanntes Labor oder andere *Unterzeichner* oder deren Mitglieder an einem Dopingschema beteiligt sind; das Dopingschema den *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* umfasst, die besonders schwer nachzuweisen ist, oder das Dopingschema, das mehrere *Athletinnen und Athleten* betrifft.]

10.7.3.2 Um *Athletinnen* und *Athleten* und andere *Personen* noch stärker dazu zu ermutigen, *Substanzielle Hilfe* für *Anti-Doping-Organisationen* zu leisten, kann die *WADA* auf Antrag der *NADA* oder der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person*, die oder der einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen hat, in jeder Phase des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die *WADA* bei einer *Substanziellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum als in diesem Artikel vorgesehen, bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre*, dem Absehen von

einer *Veröffentlichung* und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der *WADA* gilt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der *Konsequenzen* gemäß diesem Artikel.

10.7.3.3 Setzt die *NADA* einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund *Substanzieller Hilfe* aus, sind die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen.

In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* der *NADA* im Interesse der Anti-Doping-Arbeit gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Veröffentlichung der Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Art der *Substanziellen Hilfe* zu beschränken.

10.7.4 Weitere nützliche Informationen und Unterstützung für die Anti-Doping-Arbeit im Sport

Sofern sie für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Verstöße gegen Artikel 10.14.1 zuständig ist, kann die *NADA* vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (außer der *Annullierung* und der zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* andere nützliche Informationen und Unterstützung geliefert hat, die nicht alle Anforderungen für *Substanzielle Hilfe* erfüllen, aber dennoch für die Anti-Doping-Arbeit im Sport sehr nützlich sind. Informationen über potenzielles Doping von *Schutzwürdigen Personen* oder *Minderjährigen Personen* gelten als besonders nützlich.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung in Bezug auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 gemäß Artikel 13 ergangen oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die *NADA* einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der *WADA* und des zuständigen internationalen Sportfachverbands aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach dem Nutzen der von der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* gelieferten Informationen und geleisteten Unterstützung für die Anti-Doping-Arbeit im Sport. Bei der Festlegung der Dauer der Aussetzung der *Sperre* wird der Nutzen der Informationen und der Unterstützung in Monaten oder Jahren und nicht als Prozentsatz der ursprünglichen Dauer der *Sperre* bewertet. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als fünfzehn Prozent (15 %) ausgesetzt werden.

Für den Zweck von Artikel 10.7.4 bedeutet der Begriff „ansonsten zu verhängende" *Sperre* diejenige *Sperre*, die nach Anwendung der Artikel 10.2, 10.3, 10.4, 10.6, 10.7.1, 10.7.2, 10.9 und 10.14.3 festgelegt wurde.

Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter sechzehn (16) Jahren liegen. Für

den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Die *NADA* kann in einer ersten Beurteilung einen geringeren Teil der *Konsequenzen* aussetzen und nach erneuter Prüfung des Nutzens der erhaltenen Informationen und geleisteten Unterstützung den Umfang der ausgesetzten *Konsequenzen* erhöhen.

Auf Antrag einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer *Person*, die oder der andere nützliche Informationen liefern oder Unterstützung leisten möchte, erlaubt die *NADA* der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert die *Athletin* oder der *Athlet* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und liefert oder leistet nicht die anderen nützlichen Informationen oder Unterstützung, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die *NADA* die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft. Sowohl die Entscheidung der *NADA*, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch ihre Entscheidung, die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

Die *WADA* ist über jeden beim *CAS* eingelegten Rechtsbehelf, der Artikel 10.7 betrifft, in Kenntnis zu setzen. Ist die *WADA* noch nicht Partei, hat sie das Recht, als Partei in das Verfahren einzutreten.

[Kommentar zu Artikel 10.7.4: *Substanzielle Hilfe* gemäß Artikel 10.7.3 erfordert die Offenlegung von Fehlverhalten einer anderen *Person*. Dieser Artikel 10.7.4 erfordert es nicht. Die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* ist weiterhin verpflichtet, vollständige und glaubhafte Informationen, ohne etwas zurückzuhalten, zu liefern, einschließlich der Identität anderer beteiligter Parteien. Es kann jedoch sein, dass sie keine Informationen über das Verhalten einer anderen *Person* haben. Wenn beispielsweise eine *Athletin* oder ein *Athlet* die Anwendung eines wirksamen Dopingsystems oder einer neuen Substanz aus einer verbotenen Substanzklasse offenlegt, von der sie oder er im Internet erfahren hat und die es ihr oder ihm ermöglicht hat, unentdeckt zu bleiben, wären solche Informationen und Unterstützung besonders nützlich für die Anti-Doping-Arbeit, auch wenn die *Athletin* oder der *Athlet* keine Beweise für die Beteiligung einer anderen *Person* vorlegen kann.]

10.8 Vereinbarungen zur Streitbeilegung

Wenn eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die *NADA* sie oder ihn damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

(a) kann die Dauer der *Sperre* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* reduziert werden und zwar aufgrund der Einschätzung der *NADA* und der *WADA*, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des *Verschuldens* die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* trägt und wie schnell die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gestanden hat; und

(b) unbeschadet der Rechte der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* gemäß Artikel 10.13.1 kann die Dauer der *Sperre* zudem mit dem Tag der *Probe*nahme oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* zukünftig ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* die *Sperre* oder den Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der *WADA* und der *NADA* für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie die von der *WADA*, der *NADA* und der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* vereinbarten *Konsequenzen* einschließlich des Beginns der *Sperre* können nicht von einem Disziplinarorgan festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die oder der eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Artikel abschließen möchte, erlaubt die *NADA* der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person*, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

[Kommentare zu Artikel 10.8: Zur Berechnung der „Hälfte der zukünftig abzuleistenden *Sperre*" wird zunächst die vereinbarte Dauer der *Sperre* um den Zeitraum gekürzt, um den der Beginn der *Sperre* vorverlagert wurde.

Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der *Konsequenzen* in der Vereinbarung zur Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

10.9 Mehrfachverstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden *Sperren* verhängt:

(a) eine sechs-(6)-monatige *Sperre*; oder

(b) eine Dauer der *Sperre* zwischen

(i.) der Summe aus der Dauer der *Sperre*, die für den ersten Verstoß verhängt wurde, und der Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und

(ii.) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird.

Die Dauer der *Sperre* wird innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grads des *Verschuldens* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5 oder Artikel 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.9.1.3 Die nach den Artikeln 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.7.3 oder 10.7.4 ausgesetzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9. Ferner gilt ein gemäß Artikel 10.2.3.1 oder 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

[Kommentar zu Artikel 10.9.3 Dieser Artikel befasst sich nicht mit Verstößen gegen Artikel 10.14.1, da die *Konsequenzen* für Verstöße gegen Artikel 10.14.1 separat in Artikel 10.14.3 behandelt werden.]

10.9.3.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9, außer der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *NADA* nachweisen kann, dass die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* die Benachrichtigung über den ersten möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 in Übereinstimmung mit dem *International Standard* for Results Management / *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* erhalten hat, oder nachdem die zuständige *Anti-Doping-Organisation* angemessene Anstrengungen unternommen hat, sie oder ihn davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *NADA* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet und die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.10 *annulliert*.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die *NADA* auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt die *NADA* eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*.]

10.9.3.2 Weist die *NADA* nach, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die Dauer der *Sperre* für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese Dauer der *Sperre* wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten Dauer der *Sperre* statt gleichzeitig abgeleistet. Findet Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.3 Weist die *NADA* nach, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem *Dopingkontrollverfahren* wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die Dauer der *Sperre* für einen solchen Verstoß wird, sofern einschlägig, nach der Dauer der *Sperre* für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen statt gleichzeitig abgeleistet. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

10.9.3.4 Wird einer *Athletin* oder einem *Athlet* ein zweiter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 vorgeworfen und kann die *Athletin* oder der *Athlet* nachweisen, dass das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* für den zweiten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ausschließlich auf das Vorhandensein von Rückständen der *Verbotenen Substanz* in ihrem oder seinem Organismus zurückzuführen ist, die aus derselben Aufnahme oder *Gebrauch* stammen, die zum ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, steht fest, dass die *Athletin* oder der *Athlet* für den zweiten Verstoß *Kein Verschulden* nachgewiesen hat, und der zweite Verstoß gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.4: Der zweite Verstoß der *Athletin* oder des *Athleten* unterliegt weiterhin anderen Konsequenzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Artikel 7.4, 9, 10.1 und 14.3.]

10.9.3.5 Weist die *NADA* nach, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* während der Dauer einer *Sperre* einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die Dauer der *Sperren* für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.

10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10 *Annullierung* von Ergebnissen bei *Wettkämpfen* nach einer *Probe*nahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse der *Athletin* oder des *Athleten*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, *annulliert*, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.10: Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes können die *Athletinnen* und *Athleten* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

10.11 Aberkannte Preisgelder

Wenn die *NADA* aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift sie angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athletinnen* oder *Athleten* zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre die *Athletin* oder der *Athlet*, deren oder dessen Preisgeld aberkannt wurde, nicht im *Wettkampf* angetreten.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für die *NADA* keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. Entscheidet sich die *NADA* dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann sie den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an die *Athletinnen* und *Athleten* abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athletinnen* und *Athleten* zuzuordnen und auszuzahlen" kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen der *NADA* oder dem Deutschen Ju-Jutsu Verband und den *Athletinnen* und *Athleten* vereinbart wurde.]

10.12 *Finanzielle Konsequenzen*

Nationale Sportfachverbände können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Jedoch dürfen *Nationale Sportfachverbände* nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß dem *WADC / NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 10.12: *Nationale Sportfachverbände* sind dafür verantwortlich zu prüfen und zu bewerten, ob und inwieweit sie Geldstrafen oder finanzielle Auflagen verhängen wollen. Soweit sie sich dazu entschließen, legen sie dies in ihren eigenen Verbandsregelwerken fest.]

10.13 Beginn der Dauer der *Sperre*

Leistet eine *Athletin* oder ein *Athlet* bereits eine *Sperre* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen Dauer der

Sperre. Ansonsten beginnt die Dauer der *Sperre* mit dem Tag der Disziplinarentscheidung, oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

10.13.1 Nicht der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Wenn erhebliche Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens* aufgetreten sind und die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* zuzurechnen sind, kann die *NADA* oder das Disziplinarorgan den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probe*nahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle während der Dauer der *Sperre*, inklusive der Vorverlegung, erzielten Wettkampfergebnisse werden *annulliert*.

[Kommentar zu Artikel 10.13.1: Handelt es sich um Fälle des *Biologischen Athletenpasses* oder um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für *Anti-Doping-Organisationen* langwierig sein, insbesondere, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen. Wenn die *NADA* oder das Disziplinarorgan feststellt, dass erhebliche Verzögerungen, die anderen Parteien als der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zuzurechnen sind, einen früheren Beginn der Dauer der *Sperre* rechtfertigen, sollte der rückwirkende Zeitraum nicht länger sein als die den anderen Parteien zuzurechnende Verzögerung und sollte keine Verzögerung umfassen, die der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zuzuschreiben ist. Der Zeitraum zwischen der ursprünglichen Analyse einer *Probe* und der weiteren Analyse gemäß Artikel 6.6 gilt nicht als Verzögerung im Sinne von Artikel 10.13.1.]

10.13.2 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits ab- geleisteten Dauer der *Sperre*

10.13.2.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* von der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* der *Ahletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte Dauer der *Sperre* angerechnet. Wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* nicht einhält, wird ihr oder ihm keine bereits abgeleistete Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet. Wird eine *Sperre* aufgrund einer Disziplinarentscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten *Sperre* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte Dauer der *Sperre* angerechnet.

10.13.2.2 Erkennt eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig eine *Vorläufige Suspendierung* der *NADA* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige*

Suspendierung ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte Dauer der *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch die *Athletin* oder den *Athleten* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch eine *Athletin* oder einen *Athleten* gilt nicht als Geständnis der *Athletin* oder des *Athleten* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil der *Athletin* oder des *Athleten* zu ziehen.]

10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die Dauer der *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob die *Athletin* oder der *Athlet* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* absah oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.

10.14 Status während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

10.14.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die oder den eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde, darf während der Dauer einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung* nicht:

(a) in irgendeiner Funktion an einem *Wettkampf* oder einer Aktivität (außer an autorisierten *Dopingpräventions*- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem *Unterzeichner*, der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* autorisiert, organisiert oder finanziert werden, teilnehmen;

(b) in irgendeiner Funktion an *Wettkämpfen* oder Trainingsaktivitäten, die von einer Profiliga, einem Organisator professioneller *Wettkampfveranstaltungen* oder einem Organisator internationaler oder nationaler *Wettkampfveranstaltungen* autorisiert oder organisiert werden, sofern diese nicht bereits unter Artikel 10.14.1(a) fällt, teilnehmen;

[Kommentar zu Artikel 10.14.1(b): In Bezug auf die Begriffe „Profiliga" und „professionelle *Wettkampfveranstaltung*" können weitere Hinweise im *International Standard* for Results Management / *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder Leitlinien gegeben werden.]

(c) in irgendeiner Funktion an staatlich finanzierten *Wettkämpfen* oder Trainingsaktivitäten teilnehmen;

(d) sportbezogene Dienstleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Tätigkeit als Trainerin oder Trainer oder anderes *Athletenbetreuungspersonal*, für *Athletinnen* und *Athleten* oder andere *Personen*, die an die gemäß dem *WADC | NADC*

verabschiedeten Regeln gebunden sind (wobei dies auch zu einem Verstoß gegen Artikel 2.10 durch diese *Athletinnen* und *Athleten* führen könnte), erbringen;

(e) als Vorstandsmitglied, Führungskraft, Geschäftsführung oder Mitglied der Geschäftsführung oder Funktionärin oder Funktionär oder in einer Position bei einem *Unterzeichner*, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners*, oder einem Verein oder anderer Mitgliedsorganisation einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* tätig sein und die mit *Dopingkontrollverfahren* oder direktem Kontakt mit einer *Athletin* oder einem *Athleten* oder *Athletenbetreuungspersonal* zu tun haben; oder

(f) eine Vergütung von einem *Unterzeichner*, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* erhalten, mit Ausnahme einer Vergütung für eine Beschäftigung für Dienstleistungen, die nicht gemäß Artikel 10.14.1(e) verboten sind.

Eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die oder den eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* als *Athletin* oder *Athlet* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem *Unterzeichner* oder einer Mitgliedsorganisation des *Unterzeichners* verboten sind oder seiner Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich die *Athletinnen* und *Athleten* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* in keiner Form mit *Schutzwürdigen Personen* oder *Minderjährigen Personen* zusammenarbeitet. Eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die oder den eine *Sperre* verhängt wurde und die oder der die aktive Laufbahn nicht beendet hat, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, ihre oder seine Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen entsprechend den Anforderungen der *NADA* abzugeben.

[Kommentare zu Artikel 10.14.1: Der in diesem Artikel verwendete Begriff „Aktivität" umfasst alle Wettkampf-, Trainings- und Verwaltungsfunktionen sowie gesellschaftliche Funktionen, bei denen die *Person* eine formelle oder offizielle Rolle innehat oder Anerkennung erhält und die von den genannten Organisationen genehmigt oder organisiert werden.

Beispielsweise verbietet dieser Artikel einer gesperrten *Person* nicht, die folgenden Aktivitäten auszuüben, solange die gesperrte *Person* nicht als *Athletenbetreuungspersonal* handelt, die Aktivität nicht staatlich finanziert wird und nicht von einem *Unterzeichner*, einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation einer Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* genehmigt, organisiert oder finanziert wird:

(1) Eine gesperrte Basketballspielerin oder ein gesperrter Basketballspieler könnte an einem spontanen, informellen Freizeitbasketballspiel mit ehemaligen Teamkolleginnen oder Teamkollegen teilnehmen.

(2) Eine gesperrte Langstreckenläuferin oder ein gesperrter Langstreckenläufer könnte mit befreundeten oder anderen Elite-*Athletinnen* oder Elite-*Athleten* joggen gehen.

(3) Eine gesperrte Schwimmerin oder ein gesperrter Schwimmer könnte in einer separaten Bahn in demselben Schwimmbecken schwimmen, in dem eine Nationalmannschaft trainiert, solange die Schwimmerin oder der Schwimmer nicht am Training der Mannschaft beteiligt ist.

(4) Eine gesperrte Eiskunstläuferin oder ein gesperrter Eiskunstläufer könnte von *Athletenbetreuungspersonal*, das gleichfalls für eine der in Bezug genommenen Organisationen arbeitet, Coaching- oder Athletiktrainingsleistungen erhalten, solange die für die Eiskunstläuferin oder den Eiskunstläufer erbrachten Leistungen nicht im Rahmen der beruflichen Pflichten des *Athletenbetreuungspersonals* für die in Bezug genommene Organisation erbracht werden.

(5) Eine gesperrte Turnerin oder ein gesperrter Turner kann Zahlungen von einem individuellen Sponsor erhalten, solange diese Zahlungen nicht mit einer in Bezug genommenen Organisation in Verbindung stehen oder von dieser veranlasst werden.

Die in einer Sportart verhängte *Sperre* muss von anderen Sportarten anerkannt werden (siehe Artikel 15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen"). Eine während einer *Sperre* erreichte Leistungsnorm wird von keinem *Unterzeichner* oder dessen nationalen Sportfachverbänden in irgendeiner Weise anerkannt. Unbeschadet Artikel 5.6.2 gilt das Teilnahmeverbot in jeglicher Funktion an den in diesem Artikel genannten Aktivitäten auch für *Personen*, die ihre aktive Laufbahn beendet haben, während der gesamten Dauer ihrer *Sperre*.

Handelt es sich bei der gesperrten *Person* um eine *Athletin* oder einen *Athleten*, die oder der einen Arbeitsvertrag für sportliche Dienstleistungen mit einem Verein abgeschlossen hat, verbietet Artikel 10.14.1 (f) dem Verein nicht, während der Dauer der *Sperre* oder der *Vorläufigen Suspendierung* weiterhin vertragliche Zahlungen an die *Athletin* oder den *Athleten* zu leisten, solange die *Athletin* oder der *Athlet* keine in Artikel 10.14.1 (e) verbotenen Aktivitäten ausübt.]

10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann eine *Athletin* oder ein *Athlet* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* wie folgt nutzen:

(a) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* der *Athletin* oder des *Athleten* oder

(b) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*,

je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Das zulässige Trainingsfenster für *Athletinnen* und *Athleten,* die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *Schutzwürdige Personen* waren, entspricht der letzten Hälfte der verhängten *Sperre*.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen *Einzelsportarten* (z. B. Skispringen und Turnen) kann eine *Athletin* oder ein *Athlet* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende ihrer oder seiner *Sperre* für *Wettkämpfe* vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf eine gesperrte *Athletin* oder ein gesperrter *Athlet* jedoch nicht an *Wettkämpfen* teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Wenn eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die oder den eine *Sperre* verhängt wurde, während der Dauer der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme *annulliert*, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten Dauer der *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre* kann je nach Grad des *Verschuldens* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* bis zu einer Verwarnung ohne *Sperre* vermindert werden. Die Entscheidung darüber, ob eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder die andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde unter Berücksichtigung von Artikel 7.1.4 *WADC*. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Einer *Athletin* oder einem *Athleten* oder einer anderen *Person*, die oder der gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer *Vorläufigen Suspendierung* verstößt, wird keinerlei bereits abgeleistete Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden *annulliert*.

Wenn eine *Athletenbetreuungsperson* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der Dauer einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung* unterstützt, verhängt die *NADA* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus werden bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 geahndet wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, soweit von der *Person* bisher erhalten, von der *NADA*, staatlichen Institutionen in Deutschland, dem *Nationalen Olympischen Komitee*, dem *Nationalen Paralympischen Komitee* und den *Nationalen Sportfachverbänden* sowie anderen *Unterzeichnern* und Mitgliedsorganisation eines *Unterzeichners* teilweise oder gänzlich einbehalten oder zurückgefordert.

10.15 Automatische *Veröffentlichung* einer Sanktion

Die automatische *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

ARTIKEL 11
KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN

11.1 *Dopingkontrollen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein (1) Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 7 benachrichtigt wurde, veranlasst der Wettkampfveranstalter während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei (2) Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 festgestellt wurde, verhängt der Wettkampfveranstalter zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athletinnen* und *Athleten* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen Artikel 10.14.1 verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Annullierung* von Ergebnissen des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Disziplinarorgans oder, wenn auf ein *Disziplinarverfahren* verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

[Kommentar zu Artikel 11.2: Siehe Artikel 9 bezüglich Mannschaftswettbewerben in *Einzelsportarten*.]

11.3 Wettkampfveranstalter oder internationale Sportfachverbände können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen

Es bleibt dem Wettkampfveranstalter unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind. Entsprechend kann ein internationaler Sportfachverband in seinem Zuständigkeitsbereich für *Mannschaftssportarten* strengere *Konsequenzen* als die, die in Artikel 11.2 vorgegebenen sind, vorsehen.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen,

nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

ARTIKEL 12

SANKTIONEN DER *NADA* GEGEN ANDERE SPORTORGANISATIONEN

Stellt die *NADA* fest, dass ein *Nationaler Sportfachverband* oder eine andere Sportorganisation in Deutschland, über die sie die Zuständigkeit hat, den *NADC* innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des *Nationalen Sportfachverbands* oder der Sportorganisation nicht eingehalten, umgesetzt, aufrechterhalten und durchgesetzt hat, kann die *NADA* beschließen, das *Nationale Olympische Komitee* in Deutschland, die zuständigen staatlichen Stellen in Deutschland oder den zuständigen internationalen Sportfachverband aufzufordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder, soweit sie dazu berechtigt ist, selbst entsprechende Maßnahmen vorzunehmen.

[Kommentar zu Artikel 12: Dieser Artikel verpflichtet die *NADA* nicht dazu, jeden *Nationalen Sportfachverband* oder jede andere Sportorganisation aktiv auf Verstöße zu überwachen, sondern verlangt von der *NADA* lediglich, Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie von solchen Verstößen Kenntnis erlangt.]

ARTIKEL 13

***ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN*: RECHTSBEHELFE**

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des *WADC / NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* mit der Möglichkeit eines letztinstanzlichen Rechtsbehelfs zu klären. Die Veröffentlichungsverpflichtungen der *Anti-Doping-Organisation* regelt Artikel 14. Bestimmte *Personen* und Institutionen, darunter die *WADA*, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass *Athletinnen* und *Athleten* oder deren Sportfachverbände, denen aus der *Annullierung* von Ergebnissen einer Konkurrentin oder eines Konkurrenten ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten *Personen* und Institutionen sind.]

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des *WADC / NADC* und des vorliegenden Regelwerks ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des *NADC, des WADC* sowie der *International Standards* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt etwas anderes.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des ursprünglichen Entscheidungsträgers. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Beispiel: Wurde eine *Athletin* oder ein *Athlet* in einem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren lediglich *Unzulässige Einflussnahme* vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch Tatbeteiligung darstellen kann, kann eine Partei im Rechtsbehelfsverfahren der *Athletin* oder dem *Athleten* nun sowohl *Unzulässige Einflussnahme* als auch Tatbeteiligung zur Last legen.]

13.1.2 Der *CAS* ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden

Unter Berücksichtigung von Artikel 13.1.4 ist der *CAS* bei seiner Entscheidungsfindung nicht an die rechtlichen Erwägungen der Institution, gegen deren Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

Alle Anti-Doping-Verfahren vor dem *CAS*, an denen die *WADA*, ein internationaler Sportfachverband und/oder ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* als Partei beteiligt sind, werden in Französisch oder Englisch durchgeführt. Solche Verfahren können nur dann in einer anderen Sprache als Französisch oder Englisch durchgeführt werden, wenn die *WADA*, der internationale Sportfachverband und/oder ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* (alle) diesem Antrag nach eigenem Ermessen zustimmen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der *CAS* führt ein de-novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem *CAS*.]

13.1.3 *WADA* nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsbehelfe verpflichtet

Besitzt die *WADA* ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und hat keine Partei Rechtsbehelf gegen die Entscheidung im Rahmen des von der *NADA* vorgesehenen Verfahrens eingelegt, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung direkt beim *CAS* Rechtsbehelf einlegen, ohne andere, von der *NADA* vorgesehene Rechtsbehelfe ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn vor Abschluss des *Disziplinarverfahrens* eine Entscheidung ergeht und keine Partei einen internen Rechtsbehelf eingelegt hat, kann die *WADA* die verbleibenden Schritte des im *NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes vorgesehenen Verfahrens überspringen und direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegen.]

13.1.4 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der *WADA*

Wenn der *WADC / NADC*, die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes oder die *International Standards* | *Standards* ein Rechtsbehelfsrecht gegen eine Entscheidung der *WADA* vorsehen, ist dieser Rechtsbehelf ausschließlich beim *CAS* einzulegen. Ungeachtet anderer Bestimmungen in Artikel 13.1 ist der Maßstab für die Überprüfung solcher anfechtbaren Entscheidungen, die von der *WADA* gemäß *WADC / NADC*, der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes oder den *International Standards* | *Standards* oder mit Zustimmung der *WADA* gemäß den Artikeln 5.3.2, 5.6.1, 7.1.1, 10.7 und 14.1.1 getroffen wurden, die Frage, ob die Entscheidung der *WADA* willkürlich war.

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping- Bestimmungen, Verstöße gegen Artikel 10.14.1, *Konsequenzen*, *Vorläufige Suspendierung*en, die Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

(a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorliegt;

(b) eine Entscheidung, *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 zu verhängen oder nicht zu verhängen, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder kein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorliegt;

(c) eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung);

(d) eine Entscheidung der *WADA*, dass keine Ausnahme von der Sechs-(6)-Monats-Regelung der *Athletin* oder des *Athleten*, die oder der die aktive Laufbahn beendet hatte, als Voraussetzung für die Rückkehr zur Teilnahme an *Wettkämpfen* gemäß Artikel 5.6.1 erteilt wird;

(e) eine Entscheidung der *NADA*, Ergebnisse gemäß Artikel 5.6.1. zu *annullieren* oder nicht zu *annullieren*;

(f) eine Entscheidung der *WADA* über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1 *WADC* | *NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes;

(g) eine Entscheidung der *NADA*, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* oder, nach Überprüfung, ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* oder ein *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen weiterzuverfolgen; oder eine Entscheidung der *NADA,* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 oder ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis, nach Ermittlungen im Einklang mit dem *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* oder dem *International Standard* for Intelligence and Investigations */ Standard* für Intelligence und Ermittlungen nicht weiterzuverfolgen;

(h) eine Entscheidung, eine *Vorläufige Suspendierung* nicht zu verhängen, oder eine Entscheidung, eine *Vorläufige Suspendierung* aufzuheben oder nicht aufzuheben (wobei Rechtsbehelfe gemäß Artikel 7.4.3 ausschließlich beim *CAS* eingelegt werden);

(i) eine Entscheidung, dass die *NADA* nicht zuständig ist, über einen vermeintlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden;

(j) eine Entscheidung, eine *Konsequenz* gemäß der Artikel 10.7.3 und 10.7.4 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte *Konsequenz* wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen;

(k) die Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 *WADC* und 7.1.5;

(l) die Nichteinhaltung des Artikels 10.8.;

(m) eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3;

(n) eine Entscheidung der *NADA*, dass die Voraussetzungen an die Feststellung eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses nicht erfüllt sind;

(o) eine Entscheidung der *NADA*, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 15 umzusetzen; und

(p) eine Entscheidung gemäß Artikel 23.3.3.

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Internationale Spitzenathletinnen* oder *Internationale Spitzenathleten* oder *Internationale Wettkampfveranstaltung*en betreffen
In Fällen, die aufgrund der Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Internationale Spitzenathletinnen* oder *Internationale Spitzenathleten* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen ausschließlich vor dem *CAS* eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des *CAS* sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athletinnen* und *Athleten* oder andere *Personen* betreffen
Sind Artikel 7.4.3 und Artikel 13.2.1 nicht anwendbar, können andere *Athletinnen* und *Athleten* oder andere *Personen* Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung bei einem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO als Rechtsbehelfsinstanz einlegen. Sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen bei der „Nationalen Disziplinarinstanz Anti-Doping" bei Sport Resolutions eingelegt werden.
War ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder die „Nationale Disziplinarinstanz Anti-Doping" bei Sport Resolutions bereits erstinstanzliches Disziplinarorgan, kann ein Rechtsbehelf nur beim *CAS* eingelegt werden.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der Verfahrensordnung der „Nationalen Disziplinarinstanz Anti-Doping" bei Sport Resolutions oder dem *CAS*-Code durchgeführt, je nach dem welches Disziplinarorgan für das Rechtsbehelfsverfahren zuständig ist. Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 13.2.2: Die „Nationale Disziplinarinstanz Anti-Doping" ist ein unabhängiges Disziplinarorgan, das von der *NADA* eingerichtet wurde, um, sofern keine wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt, u. a. Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.2 zu verhandeln und zu entscheiden. Sie wird von Sport Resolutions, London, Großbritannien, verwaltet.]

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *Internationalen Spitzenathletinnen* oder *Internationalen Spitzenathleten* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*

In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

(a) Die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen die oder den sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

(b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

(c) der jeweilige internationale Sportfachverband;

(d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die *Athletin* oder der *Athlet* ihren oder seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürgerin sie oder Staatsbürger er ist oder in dem ihr oder ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;

(e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen; und

(f) die *WADA*.

13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen *Athletinnen oder Athleten* und anderen *Personen*

In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, bei dem zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO als Rechtsbehelfsinstanz oder dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

(a) Die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen die oder den sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

(b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

(c) der jeweilige internationale Sportfachverband;

(d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die *Athletin* oder der *Athlet* ihren oder seinen Wohnsitz hat, dessen Staatsbürgerin sie oder Staatsbürger er ist oder in dem ihr oder ihm eine Lizenz ausgestellt wurde;

(e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen; und

(f) die *WADA*.

Für Entscheidungen, die gemäß Artikel 13.2.2 von dem zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO erlassen wurden, sind dieselben Parteien wie vorstehend in (a) bis (f) angegeben berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem *CAS* einzulegen.
Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den *CAS*, um alle notwendigen Informationen von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der *CAS* dies anordnet.

[Kommentar zu Artikel 13.2.3.2: In diesen Fällen haben die Beklagten ein Recht zur Anschlussberufung.]

13.2.3.3 Mitteilungspflicht als Zulässigkeitsvoraussetzung für den Rechtsbehelf

Es ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 13 zum *CAS,* dass die Partei, die den Rechtsbehelf einlegt, die *WADA* und alle anderen Rechtsbehelfsbefugten über die Einlegung des Rechtsbehelfs in Kenntnis gesetzt hat. Bei anderen gemäß Artikel 13 zulässigen Rechtsbehelfen stellen alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens sicher, dass die *WADA* und alle anderen Rechtsbehelfsbefugten über die Einlegung des Rechtsbehelfs in Kenntnis gesetzt wurden.

13.2.3.4 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des *WADC / NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes kann ein Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* nur von der *Athletin* oder dem

Athleten oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen die oder den die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Rechtsbehelfe

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Rechtsbehelfe durch Beklagte in Fällen, die gemäß *WADC* / *NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes vor dem *CAS* verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder ein nachfolgender Rechtsbehelf muss spätestens mit der Rechtsbehelfserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des *CAS* es einer *Athletin* oder einem *Athleten* seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung anficht, nachdem die Frist der *Athletin* oder des *Athleten* für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein vollumfängliches *Disziplinarverfahren*.]

13.2.5 In allen Fällen, in denen der *WADA* gemäß Artikel 13.2 ein Rechtsbehelf eingeräumt wird (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in Artikel 7.4.3), kann die *WADA* nach eigenem Ermessen und innerhalb ihrer Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Kenntnis des Rechtsbehelfs, falls dieser Zeitpunkt später liegt, beschließen, sich dem Rechtsbehelf als Partei zur Unterstützung oder Ablehnung des Rechtsbehelfs oder der Anschlussberufung anzuschließen. In diesem Fall hat die *WADA* das Recht, aber nicht die Pflicht, Schriftsätze einzureichen, Zeugen zu vernehmen und Argumente vorzubringen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.5: Diese Bestimmung dient nicht dazu, andere verfügbare Interventionsrechte von *Anti-Doping-Organisationen* einzuschränken, beispielsweise gemäß *CAS*-Code.]

13.3 Keine rechtzeitige Disziplinarentscheidung des Disziplinarorgans oder der *NADA*

Versäumt ein Disziplinarorgan oder die *NADA* in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine anfechtbare Disziplinarentscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorliegt, kann die *WADA* Rechtsbehelf unmittelbar beim *CAS* einlegen (vorbehaltlich der analogen Anwendung der *CAS*-Appeal-Division-Regeln), so, als ob das Disziplinarorgan oder die *NADA* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder kein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vorliegt. Stellt das *CAS*-Schiedsgericht fest, dass die *WADA* angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim *CAS* einzulegen, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der *NADA* zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Ermittlung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem ein Disziplinarorgan oder die *NADA* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die *WADA* eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die *WADA* jedoch mit dem Disziplinarorgan oder der *NADA* in Verbindung und gibt diesem oder dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Disziplinarentscheidung getroffen wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*

Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können ausschließlich gemäß Artikel 4.4 und dem *International Standard* for Therapeutic Use Exemptions / *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* angefochten werden.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Wenn die *NADA* Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt die *NADA* die *Athletin* oder den *Athleten* oder die andere *Person* und die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, unverzüglich gemäß Artikel 14 über die ergangene Entscheidung.

13.6 Fristen für Rechtsbehelfe

13.6.1 Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der *WADA*

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs für alle Parteien außer der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

(a) einundzwanzig (21) Tage nach Erhalt der Entscheidung; oder

(b) wenn die Rechtsbehelfspartei rechtzeitig einen Antrag auf Einsicht in die vollständige Akte gemäß Artikel 14.2.2 stellt, einundzwanzig (21) Tage nach Erhalt der vollständigen Akte zu der Entscheidung.

[Kommentar zu Artikel 13.6.1(a): Ist eine begründete Entscheidung erforderlich, beginnt die Frist von einundzwanzig (21) Tagen mit dem Erhalt der begründeten Entscheidung. Wenn keine begründete Entscheidung erforderlich ist (z. B. bei einer zwingend zu verhängenden *Vorläufigen Suspendierung*), beginnt die Frist mit dem Erhalt des Tenors der Entscheidung.
Unabhängig davon, ob die *CAS*-Regeln oder Artikel 13.6.1 gelten, beginnt die Frist einer Partei für die Einlegung eines Rechtsbehelfs erst mit dem Erhalt der Entscheidung. Aus diesem Grund kann das Recht einer Partei auf Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verfallen, wenn die Partei die Entscheidung nicht erhalten hat.]

13.6.2 Rechtsbehelfsfrist der *WADA*

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

(a) einundzwanzig (21) Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechtigte Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können; oder

(b) wenn die *WADA* rechtzeitig einen Antrag auf Einsicht in die vollständige Akte gemäß Artikel 14.2.2 stellt, einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu der Entscheidung erhalten hat.

[Kommentar zu Artikel 13.6.2(b): Zur Feststellung, ob die vollständige Akte erhalten wurde, siehe auch Artikel 14.2.3.]

ARTIKEL 14

INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

Die Grundsätze der Koordinierung von Anti-Doping-Ergebnissen, der öffentlichen Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie der Achtung der Privatsphäre aller *Athletinnen* und *Athleten* oder anderer *Personen* lauten wie folgt:

14.1 Information bezüglich *Von der Norm abweichender Analyseergebnisse*, *Atypischer Analyseergebnisse* und anderer vorgeworfener Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstößen gegen Artikel 10.14.1

14.1.1 Mitteilung über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 an *Nationale Anti-Doping Organisationen*, internationale Sportfachverbände und die *WADA*

Die *NADA* teilt (sofern sie es nicht selbst ist) der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person*, dem internationalen Sportfachverband, jeder anderen gemäß Artikel 13.2.3 rechtsbehelfsbefugten *Anti-Doping-Organisation* und der *WADA* vorgeworfene Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 parallel zur Benachrichtigung der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* gemäß Artikel 7 und 14 mit. Jedoch kann die *NADA* nach schriftlicher Genehmigung durch die *WADA*, die diese nach eigenem Ermessen erteilen oder verweigern kann, die gemäß diesem Artikel 14.1.1 erforderliche Mitteilung verzögern oder zurückhalten. Wenn die *NADA* zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* bis zum Sanktionsbescheid wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 beschließt, einen Sachverhalt nicht weiterzuverfolgen, muss sie dies (unter Angabe von Gründen) den gemäß Artikel 13.2.3 rechtbehelfsbefugten *Anti-Doping-Organisationen* parallel zur Benachrichtigung der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* mitteilen.

[Kommentar zu Artikel 14.1.1: Beispielsweise könnte die *WADA* beschließen, dem Antrag der *NADA* auf Aufschub der Mitteilung stattzugeben, wenn eine streng vertrauliche Untersuchung läuft, die eine Partei betreffen könnte, die andernfalls Kenntnis über den vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhalten würde.]

14.1.2 Inhalt einer Mitteilung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Mitteilung soll enthalten: den Namen, die Nationalität, die Sportart und die Disziplin der *Athletin* oder des *Athleten* sowie der anderen *Person*, das Leistungsniveau der *Athletin* oder des *Athleten*, Angaben dazu, ob es sich um eine *Trainingskontrolle* oder *Wettkampfkontrolle* handelte, das Datum der *Probe*nahme, das vom Labor berichtete Analyseergebnis und andere erforderliche Information gemäß dem *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Artikel 2.1 oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den vorgeworfenen Verstoß.

14.1.3 Vertraulichkeit

Die empfangenden Organisationen dürfen diese Informationen nicht an andere *Personen* weitergeben als diejenigen, die davon Kenntnis haben müssen, bis die *NADA* eine *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3 vorgenommen hat.

14.1.4 Mitteilung an staatliche Behörden

Die *NADA* ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)), das Strafgesetzbuch (StGB), das Arzneimittelgesetz (AMG), das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) oder ein anderes in Deutschland geltendes Gesetz aufgrund des Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 den Namen der betroffenen *Athletin* oder des betroffenen *Athleten* oder der anderen *Person*, ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Behörden zu melden. Ungeachtet dessen hat die *NADA* die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von *Athletinnen* und *Athleten*, *Athletenbetreuungspersonal* oder anderen *Personen* bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das AntiDopG, das StGB, das AMG, das BtMG und das NpSG gegen die jeweilige *Person* Anzeige zu erstatten.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken von *Nationalen Sportfachverbänden*, internationalen Sportfachverbänden oder anderen *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften von Disziplinarorganen.

14.2 Mitteilung von Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstößen gegen Artikel 10.14.1 und Anforderung von Akten

14.2.1 Entscheidungen, gegen die ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann (sei es gemäß Artikel 13.2 oder anderweitig), einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Entscheidungen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Artikel 10.14.1 und Entscheidungen im Zusammenhang mit Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen, müssen umfassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *NADA* eine englische Zusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

14.2.2. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine gemäß Artikel 14.2.1 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann – innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang – eine Kopie der vollständigen Fallakte zu der Entscheidung anfordern. Die Fallakte ist in maschinenlesbarer Form und, soweit möglich, in elektronischer, digitaler und durchsuchbarer Form vorzulegen. Enthält die Fallakte Dokumente in einer anderen

Sprache als Englisch oder Französisch, ist unverzüglich ein Aktenverzeichnis in englischer Sprache mit einer kurzen Beschreibung jedes Dokuments in englischer Sprache vorzulegen.

14.2.3 Für die Zwecke der Artikel 13.6.1 und 13.6.2 gilt die vollständige Akte erst dann als bei der *WADA* oder anderen rechtbehelfsbefugten Parteien eingegangen, wenn die vollständige Akte gemäß Artikel 14.2.2 vorgelegt wurde.

14.3 *Veröffentlichung*

14.3.1 Nachdem die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* gemäß dem *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* und die zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 14.1.1 Informiert wurden, darf die *NADA* die Identität einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die oder der über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 benachrichtigt wurde, die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* und die Art des Verstoßes und eine *Vorläufige Suspendierung* der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person veröffentlichen*.

14.3.2 Vorbehaltlich Artikel 14.3.3 und geltender Gesetze gilt Folgendes: Spätestens zwanzig (20) Tage nach einer Disziplinarentscheidung oder Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 rechtskräftig geworden ist, und keine weiteren Rechtsbehelfe gemäß *WADC* / *NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes mehr möglich sind,

(a) muss die *NADA* das Ergebnis der Anti-Doping-Angelegenheit *veröffentlichen* und dabei Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person*, die oder der den Verstoß begangen hat, (falls zutreffend) zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie zu den verhängten *Konsequenzen* machen. Wenn die gemäß Artikel 14.3.2 verlangte *Veröffentlichung* zu einem Verstoß gegen andere geltende Gesetze führen würde, führt die Unterlassung der *Veröffentlichung* durch die *NADA* nicht zu einer Feststellung der Non-Compliance mit dem *WADC* gemäß Artikel 4.2 des *International Standard* for Data Protection; und

(b) darf die *NADA* eine solche Disziplinarentscheidung oder Feststellung *veröffentlichen* und sich öffentlich zu der Angelegenheit äußern.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 14.3.2: In Deutschland sind *Veröffentlichungen* gemäß Artikel 14.3.2 nur im Rahmen des nationalen und europäischen Datenschutzrechts (BDSG, DSGVO) zulässig.]

14.3.3 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen Artikel 10.14.1 verstoßen hat oder sie oder ihn *Kein Verschulden* für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen trifft, darf die Feststellung oder der Fall nicht *veröffentlicht* werden, es sei denn, die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person*, die oder der von der Entscheidung betroffen ist, stimmt zu. Die *NADA* unternimmt

angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und *veröffentlicht* die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gebilligten, bearbeiteten Form.
Als Ausnahmen und vorbehaltlich der geltenden Gesetze kann die *NADA*, wenn die Identität der *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Person* bereits öffentlich bekannt ist oder *Konsequenzen* verhängt wurden oder werden oder wenn andere zwingende Umstände für eine *Veröffentlichung* sprechen, die Angelegenheit ohne Zustimmung in dem Umfang *veröffentlichen*, der zur Erläuterung des Ergebnisses des Falles erforderlich ist.

14.3.4 Vorbehaltlich geltender Gesetze erfolgt die Bekanntmachung mindestens durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen auf der Website der *NADA*, wobei diese Informationen entweder einen (1) Monat lang oder für die Dauer der Sperre online bleiben, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

14.3.5 Unbeschadet der Artikel 14.3.1 und 14.3.3, dürfen die *NADA* oder ein von der *WADA*-akkreditiertes Labor oder ihre Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen der *Athletin* oder des *Athleten*, der anderen *Person* oder ihres Umfelds oder anderer Vertreterinnen oder Vertreter.

14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 verlangte *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person*, die oder der einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen hat, eine *Minderjährige Person*, eine *Schutzwürdige Person* oder eine *Freizeitsportlerin* oder ein *Freizeitsportler* ist.

14.3.7 In Fällen, in denen eine *Minderjährige Person*, eine *Schutzwürdige Person* oder eine *Freizeitsportlerin* oder ein *Freizeitsportler* betroffen ist, erfolgt die optionale *Veröffentlichung* im Sinne von Artikel 14 in einem angemessenen Verhältnis zu den Tatsachen und Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen *Person*. In Ausnahmefällen kann auch der Stellenwert von Transparenz für die Glaubwürdigkeit des Anti-Doping-Systems ergänzend berücksichtigt werden.

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre *Dopingkontroll*maßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die *WADA*. Der Bericht muss unter anderem eine separate Auflistung (unter Wahrung der Anonymität der betroffenen *Athletin* oder des *Athleten* oder der anderen *Personen*) aller Anti-Doping-Entscheidungen enthalten, in denen gemäß Artikel 10.5 *Kein Verschulden* festgestellt wurde, und für jede dieser Entscheidungen folgende Angaben enthalten: das Jahr, in dem die Entscheidung getroffen wurde; die betroffene Sportart; die Vorschrift des *WADC / NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes, gegen die verstoßen wurde; die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode*; und ob gegen die Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde.

14.5 Datenschutz

Die *NADA* darf personenbezogene Daten von *Athletinnen* und *Athleten* und von anderen am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen* erheben, speichern, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck effektiver *Anti-Doping-Maßnahmen* erforderlich ist.
Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen und internationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard* für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.
Die *NADA* darf personenbezogene Daten in *ADAMS* nicht für andere Zwecke als Anti-Doping verwenden.

ARTIKEL 15
UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der *Unterzeichner-Anti-Doping-Organisationen*

15.1.1 Die Entscheidung einer *Unterzeichner-Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz (Artikel 13.2.2) oder des *CAS* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, neben den Verfahrensparteien automatisch auch für die *NADA*, jeden *Nationalen Sportfachverband* und alle *Unterzeichner* sowie in allen Sportarten mit folgenden Wirkungen bindend:

15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen, verbietet der *Athletin* oder dem *Athleten* oder einer anderen *Person* automatisch, während der *Vorläufigen Suspendierung* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes *Unterzeichners* und *Nationalen Sportfachverbands* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Sperre* zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* automatisch, während der *Sperre* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes *Unterzeichners* und *Nationalen Sportfachverbands* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 anzuerkennen, ist für alle *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverbände* automatisch bindend.

15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10 zu *annullieren*, *annulliert* automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes *Unterzeichners* und *Nationalen Sportfachverbands* erzielten Ergebnisse.

15.1.2 Die *NADA* und jeder *Nationale Sportfachverband* sind verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1

ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem die *NADA* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.3 Die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des *CAS*, *Konsequenzen* auszusetzen oder aufzuheben, ist für die *NADA* und jeden *Nationalen Sportfachverband*, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem die *NADA* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch eine von einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* während einer *Wettkampfveranstaltung* in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 für die *NADA* oder *Nationale Sportfachverbände* nicht bindend, es sei denn, die Regeln des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* geben der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1.4: Kann die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* nach den Regeln des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim *CAS* wählen, ist die endgültige Entscheidung des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* für die anderen *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverbände* bindend, unabhängig davon, ob die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* das beschleunigte Verfahren wählt.]

15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch *Anti-Doping-Organisationen*

Die *NADA* kann entscheiden, andere Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind. In solchen Fällen werden diese Entscheidungen automatisch von den *Nationalen Sportfachverbänden* umgesetzt.

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.1 werden von anderen *Unterzeichnern* und *Nationalen Sportfachverbänden* automatisch umgesetzt, ohne dass die *Unterzeichner* und *Nationalen Sportfachverbände* eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* beispielsweise entscheidet, eine *Athletin* oder einen *Athleten vorläufig zu suspendieren*, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung" ist diejenige der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*, der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann die *Athletin* oder der *Athlet* nur gegenüber der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* geltend machen, dass die *Vorläufige Suspendierung* zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes *Unterzeichners* und *Nationalen Sportfachverbands*. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder 15.2 durch einen *Unterzeichner* oder *Nationalen Sportfachverband* kann nicht getrennt von der ihr zugrundeliegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden, ist in Artikel 4.4 und im *International Standard* for Therapeutic Use Exemptions / *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geregelt.]

15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines Nicht-*Unterzeichners*

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Institution, die den *WADC / NADC* nicht unterzeichnet hat, wird von der *NADA* umgesetzt, wenn die *NADA* der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem *WADC / NADC* übereinstimmen. In solchen Fällen werden diese Entscheidungen automatisch von den *Nationalen Sportfachverbänden* umgesetzt.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Institution, die den *WADC / NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *WADC / NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner* versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des *WADC / NADC* anzuwenden. Wenn ein Nicht-*Unterzeichner* in einem Verfahren, das dem *WADC / NADC* entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich *Verbotene Substanzen* im Körper der *Athletin* oder des *Athleten* befanden, aber die verhängte Dauer der *Sperre* kürzer ist als der im *WADC / NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollten alle *Unterzeichner* anerkennen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und die für die *Athletin* oder den *Athleten* zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* sollte ein eigenes Disziplinarverfahren durchführen um festzustellen, ob die vom *WADC / NADC* verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch einen *Unterzeichner* oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

ARTIKEL 16
DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN *WETTKÄMPFEN*

16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an *Wettkämpfen* teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.

16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, fairer *Disziplinarverfahren*, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *WADC / NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes übereinstimmen.

16.3 Es bleibt der *NADA* unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an *Wettkämpfen* teilnehmen, einzurichten.

ARTIKEL 17
VERJÄHRUNG

Gegen eine *Athletin* oder einen *Athleten* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eines Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 eingeleitet werden, wenn sie oder er innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des vorgeworfenen Verstoßes gemäß

Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung ernsthaft versucht wurde.

ARTIKEL 18

DOPINGPRÄVENTION

18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Das übergeordnete Ziel der *Dopingprävention* ist es, die Vermeidung von unbeabsichtigtem und beabsichtigtem Doping durch *Athletinnen* und *Athleten* sowie *Athletenbetreuungspersonal* zu unterstützen.

*Dopingpräventions*programme, wie sie im *International Standard* for Education / *Standard* für *Dopingprävention* beschrieben sind, sollen den Sportsgeist fördern und einen positiven und langfristigen Einfluss auf die Entscheidungen von *Athletinnen* und *Athleten*, *Athletenbetreuungspersonen* und anderen *Personen* haben. Diese Programme werden unter Berücksichtigung des kulturellen und sportlichen Kontexts, der Bedürfnisse der Lernenden und der verfügbaren Ressourcen entwickelt und durchgeführt. In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der *Dopingpräventions*programme bei der *NADA*. Die *NADA* setzt die Anforderungen des *International Standard* for Education / *Standard* für *Dopingprävention* um, überwacht die Umsetzung u. a. in den *Nationalen Sportfachverbänden*, fordert und fördert *Dopingprävention* auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das *Dopingpräventions*programm regelmäßig.

[*NADA*-Kommentar: *Dopingprävention* ist ein wesentlicher Bestandteil des Anti-Doping-Programms der *NADA*. *Athletinnen* und *Athleten* beginnen ihre sportliche Laufbahn ohne die Absicht, Doping zu betreiben. *Dopingprävention* ist ein wirksames Mittel, um diese Absicht zu unterstützen. Daher sollte die erste Begegnung einer *Athletin* oder eines *Athleten* mit dem Anti-Doping-Programm idealerweise im Rahmen der *Dopingprävention* und nicht erst im Rahmen einer *Dopingkontrolle* stattfinden.]

18.2 *Dopingpräventions*programm und -plan der *NADA*

Die *NADA* plant, realisiert, überwacht und bewertet einen *Dopingpräventions*plan nach Maßgabe des *International Standard* for Education / *Standard* für *Dopingprävention*. Die Einstufung von Zielgruppen oder die Priorisierung von *Dopingpräventions*maßnahmen erfolgt nach den Vorgaben des *Dopingpräventions*plans der *NADA*.

*Dopingpräventions*programme sollen das Bewusstsein schärfen, genaue Informationen liefern, die Entscheidungsfähigkeit verbessern und ein sauberes Sportverhalten im Einklang mit dem Sportsgeist und in Übereinstimmung mit dem *WADC* / *NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes fördern.

*Dopingpräventions*programme sind progressiv und entsprechen den wichtigsten Phasen des Karrierewegs von *Athletinnen* und *Athleten*. Dabei basieren diese Programme auf einem klaren Lehrplan, der (mindestens) alle im *International Standard* for Education / *Standard* für *Dopingprävention* aufgeführten Themen umfasst. Diese Themen und Inhalte sollen an den Karriereweg von *Athletinnen* und *Athleten* angepasst werden.

Das *Dopingpräventions*programm der *NADA* umfasst unter anderem die folgenden Elemente: wertebasierte Bildung, Bewusstseinsbildung, Informationsvermittlung und *Dopingprävention*.

Die *NADA* beschreibt und dokumentiert ihre *Dopingpräventions*maßnahmen in einem jährlichen *Dopingpräventions*plan. *Unterzeichner* müssen ihre *Dopingpräventions*pläne anderen *Unterzeichnern* auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Die *Dopingpräventions*maßnahmen müssen im Einklang mit dem Lehrplan entwickelt und auf bestimmte Gruppen wie *Minderjährige Personen*, *Schutzwürdige Personen* oder Lernende mit besonderen Bedürfnissen zugeschnitten sein.

Alle Präsenzveranstaltungen im Rahmen der *Dopingpräventions*maßnahmen sollten von einer geschulten und akkreditierten *Person* gemäß den Anforderungen des *International Standard* for Education / *Standard* für *Dopingprävention* durchgeführt werden. Wenn solche Veranstaltungen für *Minderjährige Personen*, *Schutzwürdige Personen* oder Lernende mit besonderen Bedürfnissen angeboten werden, sollen sie den entsprechenden Schutzkonzepten und gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

[Kommentare zu Artikel 18.2: Die *NADA* ist gemäß dem *International Standard* for Education verpflichtet, eine Bewertung des Sportsystems durchzuführen, um die Entwicklung ihres *Dopingpräventions*programms zu unterstützen. Die Risikobewertung, zu der *Anti-Doping-Organisationen* gemäß dem *International Standard* for Testing verpflichtet sind, kann ebenfalls einen Rahmen für die Bewertung des Dopingrisikos im Sport bieten. Eine solche Bewertung kann dazu verwendet werden, vorrangige Sportarten und Gruppen für *Dopingpräventions*programme zu identifizieren.

Die Anforderung an geschultes und akkreditiertes Personal (Educator) bei Präsenzveranstaltungen dient dem Schutz der *Athletinnen* und *Athleten* und der Aufrechterhaltung einheitlicher Maßstäbe. Weitere Einzelheiten zu den für Educatoren geforderten Kompetenzen und den Anforderungen an Ausbildung, Bewertung, Akkreditierung und Reakkreditierung finden sich im *International Standard* for Education / *Standard* für *Dopingprävention*.]

18.3 *Dopingpräventions*pool

Die *NADA* bildet einen *Dopingpräventions*pool, der den im *International Standard* for Education / *Standard* für *Dopingprävention* genannten Anforderungen für *Athletinnen* und *Athleten* sowie *Athletenbetreuungspersonal* entspricht.

18.4 Anti-Doping-Beauftragte der *Nationalen Sportfachverbände*

Die *Nationalen Sportfachverbände* bestellen jeweils eine Anti-Doping- Beauftragte oder einen Anti-Doping-Beauftragten und melden diese oder diesen der *NADA*. Die oder der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechperson unter anderem für *Athletinnen* und *Athleten* sowie die *NADA*.

18.5 Spezifische *Dopingprävention* für *Wettkampfveranstaltungen*

Die *Unterzeichner* sollen miteinander kooperieren, um gemäß den im *International Standard* for Education / *Standard* für *Dopingprävention* festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten spezifische *Dopingprävention* für *Wettkampfveranstaltungen* durchzuführen.

Teilnehmende Personen, die an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, sollen vor der *Wettkampfveranstaltung* eine vorbereitende *Dopingprävention* für *Wettkampfveranstaltungen* erhalten.

Die *Unterzeichner* sollen bei *Wettkampfveranstaltungen*, bei denen *Dopingkontrollen* durchgeführt werden, spezifische *Dopingprävention* während *Wettkampfveranstaltungen* anbieten, um die *Teilnehmenden Personen* ihrer *Wettkampfveranstaltungen* zu erreichen.

18.6 Überwachung und Bewertung

Die *NADA* überwacht die Umsetzung ihres *Dopingpräventions*plans und bewertet ihr *Dopingpräventions*programm gemäß den Anforderungen des *International Standard* for Education / *Standard* für *Dopingprävention*.

Die *NADA* dokumentiert ihre *Dopingprävention* gemäß den Anforderungen und Aufbewahrungsfristen, die im *International Standard* for Data Protection / *Standard* für Datenschutz festgelegt sind, soweit nationales und internationales Datenschutzrecht nicht entgegenstehen.

18.7 Koordinierung und Zusammenarbeit

Die *Unterzeichner* koordinieren ihre *Dopingpräventions*maßnahmen, um die Wirksamkeit ihres *Dopingpräventions*programms zu maximieren und Doppelungen bei der Durchführung von *Dopingpräventions*maßnahmen für dieselben Gruppen zu minimieren, einschließlich der Anerkennung der von anderen *Unterzeichnern* durchgeführten *Dopingpräventions*maßnahmen.

Die *Unterzeichner* respektieren ihre spezifischen Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Bereich der *Dopingprävention*, wie sie im *WADC* | *NADC* und im *International Standard* for Education / *Standard* für *Dopingprävention* dargelegt sind, einschließlich der Zuständigkeiten der einzelnen *Anti-Doping-Organisationen*.

Auf nationaler Ebene wird das *Dopingpräventions*programm der *NADA* in Zusammenarbeit mit den *Nationalen Sportfachverbänden*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* und dem *Nationalen Paralympischen Komitee* sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der *Dopingpräventions*programme in allen Sportarten und bei allen *Athletinnen* und *Athleten* sowie *Athletenbetreuungspersonal*.

ARTIKEL 19
ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DER *NADA* UND DER *NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE*

19.1 Die *NADA* erfüllt die Anforderungen an die *Operative Unabhängigkeit der Nationalen Anti-Doping-Organisationen*.

[Kommentar zu Artikel 19.1: Der *NADA* ist es aber beispielsweise nicht verboten, als *Beauftragter Dritte* für einen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* tätig zu werden.]

19.2 Die *NADA* setzt den *WADC* und die *International Standards* in entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen – den *NADC* und die *Standards* – um und stellt deren Durchsetzung sicher. Die *Nationalen Sportfachverbände* sowie das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der *NADA*.

Die *NADA* veröffentlicht den *NADC* und die *Standards*, dort wo sie für *Athletinnen* und *Athleten* und andere *Personen* leicht zugänglich sind.

Die *NADA* übt die vollständige Umsetzungsbefugnis hinsichtlich ihrer Anti-Doping-Maßnahmen gegenüber den betreffenden *Athletinnen* und *Athleten* und anderen *Personen* aus.

19.3 Die *NADA* arbeitet mit den zuständigen nationalen Institutionen und Behörden sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* zusammen und berichtet der *WADA*, wenn eine dieser Organisationen nicht mit ihr zusammenarbeitet.

19.4 Die *NADA* fördert gegenseitige Maßnahmen von *Anti-Doping-Organisationen* zur Durchführung von *Dopingkontrollen*.

19.5 Die *NADA* fördert die Anti-Doping-Forschung.

19.6 Die *NADA* verfolgt alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und ermittelt dabei auch, ob *Athletenbetreuungspersonal* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind, und gewährleistet die Durchsetzung von entsprechenden *Konsequenzen*.

19.7 Die *NADA* setzt die Dopingprävention gemäß den Anforderungen des *International Standards* for Education / *Standard* für *Dopingprävention* in Deutschland federführend um.

19.8 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die *NADA* und die *Nationalen Sportfachverbände* alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (einschließlich von *Beauftragten Dritten*) zur Einhaltung des *WADC*, der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards* in der jeweils gültigen Fassung.

19.9 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts beschäftigen die *NADA* und die *Nationalen Sportfachverbände* wissentlich keine *Person* oder lassen keine Beteiligung einer *Person* zu, wenn diese Beschäftigung oder Beteiligung im Widerspruch zu den in Artikel 10.14.1 beschriebenen Verboten steht. Darüber hinaus gilt das gleiche Verbot der Beschäftigung oder der zulässigen Beteiligung für eine *Person*, die nicht an die gemäß dem *WADC / NADC* verabschiedeten Regeln gebunden war und die innerhalb der vorhergehenden sechs (6) Jahre gezielt und bewusst ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese Person der *WADC / NADC* oder die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes gegolten.

19.10 Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* führen eine Untersuchung bei *Athletenbetreuungspersonal*, das in ihren/seinen Zuständigkeitsbereich fällt, durch, wenn eine von ihnen betreute *Schutzwürdige Person* oder *Minderjährige Person* an einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beteiligt ist, oder wenn *Athletenbetreuungspersonal* mehr als eine *Athletin* oder einen *Athleten* betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde. Die Ergebnisse solcher Untersuchungen sind der *WADA* zu melden.

19.11 Die *NADA* arbeitet mit der *WADA* bei Untersuchungen der *WADA* gemäß Artikel 20.8.15 *WADC* umfassend zusammen.

19.12 Die *NADA* beachtet die *Operative Unabhängigkeit* der Labore gemäß dem *International Standard* for Laboratories.

19.13 Die *NADA* erarbeitet Richtlinien oder Regeln zur Umsetzung von Artikel 2.11.

19.14 Die *NADA* ergreift geeignete Maßnahmen, um eine Non-Compliance mit dem *WADC* und den *International Standards* sowie dem *NADC* und den *Standards* (a) durch *Unterzeichner* in Einklang mit Artikel 24.1 *WADC* und (b) durch die zur Einhaltung des *NADC* verpflichteten *Nationalen Sportfachverbände* gemäß Artikel 12 zu verhindern.

19.15 Die *NADA* trifft rechtzeitige Entscheidungen im Rahmen ihres *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

[Kommentar zu Artikel 19.15: Siehe Artikel 13.3.]

19.16 Die *NADA* und die *Nationalen Sportfachverbände* wirken darauf hin, dass Berufsverbände und berufsständische Vereinigungen, die für Personen, die als *Athletenbetreuungsperson* im Sinne des *WADC / NADC* oder die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes gelten, aber nicht an den *WADC / NADC* oder die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes gebunden sind, zuständig sind, und Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, dass bei *Athletenbetreuungspersonal*, das an den *WADC / NADC* oder die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes gebunden ist, als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet würde.

ARTIKEL 20
ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN VON *ATHLETINNEN* UND *ATHLETEN*

20.1 *Athletinnen* und *Athleten* kennen den *WADC / NADC* und die *International Standards* und *Standards* sowie alle für sie geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, die auf dem *WADC / NADC* basieren, und halten diese ein.

20.2 *Athletinnen* und *Athleten* stehen jederzeit für die *Probe*nahme zur Verfügung.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 20.2: siehe Artikel 5.3.2]

20.3 *Athletinnen* und *Athleten* übernehmen Verantwortung für das, was sie zu sich nehmen und *gebrauchen*.

20.4 *Athletinnen* und *Athleten* informieren medizinisches Personal über ihre Verpflichtung, keine *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* zu *gebrauchen*, und dafür zu sorgen, dass jegliche medizinische Behandlung nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstößt, die auf dem *WADC / NADC* basieren.

20.5 *Athletinnen* und *Athleten* teilen ihrer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und ihrem internationalen Sportfachverband jede Entscheidung eines Nicht-*Unterzeichners* mit, in der festgestellt wird, dass die *Athletin* oder der *Athlet* innerhalb der letzten zehn (10) Jahre einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen hat.

20.6 *Athletinnen* und *Athleten* kooperieren mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 untersuchen.

[Kommentar zu Artikel 20.6: Die Verweigerung der Zusammenarbeit stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, kann jedoch gemäß den Bestimmungen eines *Unterzeichners* Grundlage für Disziplinarmaßnahmen sein. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit muss angemessene Verfahrensgarantien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht, sich nicht selbst zu belasten) gemäß dem *International Standard* for Intelligence and Investigations / *Standard* für Intelligence und Ermittlungen berücksichtigen.]

20.7 *Athletinnen* und *Athleten* legen auf Anfrage einer *Anti-Doping-Organisation*, die für die *Athletin* oder den *Athleten* zuständig ist, die Identität ihres oder seines *Athletenbetreuungspersonals* offen.

20.8 *Athletinnen* und *Athleten* stehen für *Dopingprävention* zur Verfügung.

ARTIKEL 21

ZUSÄTZLICHE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN VON *ATHLETENBETREUUNGSPERSONAL* UND ANDEREN *PERSONEN*

21.1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten des *Athletenbetreuungspersonals*

21.1.1 *Athletenbetreuungspersonal* kennt den *WADC / NADC* und die *International Standards* und *Standards* sowie alle für sie und die von ihnen betreuten *Athletinnen* und *Athleten* geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, die auf dem *WADC / NADC* basieren, und hält diese ein.

21.1.2 *Athletenbetreuungspersonal* steht für *Dopingprävention* zur Verfügung, um die Bereitstellung korrekter Anti-Doping-Informationen für die von ihnen betreuten *Athletinnen* und *Athleten* zu unterstützen, insbesondere im Fall von *Schutzwürdigen Personen* und *Minderjährigen Personen*.

21.1.3 *Athletenbetreuungspersonal* kooperiert mit dem *Dopingkontroll*programm für *Athletinnen* und *Athleten*.

21.1.4 *Athletenbetreuungspersonal* nutzt seinen Einfluss auf die Werte und das Verhalten von *Athletinnen* und *Athleten*, um eine Anti-Doping-Haltung zu fördern.

21.1.5 *Athletenbetreuungspersonal* teilt ihrer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und ihrem internationalen Sportfachverband jede Entscheidung eines Nicht-*Unterzeichners* mit, in der festgestellt wird, dass das *Athletenbetreuungspersonal* innerhalb der letzten zehn (10) Jahre einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen hat.

21.1.6 *Athletenbetreuungspersonal* kooperiert mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 untersuchen.

[Kommentar zu Artikel 21.1.6: Die Verweigerung der Zusammenarbeit stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, kann jedoch gemäß den Bestimmungen eines *Unterzeichners* Grundlage für Disziplinarmaßnahmen sein. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit muss angemessene Verfahrensgarantien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht, sich nicht selbst zu belasten) gemäß dem *International Standard* for Intelligence and Investigations / *Standard* für Intelligence und Ermittlungen berücksichtigen.]

21.1.7 *Athletenbetreuungspersonal* darf keine *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotene Methoden* ohne berechtigten Grund *gebrauchen* oder *besitzen*.

[Kommentar zu Artikel 21.1.7: In Fällen, in denen der *Gebrauch* oder der persönliche *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine *Athletenbetreuungsperson* ohne Rechtfertigung keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, kann dies anderen sportrechtlichen Disziplinarvorschriften unterliegen.]

21.1.8 Eine *Person*, die einer *Sperre* unterliegt, darf keine *Athletenbetreuungsperson* für *Athletinnen* und *Athleten* oder andere *Personen*, die an Anti-Doping-Bestimmungen gebunden sind, die auf dem *WADC / NADC* basieren, sein.

21.1.9 *Athletenbetreuungspersonal* übt bei der Betreuung von *Athletinnen* und *Athleten* höchste Sorgfaltspflicht aus, um sie vor dem Risiko eines unabsichtlichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu schützen.

21.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten anderer *Personen*, die an Anti-Doping-Bestimmungen gebunden sind, die auf dem *WADC / NADC* basieren

21.2.1 Diese anderen *Personen* kennen den *WADC / NADC* und die *International Standards* und *Standards* sowie alle für sie geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, die auf dem *WADC / NADC* basieren, und halten diese ein.

21.2.2 Diese anderen *Personen* teilen ihrer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und ihrem internationalen Sportfachverband jede Entscheidung eines Nicht-*Unterzeichners* mit, in der festgestellt wird, dass diese andere *Person* innerhalb der letzten zehn (10) Jahre einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen Artikel 10.14.1 begangen hat.

21.2.3 Diese anderen *Personen* kooperieren mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen Artikel 10.14.1 untersuchen.

[Kommentar zu Artikel 21.2.3: Die Verweigerung der Zusammenarbeit stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, kann jedoch gemäß den Bestimmungen eines *Unterzeichners* Grundlage für Disziplinarmaßnahmen sein. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit muss angemessene Verfahrensgarantien (einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht auf Rechtsbeistand und das Recht, sich nicht selbst zu belasten) gemäß dem *International Standard* for Intelligence and Investigations / *Standard* für Intelligence und Ermittlungen berücksichtigen.]

ARTIKEL 22

AUSLEGUNG DES *WADC / NADC* UND DER ANTI-DOPING-ORDNUNG DES DEUTSCHEN JU-JUTSU VERBANDES

22.1 Die offizielle Fassung des *WADC* wird von der *WADA* erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.

Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes und dem *WADC* der *WADC* maßgebend.

22.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des *WADC / NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes dienen seiner Auslegung.

Soweit einzelne Kommentare des *WADC* nicht im *NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes enthalten sind, gelten sie entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im *NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes und den Kommentaren im *WADC* die Kommentare im *WADC* maßgebend.

22.3 Der *WADC* / *NADC* und die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der *Unterzeichner, Nationaler Sportfachverbände* oder Regierungen auszulegen.

22.4 Die Überschriften der verschiedenen Abschnitte und Artikel des *WADC* / *NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *WADC* / *NADC* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

22.5 Wird im *WADC* / *NADC*, in der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes oder in einem *International Standard* / *Standard* das Wort „Tage" verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angeben.

22.6 Wird der Begriff „shall" im *WADC* oder in einem *International Standard* verwendet, bedeutet dies eine verbindliche Verpflichtung, die eingehalten werden muss; wird der Begriff „should" im *WADC* oder in einem *International Standard* verwendet, bedeutet dies, dass etwas als bewährte Praxis angesehen wird oder empfohlen wird, aber nicht verbindlich ist.

22.7 Der *WADC / NADC* und die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der *WADC / NADC* durch einen *Unterzeichner* anerkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Anerkennung des *WADC / NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Anerkennung des *WADC / NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes als „erste Verstöße " oder „zweite Verstöße".

22.8 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *WADC* / *NADC* sowie der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes und die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des *WADC* / *NADC* sowie der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes gelten als wesentliche Bestandteile des *WADC* / *NADC* sowie der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes.

ARTIKEL 23

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

23.1 Der *NADC*27 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Er setzt den *WADC* 2027 der *WADA* für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2026 geltenden *NADC*21.

Dieses Regelwerk tritt am [1. Januar 2027] in Kraft und setzt den *NADC*27 der *NADA* für den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes um und ersetzt *die bis zum 31. Dezember 2026 geltende* Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes.

23.2 Die *Nationalen Sportfachverbände* nehmen den *NADC* durch Abschluss einer Vereinbarung mit der *NADA* über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* an. Sie setzen den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Sie haben durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung ihrer entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihnen angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athletinnen* und *Athleten, Athletenbetreuungspersonal* und sonstige *Personen* über die Änderungen informiert und daran gebunden werden. Im Übrigen

übertragen sie uneingeschränkt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf die *NADA*.

23.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit

23.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping- Bestimmungen, das am 1. Januar 2027 anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 2027 eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und nicht die im *WADC* 2027 / *NADC*27 oder diesem Regelwerk festgelegten materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, außer das Disziplinarorgan in einem Verfahren legt fest, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollen wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2027 noch nicht abgelaufen ist).

23.3.2 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2027 begangen wurden, bleiben gemäß dem *International Standard* for Results Management / *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.

23.3.3 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 vor dem 1. Januar 2027 rechtskräftig festgestellt wurde, die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder des Verstoßes gegen Artikel 10.14.1 zuständig war, eine Herabsetzung der Dauer der *Sperre* unter Berücksichtigung des *WADC* 2027 / *NADC*27 oder diesem Regelwerk beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Der *WADC* 2027 / *NADC*27 und dieses Regelwerk finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder ein Verstoß gegen Artikel 10.14.1 bereits rechtskräftig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

23.3.4 Zum Zwecke der Berechnung der Dauer der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2027 galten, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätte der *WADC* 2027 / *NADC*27 oder dieses Regelwerk bereits gegolten.

[Kommentar zu Artikel 23.3.4: Abgesehen von der in Artikel 23.3.4. beschriebenen Situation, wenn eine rechtskräftige Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen Verstoß gegen

Artikel 10.14.1 vor dem 1. Januar 2027 getroffen und die verhängte *Sperre* vollständig verbüßt wurde, darf der *WADC* 2027 / *NADC*27 oder dieses Regelwerk nicht dazu verwendet werden, den früheren Verstoß neu einzustufen.]

23.3.5 Änderungen der *Verbotsliste*

Änderungen der *Verbotsliste* und der *Technischen Dokumente* bezüglich Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* von der *Verbotsliste* gestrichen wurde. In dem Fall kann eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person*, die oder der noch wegen der zuvor *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* gesperrt ist, bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* beantragen.

ANHANG

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe sowie die Formen, in denen diese Begriffe in anderen Wortarten verwendet werden.]

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System" ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das Stakeholder und die *WADA* bei ihren Anti-Doping-Tätigkeiten unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
Annullierung	Siehe: *Konsequenzen*.
Anti-Doping-Maßnahmen	*Dopingprävention* und Anti-Doping-Informationen, *Dopingkontroll*planung, Etablierung eines Testpoolsystems (inklusive eines *Registered Testing Pool*), Verwaltung des *Biologischen Athletenpasses*, Durchführung von *Dopingkontrollen*, Organisation der *Proben*analyse, Informationsbeschaffung und Durchführung von Ermittlungen, Bearbeitung von Anträgen bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*, *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von auferlegten *Konsequenzen* und aller anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Arbeit, die von einer *Anti-Doping-Organisation* in ihrem Auftrag gemäß dem *WADC / NADC,* der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes und/oder den *International Standards / Standards* ausgeführt werden müssen.
Anti-Doping-Organisation	*WADA* oder ein *Unterzeichner*, der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen beispielsweise das Internationale Olympische Komitee; das Internationale Paralympische Komitee; *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, die bei ihren *Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen* durchführen; internationale Sportfachverbände und *Nationale Anti-Doping-Organisationen*.
Athletin / Athlet	Jede *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an

Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf *Athletinnen* und *Athleten*, die weder *Internationale Spitzenathletinnen* oder *Internationale Spitzenathleten* noch *Nationale Spitzenathletinnen* oder *Nationale Spitzenathleten* sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als „*Athletin / Athlet*" gelten. Bei *Athletinnen* und *Athleten*, die weder *Internationale Spitzenathletinnen* oder *Internationale Spitzenathleten* noch *Nationale Spitzenathletinnen* oder *Nationale Spitzenathleten* sind, kann eine *Anti-Doping-Organisation* eine verringerte Anzahl oder keine *Dopingkontrollen* durchführen, *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *Verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen verlangen oder auf die Beantragung vorheriger *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* verzichten. Verstößt eine *Athletin* oder ein *Athlet*, über die oder den eine *Anti-Doping-Organisation* ihre Zuständigkeit für *Dopingkontrollen* ausüben möchte und die oder der an *Wettkämpfen* unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *WADC / NADC oder* der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden. Im Sinne der Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Informationen oder *Dopingprävention* ist jede *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines *Unterzeichners*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *WADC / NADC* annimmt, teilnimmt, eine *Athletin* oder ein *Athlet*.

[Kommentare: Für *Athletinnen* und *Athleten*, die weder *Internationale Spitzenathletinnen* oder *Internationale Spitzenathleten* noch *Nationale Spitzenathletinnen* oder *Nationale Spitzenathleten* sind, darf die *NADA* keine abweichenden Regeln festlegen (auch nicht in Bezug auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*), es sei denn, dies betrifft die oben ausdrücklich genannten Punkte oder ist durch einen *International Standard* ausdrücklich gestattet.

Sporttreibende Einzelpersonen können einer von fünf Kategorien angehören: 1) *Internationale Spitzenathletin* oder *Internationaler Spitzenathlet*, 2) *Nationale Spitzenathletin* oder *Nationaler Spitzenathlet*, 3) Einzelpersonen, die keine *Nationale Spitzenathletinnen* oder *Nationale Spitzenathleten* oder *Internationale Spitzenathletinnen* oder *Internationale Spitzenathleten* sind, für die sich aber der internationale Sportfachverband oder die *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat, 4)

Freizeitsportlerinnen oder *Freizeitsportler* und 5) Einzel*personen*, für die sich kein internationaler Sportfachverband oder keine *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat. Alle *Nationalen Spitzenathletinnen* und *Nationalen Spitzenathleten* sowie *Internationalen Spitzenathletinnen* und *Internationalen Spitzenathleten* unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des *WADC / NADC*, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden.]

Athletenbetreuungspersonal / Athletenbetreuungsperson	Trainerinnen und Trainer, sportliche Betreuerinnen und sportliche Betreuer, Managerinnen und Manager, Vermittlerinnen und Vermittler, Teammitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athletinnen* oder *Athleten*, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
Atypisches Analyseergebnis	Ein Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen, von der *WADA* anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß den anwendbaren *International Standards* (inklusive der zugehörigen *Technischen Dokumente* und *Technischen Durchführungsbestimmungen*) oder gemäß den Anweisungen der *WADA* vor der endgültigen Entscheidung über den Befund (d. h. die Feststellung oder Nichtfeststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen) erfordert.
Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses	Ein Bericht, beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren *International Standards* beschrieben.
Außerhalb des Wettkampfs	Jeder Zeitraum, der nicht der Begriffsbestimmung „*Innerhalb des Wettkampfs*" unterfällt.
Beauftragte Dritte / Beauftragter Dritter	Jede *Person*, der von der *NADA* die Verantwortung für einzelne Teile des *Dopingkontrollverfahrens* oder des *Dopingpräventions*programms übertragen wurde; hierzu zählen unter anderem Dritte oder andere *Anti-Doping-Organisationen*, die für die *NADA Dopingkontrollen* durchführen, andere Dienste im Rahmen des *Dopingkontrollverfahrens* übernehmen sowie *Dopingpräventions*programme durchführen, oder Einzel*personen*,

die unabhängige Auftragnehmerinnen oder Auftragnehmer sind und für die *NADA* Dienste im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* leisten (z. B. freiberufliche *Dopingkontroll*personen inkl. Chaperons). Diese Begriffsbestimmung schließt nicht den *CAS* mit ein.

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben); vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person*, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Begriffsbestimmung gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug einer *Athletin* oder eines *Athleten* anabole Steroide gefunden werden, sofern die *Athletin* oder der *Athlet* nicht nachweist, dass eine andere *Person* das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die *Athletin* oder der *Athlet* von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben, obwohl die *Athletin* oder der *Athlet* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt der *Athletin* oder des *Athleten* und ihrer

oder seiner Ehepartnerin oder Ehepartners steht, gefunden werden; die *NADA* muss nachweisen, dass die *Athletin* oder der *Athlet* wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und die *Athletin* oder der *Athlet* beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Schon allein der Kauf einer *Verbotenen Substanz* stellt *Besitz* dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse einer oder eines Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass	Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *International Standard* for Testing / *Standard* für *Dopingkontrollen* und dem *International Standard* for Laboratories.
CAS	Court of Arbitration for Sport.
Dopingkontrolle	Die Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Planung der Kontrollen, die *Probe*nahme und den weiteren Umgang mit den *Proben* sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren und der Vollstreckung von *Konsequenzen* sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, unter anderem *Dopingkontrollen*, Ermittlungen, Meldepflichten, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Entnahme von und weiterer Umgang mit *Proben*, Laboranalyse, *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Artikel 10.14 (Status während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung).*
Dopingprävention	Die Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen, sowie von Verhalten, das absichtliches oder unabsichtliches Doping vermeiden kann.
Einzelsportart	Jede Sportart, die keine *Mannschaftssportart* ist.
Entscheidungsgrenze	Der Wert, oberhalb dessen ein quantitatives Analyseergebnis für eine Grenzwertsubstanz in einer *Probe* als ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* gemeldet werden muss.

[Kommentar: Für weitere Informationen zu *Entscheidungsgrenzen* und für welche Grenzwertsubstanzen sie angewendet werden, wird auf ISL TD DL und andere anwendbare *Technische Dokumente* (z. B. ISL TD GH, ISL TD CG/LH) verwiesen.]

Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren

Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem *Atypischen Analyseergebnis*, dem *Biologischen Athletenpass*, Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in Artikel 5 des *International Standard* for Results Management */ Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung über den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens, soweit Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Erschwerende Umstände

Umstände im Zusammenhang mit einer *Athletin* oder einem *Athleten* oder einer anderen *Person* oder Handlungen einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die eine längere Dauer der *Sperre* als die ansonsten geltende Sanktion rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem: die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* hat mehrere *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden gebraucht* oder *besessen* oder hat eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* mehrfach *gebraucht* oder *besessen* oder hat mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen; eine normale Einzelperson würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß/die Verstöße wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten geltenden Dauer der *Sperre* profitieren; der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wurde im Rahmen eines ausgefeilten Dopingschemas oder -plans begangen; die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* versuchte, der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen.. Die aufgeführten Beispiele sind nicht abschließend und andere ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen können ebenfalls eine längere Dauer der *Sperre* rechtfertigen.

Finanzielle Konsequenzen Siehe: *Konsequenzen*.

Freizeitsportlerin / Freizeitsportler Eine natürliche *Person*, die nicht einer oder mehreren der folgenden Kategorien unterfällt und im Zeitraum von fünf (5) Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

(a) *Internationale Spitzenathletin* und *Internationaler Spitzenathlet* (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbands im Einklang mit dem *International Standard* for Testing) oder *Nationale Spitzenathletin* und *Nationaler Spitzenathlet* (entsprechend der Definition der *NADA* im Einklang mit dem *International Standard* for Testing / *Standard* für *Dopingkontrollen*) in derselben Sportart war;

(b) die Sportart in professioneller Funktion ausgeübt hat;

(c) an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* oder einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* teilgenommen hat;

(d) ein Land bei einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie vertreten hat; oder

(e) einem *Registered Testing Pool* oder einem anderen *Testpool mit Meldepflichten* eines internationalen Sportfachverbands oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* angehörte.

[Kommentare: Bezüglich des Begriffs „professionelle Funktion" können weitere Hinweise im *International Standard* for Results Management / *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder in den Leitlinien gefunden werden.

Mit dem Begriff „offene Kategorie" sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind. Die Umstände, unter denen eine *Schutzwürdige Person*, eine *Minderjährige Person* oder eine *Freizeitsportlerin* oder ein *Freizeitsportler* anders behandelt werden soll als andere *Personen* oder *Athletinnen und Athleten*, sind im *WADC / NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes ausdrücklich festgelegt. In Bezug auf Artikel 7.4 oder andere Artikel des *WADC / NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes sollte nicht davon

ausgegangen werden, dass eine unterschiedliche Behandlung beabsichtigt war, wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist.]

Gebrauch

Die Verwendung, Aufnahme, Anwendung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

Innerhalb des Wettkampfs

Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem die *Athletin* oder der *Athlet* teilnehmen soll, bis zum Ende dieses *Wettkampfs* und des *Probe*nahmeprozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*. Die *WADA* kann jedoch für eine bestimmte Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein internationaler Sportfachverband überzeugend begründet, dass für seine Sportart eine andere Definition notwendig ist. Hat die *WADA* einer anderen Definition zugestimmt, müssen alle *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* in dieser Sportart dieser Definition folgen.

[Kommentar: Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „*Innerhalb des Wettkampfs*" entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den *Athletinnen* und *Athleten* aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den *Athletinnen* und *Athleten* über den genauen Zeitraum für *Wettkampfkontrollen* ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* zwischen einzelnen *Wettkämpfen* während einer *Wettkampfveranstaltung* werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch *Außerhalb von Wettkämpfen Verbotene Substanzen* bis in den *Wettkampf* hinein anhält.]

Institutionelle Unabhängigkeit

Zusätzlich zu den Anforderungen an die *Operative Unabhängigkeit* müssen Rechtsbehelfsorgane institutionell vollständig unabhängig von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* sowie von *Nationalen Sportfachverbänden* oder anderen nationalen Sportorganisationen sein. Sie dürfen daher nicht von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* sowie von *Nationalen Sportfachverbänden* oder anderen nationalen Sportorganisationen verwaltet werden, mit ihr in Verbindung stehen oder ihr unterstellt sein.

International Standard

Ein von der *WADA* verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *WADC*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standards* (im Gegensatz zu einer anderen Richtlinie, einem

Vorgehen oder Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle *Technischen Dokumente* und *Technischen Durchführungsbestimmungen*, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der oder dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionärinnen und Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationale Spitzenathletin / Internationaler Spitzenathlet

Athletinnen und *Athleten*, die auf internationaler Ebene an Sportveranstaltungen teilnehmen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard* for Testing festgelegt werden.

[Kommentar: In Einklang mit dem *International Standard* for Testing können die internationalen Sportfachverbände die Kriterien für die Einstufung einer *Athletin* als *Internationale Spitzenathletin* oder eines *Athleten* als *Internationaler Spitzenathlet* selbst festlegen, zum Beispiel durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, Lizenztyp innerhalb eines vorab bestimmten Zeitraums usw. Sie müssen diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass *Athletinnen* und *Athleten* schnell und einfach überprüfen können, wann sie als *Internationale Spitzenathletin* oder *Internationaler Spitzenathlet* eingestuft werden. Zählt zu diesen Kriterien beispielsweise die *Teilnahme* an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* und den rückwirkenden Zeitraum, für den sie gelten, veröffentlichen.]

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch eine *Athletin* oder einen *Athleten*, eine *Athletenbetreuungsperson* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-*

Organisation fällt, an eine dritte *Person*; diese Begriffsbestimmung trifft jedoch nicht zu:

(a) auf Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke anwendet;

(b) auf Handlungen, die eine oder mehrere *Verbotene Substanz(en)*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten ist/sind, umfassen, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotene(n) Substanz(en)*

(i.) nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt wird/werden; oder

(ii.) geeignet ist/sind, die sportliche Leistung zu steigern;

(c) oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung.

[Kommentar: Keine annehmbare Begründung wäre beispielsweise die Weitergabe, Beförderung oder Lieferung einer *Verbotenen Substanz*, um sie an eine befreundete *Person* oder eine verwandte *Person* weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.]

Kein signifikantes Verschulden

Der Nachweis durch die *Athletin* oder den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass jedes *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss die *Athletin* oder der *Athlet*, sofern sie oder er keine *Schutzwürdige Person* oder keine *Freizeitsportlerin* oder kein *Freizeitsportler* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus der *Athletin* oder des *Athleten* gelangte.

Kein Verschulden

Der Nachweis durch die *Athletin* oder den *Athleten* oder eine andere *Person*, dass sie oder er weder wusste, noch vermutete, noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass sie oder er eine *Verbotene Substanz* oder

eine *Verbotene Methode gebraucht* hat oder ihr oder ihm eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihr oder ihm eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss die *Athletin* oder der *Athlet*, sofern sie oder er keine *Schutzwürdige Person* oder keine *Freizeitsportlerin* oder kein *Freizeitsportler* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus der *Athletin* oder des *Athleten* gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann Folgendes nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse einer *Athletin* oder eines *Athleten* bei einem bestimmten *Einzelwettkampf* oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.

(b) *Sperre* bedeutet, dass die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird.

(c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass die *Athletin* oder der *Athlet* oder die andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 8 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

(d) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Verfahrens-

)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird.

(e) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung gemäß Artikel 14 haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminierte Quelle

Eine unvorhersehbare Quelle einer *Verbotenen Substanz*, wie z. B.: Benutzen oder Einnehmen eines Medikaments oder Nahrungsergänzungsmittels, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Produktetikett oder in Informationen angegeben ist, die durch eine angemessene KI-Suche oder eine vergleichbare Suche zugänglich sind; Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken, wie z. B. kontaminiertem Fleisch oder Flüssigkeiten, die eine *Verbotene Substanz* enthalten, ohne dass zuvor eine Warnung, Bekanntgabe oder andere Anhaltspunkte vorlagen, die den Verdacht nahelegten, dass sie eine *Verbotene Substanz* enthalten könnten; einer *Verbotenen Substanz* ausgesetzt sein durch direkten Körperkontakt der *Athletin* oder des *Athleten* mit einer dritten *Person* oder durch Körperkontakt mit Gegenständen, die von der dritten *Person* berührt oder angefasst wurden.

Mannschaftssportart

Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielerinnen und Spielern während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.

Marker

Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder eine oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* anzeigen.

Medizinische Ausnahmegenehmigung

Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erlaubt einer *Athletin* oder einen *Athleten* mit einer Erkrankung eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* zu *gebrauchen*, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4 sowie des *International Standards* for

	Therapeutic Use Exemptions / *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sind erfüllt.
Metabolit	Jede Substanz, die bei einem biologischen Umwandlungsprozess entsteht.
Minderjährige Person	Eine natürliche *Person*, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

[Kommentar: Siehe auch Anmerkung zu *Schutzwürdige Person*. Die Umstände, unter denen eine *Minderjährige Person* anders behandelt werden soll als andere *Personen* oder *Athletinnen* und *Athleten*, sind im *WADC / NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes ausdrücklich festgelegt. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass eine unterschiedliche Behandlung beabsichtigt war, wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist.]

Minimum Reporting Level	Der Wert, unterhalb dessen ein abgeschätztes Analyseergebnis für bestimmte Substanzen ohne Grenzwert nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* gemeldet werden sollte.

[Kommentar: Für weitere Informationen zu *Minimum Reporting Level* und für welche Substanzen ohne Grenzwert es angewendet wird, wird auf ISL TD MRPL verwiesen.]

Monitoring Program	Laboranalytisches *Dopingkontroll*programm, das Substanzen oder Methoden umfasst, die nicht auf der *Verbotsliste* stehen, die die *WADA* jedoch überwachen möchte, um mögliche Missbrauchsmuster im Sport aufzudecken.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Deutschland mit Sitz in Bonn.
NADC	Nationaler Anti-Doping Code der *NADA*.
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primär Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Organisation und Durchführung der Entnahme von *Proben* und die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das *Nationale*

Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*.

[*NADA*-Kommentar: In Deutschland hat diese Funktion die Stiftung „Nationale Anti Doping Agentur Deutschland" (*NADA*) mit Sitz in Bonn (www.nada.de)]

Nationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem überwiegend *Internationale Spitzenathletinnen* oder *Internationale Spitzenathleten* oder *Nationale Spitzenathletinnen* oder *Nationale Spitzenathleten* teilnehmen, die aber keine *Internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Nationale Spitzenathletin / Nationaler Spitzenathlet

Athletinnen und *Athleten*, die sich im *Testpool mit Meldepflichten* der *NADA* befinden.

[Kommentar: Jede *Nationale Anti-Doping-Organisation* muss ihre Definition (ggf. mit unterstützenden Kriterien) des Begriffs „*Nationale Spitzenathletin / Nationaler Spitzenathlet*" in einer Weise veröffentlichen, die den *Athletinnen* und *Athleten* eine ausreichende Orientierungshilfe bei der Feststellung bietet, ob eine *Athletin* oder ein *Athlet* eine *Nationale Spitzenathletin* oder ein *Nationaler Spitzenathlet* ist.]

Nationaler Sportfachverband

Ein dem *Nationalen Olympischen Komitee* in Deutschland angeschlossener Sportfachverband einer olympischen oder nichtolympischen Sportart oder ein angeschlossener Verband mit besonderen Aufgaben.

Nationaler Testing Pool

Der Kreis der *Athletinnen* und *Athleten*, die von der *NADA* als weniger vorrangig (NTP) eingestuft werden und aus Sportarten bzw. Disziplinen mit geringerem Risiko stammen als die *Athletinnen* und *Athleten* im *Registered Testing Pool* (RTP), die jedoch einem Mindestmaß an *Trainingskontrollen* unterliegen und verpflichtet sind, Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen gemäß dem *International Standard* for Testing / *Standard* für *Dopingkontrollen* bereitzustellen.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen ein nationaler Sportverband typische Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* in der

Anti-Doping-Arbeit wahrnimmt, auch diesen nationalen Sportverband.

[*NADA*-Kommentar: Die Funktion des *Nationalen Olympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der „Deutsche Olympische Sportbund e.V." (DOSB).]

Nationales Paralympisches Komitee

Die vom Internationalen Paralympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Paralympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen ein nationaler Sportverband typische Aufgaben des *Nationalen Paralympischen Komitees* in der Anti-Doping-Arbeit wahrnimmt, auch diesen nationalen Sportverband.

[*NADA*-Kommentar: Die Funktion des *Nationalen Paralympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der „Deutsche Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee (DBS) e.V.".]

Operative Unabhängigkeit

Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Kommissionen, Beraterinnen und Berater sowie Funktionärinnen und Funktionäre der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z. B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte *Personen* nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistentinnen und Assistenten (sofern diese Assistentin oder dieser Assistent in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von Disziplinarorganen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* ernannt werden dürfen und (2) Disziplinarorgane in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der *Anti-Doping-Organisation,* des *Nationalen Sportfachverbands* oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Disziplinarorgans oder Einzelpersonen, die auf andere Weise an der Entscheidung des Disziplinarorgans beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen des Falles oder der Entscheidung, den Fall weiter zu verfolgen, beteiligt sind. Darüber hinaus dürfen Anhörungen im Rahmen von *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht (weder durch Beauftragung noch auf andere Weise) von *Personen*

durchgeführt werden, die von *Nationalen Sportfachverbänden* oder anderen nationalen Sportorganisationen ernannt wurden oder deren Weisungsbefugnis unterstehen.

[Kommentar: Eine weitere Beschreibung der Anforderungen mit Beispielen für die Tätigkeit in *Disziplinarorganen* kann von der *WADA* in den Leitlinien für den *International Standard* for *Results Management* bereitgestellt werden.]

Operative Unabhängigkeit der Nationalen Anti-Doping-Organisationen

Dies bedeutet, dass (1) eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* ausreichende rechtliche, organisatorische, verfahrenstechnische und/oder vertragliche Schutzvorkehrungen treffen muss, um jede unzulässige Beeinflussung, Einmischung oder Beteiligung an ihrem Management oder ihren operativen Tätigkeiten zu verhindern und so die unabhängige Umsetzung ihres *Anti-Doping-Programms* sicherzustellen; und (2) eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* sicherstellen muss, dass keine *Person* an ihrem Management oder ihren operativen Tätigkeiten beteiligt ist, die einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt hinsichtlich der Umsetzung ihrer operativen Tätigkeiten hat; dies gilt ohne Einschränkung für Situationen, in denen eine *Person* gleichzeitig am Management oder den operativen Tätigkeiten der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* und am Management oder den operativen Tätigkeiten eines *Nationalen Sportfachverbands* oder einer anderen nationalen Sportorganisation oder einer für Sport oder Anti-Doping zuständigen staatlichen Stelle mitwirkt.

[Kommentar: Operative Tätigkeiten einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* umfassen die Durchführung der täglichen Verwaltung und die Entscheidungsfindung in Bezug auf Personal und Budgetzuweisung sowie den Prozess des *Dopingkontrollverfahrens*. Die Voraussetzungen der *Operativen Unabhängigkeit der Nationalen Anti-Doping-Organisation* würden, beispielsweise, nicht verbieten: die Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitenden der *Unterzeichner* im Rahmen von *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*; die fachliche Beratung anderer *Anti-Doping-Organisationen* durch Vertreterinnen und Vertreter der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*; die Beteiligung von im öffentlichen Dienst beschäftigten Ärztinnen und Ärzten oder im öffentlichen Dienst beschäftigtem Krankenpflegepersonal als Personal zur *Probe*nahme; die Mitwirkung von Mitarbeitenden der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* in örtlichen Sportverbänden oder -vereinen oder die Beteiligung von Mitarbeitenden des *Deutschen Ju-Jutsu Verbandes* an *Dopingpräventions*maßnahmen.]

Person Eine natürliche *Person*, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Probe Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blut- oder Urin*proben* die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Qualitätssicherung Prozesse zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität analytischer Abläufe der *Dopingkontrolle* (wie im *International Standard* for Laboratories näher definiert), d.h. Qualitätskontrolle, Qualitätsverbesserung, Methodenentwicklung und -validierung, Erstellung und Auswertung von Referenzpopulationsdaten, Analyse von Substanzen, die im *Monitoring Program* der *WADA* gemäß Artikel 4.5 des *WADC* enthalten sind, sowie alle anderen von der *WADA* festgelegten legitimen Qualitätssicherungsprozesse, die darauf abzielen, die Gültigkeit der analytischen Abläufe der *Dopingkontrolle* zu überwachen, welche bei der Analyse von *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* für die in Artikel 6.2 festgelegten Zwecke zur Anwendung kommen.

Registered Testing Pool (RTP) Die Gruppe der *Nationalen Spitzenathletinnen* und *Nationalen Spitzenathleten* sowie der *Internationalen Spitzenathletinnen* und *Internationalen Spitzenathleten*, die international von internationalen Sportfachverbänden und national von *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* jeweils zusammengestellt wird und einem Mindestmaß an *Trainingskontrollen* als Teil des *Dopingkontroll*plans des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* unterliegt, und daher verpflichtet ist, Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen gemäß Artikel 5.5 und dem *International Standard* for Testing/ *Standard* für *Dopingkontrollen* mitzuteilen.

Schutzwürdige Person Eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere natürliche *Person*, die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

(a) noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder

(b) noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat und keinem *Registered Testing Pool* angehört und noch nie an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie teilgenommen hat, oder

(c) nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

[Kommentar: Nicht jede *Minderjährige Person* ist eine *Schutzwürdige Person*. Der *WADC / NADC* und die Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes unterscheiden zwischen verschiedenen Gruppen von *Minderjährigen Personen* anhand von zwei Kriterien: (i) Alter und (ii) sportliche Leistungskategorie. Unter 16-Jährige gelten immer als *Schutzwürdige Personen*. Es wird davon ausgegangen, dass sie ihr Verhalten grundsätzlich nicht in gleicher Weise wie Erwachsene kontrollieren können und daher einer besonderen Behandlung bedürfen. Bei *Minderjährigen Personen* über 16 (aber unter 18) Jahren wird davon ausgegangen, dass sie über eine höhere Auffassungsgabe verfügen und je nach ihrem sportlichen Niveau besseren Zugang zu *Dopingprävention* haben. Dies rechtfertigt eine unterschiedliche Behandlung der Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren gegenüber der Altersgruppe unter 16 Jahren. Mit dem Begriff „offene Kategorie" sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Juniorinnen und Junioren oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.

Athletinnen und *Athleten* mit einer nachgewiesenen Geschäftsunfähigkeit aufgrund einer geistigen Behinderung gelten unabhängig von ihrem Alter stets als *Schutzwürdige Personen*.

Der Zweck der Kategorie „*Schutzwürdige Person*" besteht darin, zu berücksichtigen, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* oder eine andere *Person* möglicherweise nicht über die geistige Leistungsfähigkeit verfügt, die im *WADC / NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes enthaltenen Verhaltensverbote ausreichend zu verstehen und zu beurteilen. Die besondere Behandlung *Schutzwürdiger Personen* ergibt sich aus der Tatsache, dass das zentrale Kriterium für die Festlegung der Dauer der *Sperre* das „*Verschulden*" ist.

Die Umstände, unter denen eine *Schutzwürdige Person*, eine *Minderjährige Person* oder eine *Freizeitsportlerin* oder ein *Freizeitsportler* anders behandelt werden soll als andere *Personen* oder *Athletinnen* und *Athleten*, sind im *WADC / NADC und* der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes ausdrücklich festgelegt. In Bezug auf Artikel 7.4 oder andere Artikel des *WADC / NADC* und der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes sollte nicht davon ausgegangen werden, dass eine unterschiedliche Behandlung beabsichtigt war, wenn dies nicht ausdrücklich angegeben ist.]

Sperre	Siehe: *Konsequenzen*.
Spezifische Methode	Siehe Artikel 4.2.2.
Spezifische Substanz	Siehe Artikel 4.2.2.
Standard	Ausführungsbestimmungen zum *NADC*. Dies umfasst: *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, *Standard* für Intelligence und Ermittlungen, *Standard* für *Dopingkontrollen*, *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, *Standard* für Datenschutz und *Standard* für *Dopingprävention*.
Strict Liability	Die Regel, wonach es gemäß der Artikel 2.1 und 2.2 nicht notwendig ist, dass die *Anti-Doping-Organisation* Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewussten *Gebrauch* seitens der *Athletin* oder des *Athleten* aufzeigt, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachzuweisen.
Substanzielle Hilfe	Um zum Zwecke des Artikels 10.7.3 *Substanzielle Hilfe* zu leisten, muss eine *Person*: (1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen in Artikel 10.7.3.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines Disziplinarorgans in einem Verfahren als Zeugin oder Zeuge aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen während aller nachfolgenden Untersuchungen oder Verfahren glaubwürdig und nützlich bleiben.
Suchtmittel	Siehe Artikel 4.2.3.
Technisches Dokument	Ein von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die von den *International Standards* dargelegten, verpflichtenden technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet.

Technische Durchführungs-bestimmungen

Von der *WADA* von Zeit zu Zeit herausgegebene verbindliche technische Anforderungen zur Klärung bestimmter Fragen im Zusammenhang mit der Analyse, Interpretation und Meldung bestimmter *Verbotener Substanzen* und/oder *Verbotener Methoden* oder zur Anwendung bestimmter Laborverfahren und Laborverfahren für den *Biologischen Athletenpass*.

Teilnehmende Person
Testpool mit Meldepflichten

Jede *Athletin* und jeder *Athlet* oder jede *Athletenbetreuungsperson*. Der von der *NADA* festgelegte Kreis von *Athletinnen* und *Athleten*, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll und verpflichtet ist, Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit mitzuteilen. Dieser Kreis von *Athletinnen* und *Athleten* umfasst den *Registered Testing Pool* (RTP) der *NADA*, den *Nationalen Testing Pool* (NTP) und den Team Testing Pool International (TTP-I) der *NADA*.

Trainingskontrolle

Eine *Dopingkontrolle*, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht *Innerhalb des Wettkampfs* liegt.

Unabhängige Prüfperson

Die Aufgabe der *Unabhängigen Prüfperson* besteht darin, diejenigen seltenen Fälle zu begutachten, in denen die *NADA* gemäß Artikel 7.8.1 entschieden hat, nicht mit dem normalen *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* fortzufahren. Es werden zwei Einzelpersonen ernannt, die die in Artikel 7.8 beschriebenen Aufgaben der *Unabhängigen Prüfperson* wahrnehmen: eine Haupt*prüfperson* und eine stellvertretende *Prüfperson*, die zum Einsatz kommt, wenn die Haupt*prüfperson* nicht für die umgehende Fallprüfung verfügbar ist oder einen Interessenkonflikt hat.

Die Haupt*prüfperson* und die stellvertretende *Prüfperson* müssen Juristen sein, die über umfangreiche Erfahrung im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* verfügen und einen guten Ruf in Bezug auf Integrität und Fairness genießen. Die Stakeholder werden aufgefordert, Bewerbungen als *Unabhängige Prüfperson* beim unabhängigen Nominierungskomitee der *WADA* einzureichen oder Einzelpersonen dazu zu ermutigen, sich zu bewerben. Dieses Komitee nominiert mindestens zwei Einzelpersonen, die seiner Meinung nach für die Position der Haupt*prüfperson* und der stellvertretenden *Prüfperson* qualifiziert

sind. Die Haupt*prüfperson* und die stellvertretende *Prüfperson* werden dann vom *WADA*-Exekutivkomitee ausgewählt und erhalten ein Mandat, in dem die Vergütung, die Dauer der Amtszeit und andere Einzelheiten der Tätigkeit geregelt sind.

Unabhängiges Beobachtungsprogramm

Ein Team von Beobachterinnen und Beobachtern und/oder Auditorinnen und Auditoren, das unter der Aufsicht der *WADA* vor oder während bestimmter *Wettkampfveranstaltungen* das *Dopingkontrollverfahren* beobachtet und begleitet und im Rahmen des Compliance-Monitoring-Program der *WADA* über seine Beobachtungen berichtet.

UNESCO-Konvention

Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das am 19. Oktober 2005 von der 33. Sitzung der UNESCO-Generalkonferenz verabschiedet wurde, einschließlich aller Änderungen, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport beschlossen wurden.

Unterzeichner

Diejenigen Einrichtungen, die den *WADC* anerkennen und sich zu dessen Umsetzung gemäß Artikel 23 des *WADC* verpflichten.

Unverbindlichkeitsvereinbarung

Für die Zwecke der Artikel 10.7.3.1 und 10.8 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer *Anti-Doping-Organisation* und einer *Athletin* oder einem *Athleten* oder einer anderen *Person*, die es der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* erlaubt, der *Anti-Doping-Organisation* in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über *Substanzielle Hilfe* oder zur Streitbeilegung kommen, die von der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC / NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes nicht gegen die *Athletin* oder den *Athleten* oder die andere *Person* verwendet werden dürfen, und dass die von der *Anti-Doping-Organisation* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der *Athletin* oder dem *Athleten* oder der anderen *Person* während eines

Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens gemäß dem *WADC / NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes nicht gegen die *Anti-Doping-Organisation* verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die *Anti-Doping-Organisation*, die *Athletin* oder den *Athleten* oder die andere *Person* nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

Unzulässige Einflussnahme

Absichtliche Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst ohne Einschränkung, die Bestechung durch das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, um eine Handlung auszuführen oder nicht auszuführen; Verhinderung der *Probe*nahme, die Beeinflussung oder Verhinderung der Analyse der *Probe*, die Fälschung von Dokumenten, die an eine *Anti-Doping-Organisation*, ein Komitee für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* oder ein Disziplinarorgan übermittelt werden, das Herbeiführen von falschen Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* oder dem Disziplinarorgan, um das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder die Verhängung von *Konsequenzen* zu beeinflussen, und jeglichen anderen ähnlichen, absichtlichen Eingriff oder *versuchten* Eingriff in irgendeinen Teil einer *Dopingkontrolle*.

[Kommentar: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem *Dopingkontroll*formular während der *Dopingkontrolle*, das Zerbrechen der Flasche der B-*Probe* bei der Analyse der B-*Probe*, die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdsubstanz oder das Einschüchtern oder *versuchte* Einschüchtern einer potenziellen Zeugin oder eines potentiellen Zeugen sowie einer Zeugin oder eines Zeugen, die oder der bereits im *Dopingkontrollverfahren* ausgesagt oder Informationen geliefert hat. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst jedes Fehlverhalten während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*: siehe Artikel 10.9.3.3. Ungeachtet dessen, stellen Handlungen einer *Person* im Rahmen einer zulässigen Rechtsverteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Unzulässige Einflussnahme* dar.

Das Personal zur *Probe*nahme sollte seine Aufgaben in einer sicheren Umgebung ohne Störungen oder Belästigungen ausführen können. Ungebührendes Verhalten gegenüber dem Personal zur *Probe*nahme oder anderen am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine *Unzulässige Einflussnahme* darstellt, regeln die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften.]

Verabreichung

Anbieten, Beschaffen, Überwachen, Ermöglichen oder eine anderweitige Beteiligung in Bezug auf den *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine andere *Person*. Diese Begriffsbestimmung umfasst jedoch keine Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das *Verbotene Substanz*en oder *Verbotene Methoden* für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen *gebraucht;* gleiches gilt für Handlungen in Bezug auf *Verabreichung* von Substanzen, die *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht zulässigen und rechtmäßigen therapeutischen Zwecken oder zur Leistungssteigerung dienen.

Veranstalter großer Sportwettkämpfe

Die kontinentalen Vereinigungen der *Nationalen Olympischen Komitees* und der *Nationalen Paralympischen Komitees* sowie andere internationale Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen *Internationalen Wettkampfveranstaltung* fungieren.

Verbotene Methode

Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotene Substanz

Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.

Verbotsliste

Die Liste, in der die *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* als solche aufgeführt werden.

Veröffentlichung / Veröffentlichen

Siehe: *Konsequenzen*.

Verschulden

Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* einer *Athletin* oder eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zu berücksichtigen: z. B. die Erfahrung der *Athletin* oder des *Athleten* oder einer anderen *Person*, ob die *Athletin* oder der *Athlet* oder eine andere *Person* eine *Schutzwürdige Person* oder eine *Minderjährige Person* ist,

besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das eine *Athletin* oder ein *Athlet* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch eine *Athletin* oder einen *Athleten* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens der *Athletin* oder des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens der *Athletin* oder des *Athleten* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsachen, dass eine *Athletin* oder ein *Athlet* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass sie oder er nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.6 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das *Verschulden* eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des *Verschuldens* einer *Athletin* oder eines *Athleten*. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.6 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* festgestellt wird, dass seitens der *Athletin* oder des *Athleten* oder einer anderen *Person Kein signifikantes Verschulden* vorliegt.]

Versuch

Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis

Ein Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen, von der *WADA* anerkannten Labors, der im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe* oder den *Gebrauch* einer *Verbotenen Methode* nachweist.

Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht über ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* wie in den einschlägigen *International Standards* beschrieben.

Vorläufige Suspendierung	Siehe: *Konsequenzen*.
WADA	Die Welt Anti-Doping Agentur.
WADC	Der Welt Anti-Doping Code.
Wettkampf	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100m-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, erfolgt die Abgrenzung eines *Wettkampfs* von einer *Wettkampfveranstaltung* wie in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbands festgelegt.
Wettkampfdauer	Die vom Veranstalter der *Wettkampfveranstaltung* festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.
Wettkampfkontrolle	*Dopingkontrolle*, die *Innerhalb des Wettkampfs* durchgeführt wird. Siehe Begriffsbestimmung „*Innerhalb des Wettkampfs*“.
Wettkampfstätten	Die vom Veranstalter für die *Wettkampfveranstaltung* festgelegten Orte.
Wettkampfveranstaltung	Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaften eines internationalen Sportfachverbands oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle	Auswahl bestimmter *Athletinnen* und *Athleten* zu *Dopingkontrollen* auf Grundlage von Kriterien, die im *International Standard* for Testing / *Standard* für *Dopingkontrollen* festgelegt sind.

Die übrigen Begriffsbestimmungen des *WADC*, die nicht im *NADC* oder der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* Berücksichtigung.



Deutscher Ju-Jutsu Verband e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Badstubenvorstadt 12/13
D-06712 Zeitz